Rechtsanwaltskanzlei

Heimerich

Zugang 40/1978

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 19 72 Nr. 444

100 Jahre LEITZ Ordnung

56

3924 Juris
Made in Germany

# Stolzenberger Schnellhefter

54

45

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

E. Merk
Chemische Fabrik
Darmstadt

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 40/1978 Nr. 56

56

Geschäftsheftung

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

| Ord. Nr. | Firma · Sache | Ord. Nr. |
|---|---|---|
| vom | | |
| bis | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10. 11. 45. | Honorar | RM | 500.– |
| 7. 12. 45. | " | " | 2000.– |
| 29. 1. 46. | " | " | 1000.– |
| 8. 3. 46. | " | " | 1000.– |
| 6. 4. 46. | " | " | 1000.– |
| 3. 5. 46. | " | " | 1000.– |
| 6. 6. 46. | " | " | 1000.– |
| 6. 7. 46. | " | " | 1000.– |
| 29. 8. 46. | " | " | 2000.– (Juli + August) |
| 24. 9. 46. | " | " | 1000.– |
| 8. 11. 46 | " | " | 1000.– |
| 6. 12. 46 | " | " | 2000.– November + Dezember |
| 21. 2. 47 | " | " | 2000.– Januar + Februar 1947 |
| 9. 4. 47 | " | " | 1000.– März |
| 13. 5. 47 | " | " | 1000.– April |
| 6. 6. 47 | " | " | 1000.– Mai |
| 1. 7. 47 | " | " | 1000.– Juni |

## Auslagen.

| | | RM |
|---|---|---|
| 15. 7. | Fernsprechgebühren | 14.– |
| 29. 5. | " | 14.– |

Anlage zu RM 55 D. 07.11.47 -54-

**E. MERCK, DARMSTADT**
CHEMISCHE FABRIK

EMERCK DARMSTADT
SAMMELNUMMER 641
REICHSBANK-GIROKONTO 49/81
POSTSCHECKKONTO FRANKFURT a. M. Nr. 1046

Sekretariat Werkleitung

K/H/ Hmm 4Kr. Kb

⑯ DARMSTADT, 14. Juli 1947

15. Juli 1947

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
(17a) H e i d e l b e r g
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

In Beantwortung Ihrer Zeilen an die Direktion der Firma E. Merck vom 10. d. Mts. möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich selbst am 26. Juni der hiesigen Deutschen Bank den Auftrag zur Überweisung der Ihnen zustehenden RM 1.000.-- auf Ihr Konto bei der Deutschen Bank Heidelberg gegeben habe. Auf meine heutige Rückfrage bei der Deutschen Bank Darmstadt erhielt ich die Auskunft, dass diese Überweisung unter dem 1. d. Mts. erledigt worden ist und ich nehme an und hoffe, dass der Betrag in der Zwischenzeit Ihrem Konto auch gutgeschrieben wurde.

Mit den besten Grüssen

Ihre sehr ergebene

Lotte Werner

R. 7. 46 50 000

Für Überweisung durch die

HESSISCHE BANK
DEUTSCHE BANK
Filiale Darmstadt

49/7

**Gutschrift**

4.7.47 - 27

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

(1.000.-) S

wur[redacted] ihrem Konto gutgeschrieben

**Wert** 12/7 **RM** 1.000,--

wörtlich Eintausend -x-x-xx-

**An**

Herrn Dr.Dr.Hermann Heimerich

0384

**Konto bei** — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Südwestbank Heidelberg

523/7

[redacted]

**wegen**

**auftrags**

Firma E.Merck, Darmstadt

(47)

Kontonummer

Landes Zentralbank 3

Für Vermerke der Bank

DEUTSCHE BANK
FILIALE DARMSTADT

232 —

für die Kontrolle:

Fzw. A57:II 2T346

7 VII.4 Mit dem Betrag

den

haben wir Ihr Konto erkannt.

Heidelberg, den 11. JULI 1947

DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

HESSISCHE BANK
für die Kontrolle:

10. Juli 1947.

ab-10/7. Dr.H./S.

An die
Direktion der Firma E. Merck
Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Der Unterfertigte bringt die Begleichung der noch rückständigen Bezüge für den Monat Juni 1947 in Höhe von RM 1 000.-- in gefl. Erinnerung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Für Überweisung durch die

**DEUTSCHE BANK**

49/7

**Gutschrift**

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

-5.5.47 + 3.5

wu[illegible] Ihrem Konto gutgeschrieben

**Wert** 12. MAI **RM** 1.000,-- S

wörtlich Eintausend --x-x-

**An**

Herrn Dr.Dr.H.Heimerich

**Konto bei** — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Deutsche Bank Heidelberg

**wegen**

**auftrags**

Fa.E.Merck, Darmstadt

Kontonummer

10.V.47

10. Mai 1947

Für Vermerke der Bank

DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG (Neckar) den

DEUTSCHE BANK
FILIALE DARMSTADT

232

Für die Kontrolle:

für die Kontrolle:

Fzw. 467 II 2T346

DEUTSCHE BANK FILIALE FRANKFURT (MAIN)
für die Kontrolle:

Für Überweisung durch die

**DEUTSCHE BANK**

49/7

**Gutschrift**

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

6. Juni 1947

[redacted] von Ihrem Konto gutgeschrieben

**Wert** 14/6 **RM** 1.000.--

wörtlich Eintausend RM x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x

An Dr. Dr.
Hermann Heimerich

6384

**Konto bei** — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Deutsche Bank Filiale Heidelberg

387

**wegen**

3 VI 47

52317

**auftrags**

2676 Firma E. Merck Darmstadt

Mon.: Mai

Kontonummer

Mit dem Betrag haben wir Ihr Konto erkannt.
Heidelberg, den 3. Juni 1947
DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

Für Vermerke der Bank

den

**DEUTSCHE BANK**
FILIALE DARMSTADT

232

3. V. 47

Darmstadt 42

für die Kontrolle:

Fzw. 457 (1) 5T947

23. April 1947

Ab 23/14.

Dr.H./Kr.

Firma

Glanzit-Gesellschaft
Pfeiffer & Co.

W o r m s - H o r c h h e i m

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 1o. ds.Mts. Der Unterfertigte hat sich mittlerweile mit der Firma E. Merck mündlich und schriftlich ins Benehmen gesetzt und hofft, dass Ihnen seitens der Firma E. Merck Zuteilungen gemacht werden, soweit dies dort irgend möglich ist. Die Liste der von Ihnen bestellten Chemikalien habe ich der Firma E. Merck nochmals übergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

23. April 1947

Ab 23/IV

Dr.H./Kr.

Fräulein

Lotte W e r n e r
i. Fa. E. M e r c k , Chemische Fabrik

D a r m s t a d t

Sehr geehrtes Fräulein Werner!

Eine Klientin unseres Büros, die Glanzit-Gesellschaft Pfeiffer & Co., Worms-Horchheim, hat sich im Interesse ihres in Heppenheim an der Bergstrasse gelegenen Werkes an uns mit dem beiliegenden Brief vom 1o. ds.Mts. gewandt.

Ich wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie bewirken könnten, dass die Glanzit-Gesellschaft berücksichtigt wird, soweit dies der Firma E. Merck irgend möglich ist.

Mit den besten Grüssen
bin ich
Ihr ergebener

1 Anlage

Glanzit-Gesellschaft
Pfeiffer & Co.

Worms-Horchheim

Herrn
Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Bei unseren vorjährigen Verhandlungen über einen Vertragsabschluss für unser Werk in Heppenheim a.d.B. hatten Sie uns angeboten, falls wir einmal Ihre Fürsprache bei den Geschäftsbeziehungen mit der Firma E. Merck in Darmstadt benötigen würden, uns behilflich zu sein.

Trotz vieler Mühe ist es uns bis jetzt nicht gelungen, bei der Firma E. Merck folgende Chemikalien zu erhalten:

Aufstellung

Wir wären Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn wir durch Ihre Vermittlung zu diesen Chemikalien kommen könnten.

Wir werden uns gerne erkenntlich zeigen.

Hochachtungsvoll
Glanzit-Gesellschaft
Pfeiffer & Co.

gez. Pfeiffer

*Lotte Werner*

Darmstadt, 15.4.1947
Schlosserstr. 4

17. April 1947

Sehr verehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich danke Ihnen sehr für Ihre liebenswürdigen Zeilen vom 12. d. Mts. und dass wir Sie am Samstag, den 19. d. Mts., nachmittags aufsuchen dürfen.- Um ganz sicher zu gehen, ob Ihnen unser Besuch um 15 Uhr passt - wir können übrigens ohne weiteres früher oder später kommen - werde ich mir erlauben, Sie nach unserem Eintreffen in Heidelberg am Vormittag anzurufen, um gleichzeitig zu hören, ob wir nach Ihrem Büro oder in die Moltkestrasse kommen sollen.
Mit nochmals bestem Dank und vielen Grüssen, auch von Dr. Wenz,

verbleibe ich

Ihre

Lotte Werner

12. April 1947

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der Firma E
Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

W
mir üb
der Rh
züglic

nen in der Anlage das
ebsprüfungs-Berichtes
aft A.G., Mannheim, be-

licher Hochachtung!

Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

**Einlieferungsschein**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gegenstand (z. B. E-Bf) | (Abkürzungen s. umseitig unter A) | | | |
| angegebener Wert oder eingezahlter Betrag | RM (in Ziffern) | Rpf | Nachnahme | RM (in Ziffern) / Rpf |
| | 1 E Bf | | | |
| Empfänger | E. Merck | | | |
| Bestimmungsort | Darmstadt | | | |

Postvermerke

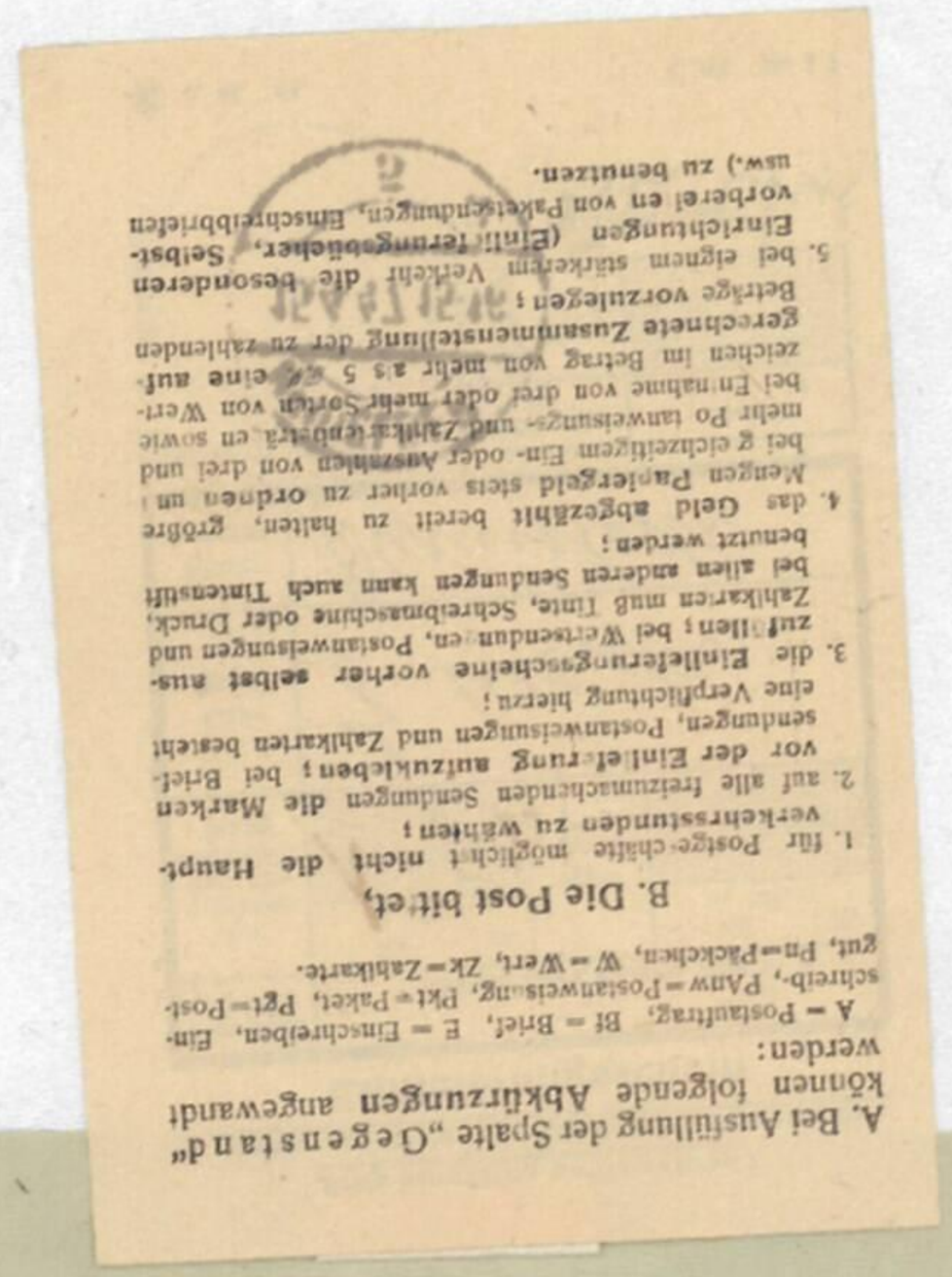
Tagesstempel: HEIDELBERG 15.4.47. 15-16 5

| Teillieferungs-Nr. | Gewicht kg | g |
|---|---|---|
| 2 | | |

Postnachnahme

Bürkel

3. 44. 64. C 62 DIN A 7


B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;
2. auf alle freizumachenden Sendungen die Marken vor der Einlieferung aufzukleben; bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten bedarf es keiner Verpflichtung hierzu;
3. die Einlieferungsscheine vorher selbst ausfüllen; bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das Geld abgezählt bereit zu halten, größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen und bei geläufigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Po tanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 ℳ eine aufgerechnete Zusammenstellung der zu zahlenden Beträge vorzulegen;
5. bei eigenem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) zu benutzen.

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand" können folgende Abkürzungen angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschrieb-, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Packchen, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

12. April 1947

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der Firma E. M e r c k,
Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Wunschgemäss übersende ich Ihnen in der Anlage das mir überlassene Exemplar des Betriebsprüfungs-Berichtes der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft A.G., Mannheim, bezüglich der Firma E. Merck.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Anlage

(Ges. Heilmittel)
Hecht/Baumann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gefällig den Firma E. Merck.
ten Musterschutz-Tierheilmittel-Gesellschaft m.b.H., Mannheim, be-
ein illustriertes Exemplar des Bestätigungs-Gesuches
Anbeigend beehre ich mich mit der Anlage das

E. M E R C K
Chemische Fabrik
Direktion der Firma
An die

Dr. H. Merck.
Tgbr. Liqu. St.

Einlieferungsschein

(Bitte Empfangsanzeige auf der Rückseite ausfüllen, den übrigen Teil selbst auszufüllen.)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Gegens'and (z. B. E-Bf) | (Abkürzungen s. umseitig unter A) | | | |
| angegebener Wert oder eingezahlter Betrag | RM (in Ziffern) | Rpf | Nachnahme | RM (in Ziffern) / Rpf |
| | 1 Lbf | | | |
| Empfänger | E. Merck | | | |
| Bestimmungsort | Darmstadt | | | |

Postvermerke

HEIDELBERG 15.4.47.15 16

| Einlieferungs-Nr. | Gewicht kg | g |
|---|---|---|
| 201 | | |

Tagesstempel

Postanweisung

Postnachnahme

Büchel

3. 44. 64.

C 62 Din A 7

11. April 1947

**E. MERCK, DARMSTADT**
**CHEMISCHE FABRIK**

EMERCK DARMSTADT
SAMMELNUMMER 641
REICHSBANK-GIROKONTO 49/81
POSTSCHECKKONTO FRANKFURT a. M. Nr. 1046
Der Treuhänder u. Werksleiter

⑯ **DARMSTADT**, den 3. April 1947

DC 19

Herrn
Dr.Dr. Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Zur Vorlage bei einer Amtsstelle benötige ich dringend das Ihnen seinerzeit leihweise überlassene Exemplar des Betriebsprüfungsberichtes für 1944. Die in unserem Betrieb befindlichen Ausfertigungen sind durch die nachprüfenden Abteilungen mit vielen Randbemerkungen und Notizen versehen worden, sodaß sie sich zur Vorlage bei einer Behörde nicht mehr verwenden lassen. Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie mir das erbetene Exemplar zur Verfügung stellen wollten.

Mit besten Grüßen

Ihr sehr ergebener

12. April 1947

OW 1214

Dr.H./Kr.

Fräulein
Lotte W e r n e r
D a r m s t a d t
Schlosserstr. 4

Sehr verehrtes Fräulein Werner!

Ich kann erst heute auf Ihren Brief vom 5. d's.Mts. zurückkommen, da ich in dieser Woche drei Tage auswärts war. Auch in der nächsten Woche bin ich von Dienstag bis Donnerstag-Abend verreist, aber am kommenden Samstag-nachmittag stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung und freue mich auch, wenn Herr Dr. W e n z mitkommt. Bitte geben Sie mir Nachricht, ob ich Sie am nächsten Samstagnachmittag erwarten soll.

Mit den besten Grüssen
bin ich
Ihr

Lotte Werner

Darmstadt, 5.4.1947
Schlosserstr. 4

Sehr verehrter Herr Dr. Heimerich!

Wie ich neulich schon anlässlich unserer kurzen Visite bei Ihnen andeutete, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn ich mich einmal mit Ihnen etwas ausführlicher über verschiedene Fragen, die mich beschäftigen, besonders aber über meine Zukunftspläne unterhalten dürfte.
Aufgrund der so gänzlich veränderten Situation hier und des mir, gegenüber früher, ungewohnten Verhaltens meiner jetzigen Umgebung, habe ich die Absicht, einen schon längere Zeit erwogenen Entschluss Wirklichkeit werden zu lassen. Vielleicht wäre es möglich, dass ich hierzu die Hilfe und Unterstützung von Herrn Dr. Häffner bekäme oder dass Sie selbst mir auf Grund Ihrer Erfahrungen und Ihrer Kenntnis von Menschen und Situationen irgendeinen Rat geben könnten.

Da Dr. Wenz in der gleichen Lage ist, in seinem Fall aber vor allem noch rein fachliche Dinge mitsprechen, möchte ich darum bitten, ihn bei meinem Besuch bei Ihnen mitbringen zu dürfen.
Vielleicht haben Sie die Güte, mir mitzuteilen, wann ich Sie einmal besuchen darf.

Mit den besten Wünschen und Grüssen

Ihre

Lotte Werner

Für Überweisung durch die

**DEUTSCHE BANK**

49/7

**Gutschrift**

Für Vermerke d. kontoführenden Bank

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

**Wert** 9. APR. **RM** 1.000,--

wörtlich Eintausend -x-x-x-x

**An**

Herrn Dr. Dr. Hermann Weimerich

**Konto bei** — gegebenenfalls ein anderes Konto des Begünstigten —

Deutsche Bank Filiale Heidelberg

**wegen**

**auftrags**

Firma E. Merck, Darmstadt

Kontonummer

1807 8. IV. 47

Für Vermerke der Bank

- 8. April 1947 den

DEUTSCHE BANK
FILIALE DARMSTADT

DEUTSCHE BANK FILIALE HEIDELBERG

Für die Kontrolle:

für die Kontrolle:

Fzw. 457 II 2T346

DR. WILLI STEIGER

Bad Nauheim, Beneckestr. 7

2.April 1947

6. April

/ G zum Vorgang (Akt merk?)

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt und Steuerberater

(17a) Heidelberg
Moltkestr. 33a

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Für Ihre freundlichen Zeilen vom 17.v.Ms. danke ich Ihnen verbindlichst.

Auch ich habe bedauert, seinerzeit nicht in Darmstadt anwesend sein zu können und bin umso mehr erfreut, von Ihrer Seite Zufriedenheit über Ihre von mir sehr geschätzte Zusammenarbeit mit Herrn Jäger und mir zu hören.

Gelegentlich Ihrer Besuche, die Sie nach dem Schreiben der Firma vom 13.v.Ms. ab und zu nach Darmstadt führen werden, hoffe ich, Sie wieder begrüssen zu können.

Zwischenzeitlich sende ich Ihnen herzl. Grüsse und verbinde damit zugleich den Wunsch, dass Sie die kommenden Feiertage recht angenehm und erholungsreich verbringen mögen.

Immer Ihr sehr ergeb.

W. Steiger

69

17. März 1947

ab/17/3

Herrn
Dr. S t e i g e r
i. Fa. E. M e r c k ,
D a r m s t a d t

Dr.H./Kr.

P e r s ö n l i c h

Sehr geehrter Herr Dr. Steiger!

Es ist Ihnen sicher mittlerweile bekannt geworden, dass meine Beziehungen zur Firma E. M e r c k eine Lösung gefunden haben, die für Sie vielleicht überraschender war wie für mich. Ich habe sehr bedauert, dass ich Sie bei meiner letzten Anwesenheit in Darmstadt nicht begrüssen konnte. Auf jeden Fall ist es mir ein herzliches Bedürfnis, Ihnen für Ihre Mitarbeit und Unterstützung, die Sie mir immer haben zuteil werden lassen, besonders zu danken und Ihnen zu sagen, wie gerne ich gerade mit Ihnen und auch Herrn J ä g e r zusammengearbeitet habe. Ihre Sachkunde und Ihre Loyalität werden mir immer in bester Erinnerung bleiben.

Ich hoffe, Sie gelegentlich einmal wieder zu sehen und bin einstweilen mit verbindlichen Grüssen

Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

E. MERCK, DARMSTADT
CHEMISCHE FABRIK

DARMSTADT, den 13. März 1947

17. März 1947

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Heimerich
Heidelberg

Neuenheimer Landstrasse 4

A/K/wr.
49

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir bestätigen Ihnen hierdurch, dass die Vereinbarung vom 25.10.45 aufgrund freundschaftlicher Übereinkunft am 30. Juni 1947 ihr Ende findet. Von der Verpflichtung, zur Ausübung Ihrer Tätigkeit regelmässig einmal in der Woche in Darmstadt zu erscheinen, entbinden wir Sie für den Rest der Vertragsdauer, behalten uns aber vor, Sie von Fall zu Fall um Ihr Erscheinen zu bitten. Wir sind auch damit einverstanden, dass Sie den Ihnen überlassenen Personenkraftwagen bis zum 30. Juni d.Js. weiter benutzen.

Für die wertvollen Dienste, die Sie uns geleistet haben, sprechen wir Ihnen unseren verbindlichen Dank aus; wir hoffen, dass wir von Ihrer grossen Arbeitskraft und Ihren reichen Erfahrungen auch in Zukunft Gebrauch machen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
E. MERCK
(Dr. Merlau)
Treuhänder und Werksleiter.

Form. 243 — 1326 3 II. 37

Heidelberg, 12. März 1947
Dr.H.=Hr.

Besuch bei der Firma Merck in Darmstadt
am 11. März 1947

Dr. Merlau und Dr. Steiger waren nicht anwesend. Nach Mitteilung von Herrn Jäger, bei dem ich auch Dr. Scharf von der Rheinischen Treuhand A.G. traf, war ihm gesagt worden, Herr Dr. Steiger sei krank. Frl. Werner kam erst gegen Mittag nach Darmstadt zurück. Bei meinem Besuch bei Direktor Henkel erfuhr ich, dass die Firma Merck ihren Vertrag mit mir lösen wolle. Ich habe auf die Vertragsbestimmungen verwiesen und habe Herrn Direktor Henkel anheim gegeben, mir einen Brief zu schreiben. Wegen des Autos wollte Herr Dr. Henkel sich in dem Brief nicht äussern. Es soll mir bis zum 1. Juli ds.Js. zur Verfügung stehen.

Es war ganz offenbar, dass Herr Dr. Merlau einer persönlichen Rücksprache mit mir aus dem Wege gehen wollte und dass er auch für die Entfernung von Dr. Steiger und Frl. Werner gesorgt hatte. Das Letztere ist ihm nicht ganz geglückt.

Eine Aussprache mit Direktor Blum von der Rheinischen Treuhand, die für den 11.3. mit Dr. Merlau und mir ausdrücklich vereinbart war, hat offenbar schon am Montag, den 1o. ds.Mts. in Darmstadt stattgefunden. Das teilte Herr Dr.Scharf mit, der an dieser Besprechung teilgenommen hat. Herr Merlau hat also anscheinend Herrn Direktor Blum für Montag nach Darmstadt bestellt und hat mir dann am Montag Nachmittag durch Herrn John telephonisch für Dienstag absagen lassen.

Heidelberg, 21. Febr. 1947

Besuch bei der Firma E. M e r c k
in Darmstadt am 21. Februar 1947.

Es wurde vor allem die Veranlagungsbescheide hinsichtlich des Jahres 1945, die jetzt vorliegen, geprüft. Ein Aktenvermerk wurde von mir diktiert. Er befindet sich in meinem Handakt "E. Merck - Steuerbilanz zum 31.12.1945".

Die Steuerbilanz zum 31.12.1945 wurde vorbesprochen. Im Einvernehmen mit Herrn Dr. Merlau wurde für Dienstag, den 11. März 1947 eine Bilanzsitzung hinsichtlich der Bilanz zum 31.12.1945 vorgesehen. Ich werde in dieser Angelegenheit heute noch an Herrn Direktor Bl u m von der Rheinischen Treuhand A.G. schreiben.

Heidelberg, 29. Januar 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: E. M e r c k , Darmstadt, am 24. Jan. 1947.

1.) Ich befasste mich eingehend mit der Einkommensteuer-erklärung für das 4. Quart. 1946, bezw. der Einkommensteuer-Jahreserklärung. Unter Zugrundelegung der von Herrn Dr. Steiger vorbereiteten Zahlen wurde eine ausführliche Erklärung an das Finanzamt Darmstadt von mir diktiert.

2.) Mit Herrn Dr. Merlau wurde die Frage der Gewinnaus-schüttung an die nichtbelasteten Gesellschafter in Gegenwart von Dr. Steiger eingehend besprochen. Meine Ausführungen habe ich in einem Aktenvermerk niedergelegt und Herrn Dr. Merlau zu-gehen lassen. Ein Abdruck dieses Aktenvermerkes befindet sich in meinem Spezialakt,der die Bilanz zum 31.12.44 behandelt.

54

Heidelberg, den 15. Januar 1947
Dr.H./Kr.

ab 15.1.
S.

An Frl. Heimerich.

Ich bitte zu prüfen, welche Steuern bei der Umwandlung einer O.H.G. in eine A.G. (gedacht ist an die Firma E. Merck in Darmstadt) zur Erhebung gelangen. Es wurde gestern geäussert, dass bis Kriegsende - das formelle Kriegsende ist noch nicht eingetreten - gewisse Steuern bei einer solchen Umwandlung nicht zur Erhebung gelangen.

44.

Heidelberg, 15. Januar 1947
Dr.H./Kr.

Fräulein Heimerich

zur Prüfung der Angelegenheim Firma E. Merck, Darmstadt -Abteilung Schönebeck- in der russischen Zone und Rücksprache mit Herrn Dr. Meuschel, dann Bericht an mich.

15. Jan. 1947

Herrn

Dr. M e r l a u
Treuhänder und Werksleiter
der Firma E. M e r c k

D a r m s t a d t

Dr.H./Kr.

ab 15.1.

L.

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Unter Bezugnahme auf unser gestriges Gespräch übersende ich Ihnen die Fotokopie eines Aufsatzes von Dr. M a t t e s, der Anfang dieses Monats in der Zeitschrift "Versicherungswirtschaft" erschienen ist. Der Artikel behandelt das Jahr 1947 als Jahr der finanziellen Entscheidung. Ich bin der Auffassung, dass dieser Aufsatz ausserordentlich aufschlussreich ist, und dass er die kommende Entwicklung mit einiger Sicherheit vorzeichnet. Darum nehme ich an, dass der Aufsatz Ihr besonderes Interesse finden wird.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

Heidelberg, 15. Januar 1947
Dr.H./Kr.

## Besuch bei der Firma E. Merck in Darmstadt

1.) Die Einkommensteuer-Erklärung für das 4. Quartal 1946 wurde mit den Herren Jäger und Dr. Steiger besprochen. Diese Erklärung soll am Freitag, den 24. ds.Mts. fertiggestellt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Verhältnis von Mark zu Dpllar besprochen, was für die Verschuldung der Firma E. Merck nach USA von wesentlicher Bedeutung ist..

2.) Einkommen- und Gewerbesteuerveranlagung für 1944.

Es fand eine eingehende Konferenz mit Herrn Hillesheimer vom Finanzamt Darmstadt ~~Stadt~~ statt. Gegenstand der Konferenz war ein am gleichen Vormittag eingetroffener Brief des Finanzamtes Darmstadt. Alle aufgeworfenen Fragen wurden eingehend besprochen und es wurde dann von mir in Gegenwart von Herrn Hillesheimer über diese Besprechung ein Protokoll diktiert.
Ein Abdruck dieses Protokolls soll auch das Finanzamt erhalten. Ich habe dringend gebeten, die Veranlagung nun innerhalb der nächsten14 Tagen vorzunehmen. Die Sache hängt noch davon ab, ob Herr Hillesheimer von der Militärregierung für eine weitere Beschäftigung zugelassen wird.

3.) Es wurde mit den Herren Jäger, Dr. Steiger, Dr. Merlau und Dr. Scharf besprochen, wie es mit der Bilanz zum 31.12.45 gehalten werden soll. Wir haben so disponiert, dass diese Bilanz in etwa 4 bis 6 Wochen fertiggemacht wird, damit wir dann auch die Steuererklärungen für 1945 abgeben können.

4.) Mit Herrn Direktor Leichsenring habe ich die Angelegenheit des Jahresumsatzrabattes besprochen. Darüber wird von mir ein gesonderter Vermerk aufgenommen und zu den einschlägigen Akten gebracht.

Repiscopf.

11. Januar 1947

Dr.H./Kr.

An die

Direktion der Firma
E. M e r c k , Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Betr.: Auslandswert der Mark.

Es besteht bisher immer noch keine feste Relation zwischen der Mark und den ausländischen Währungen. Das Zwei-Zonen-Abkommen mit seinen Bestimmungen über den Aussenhandel ist aber ohne feste Kurse nicht durchführbar. Darum sieht das Zwei-Zonen-Abkommen eine Neubewertung der Mark vor. Es entstehen dabei folgende Schwierigkeiten:

1.) Kleinere Exporte haben bereits stattgefunden. Der Versuch, sie auf der bekannten Basis: 1 Dollar = 1o Mark bezw. 1 Pfund = 4o Mark zu tätigen, ist gescheitert. Als Basis wurde daher gewählt: 1 Dollar = 3 Mark bezw. 1 Pfund = 12 Mark.

2.) Diese Parität soll nun als Ausgangspunkt für die Festsetzung des neuen Auslandwertes der Mark genommen werden.

3.) Bei dieser Parität würde aber die Mark insofern zu hoch bewertet sein, als der Preis unserer Waren dann über dem Weltmarktspreisen liegen würde und sie für den Export zu teuer sein würden.

4.) Man könnte hieraus folgern, dass der neue Mark-Kurs zwischen den beiden oben erwähnten Paritäten liegen müsste und sich vor allem dem Bedürfnis anpassen müsste, unsere Waren preislich konkurrenzfähig zu gestalten, also nicht zu teuer, aber auch nicht zu billig, weil dann das Ausland protestieren würde.

./.

In diesem Zusammenhang interessiert Sie vielleicht noch, wie die Kaufkraft des Dollars sich seit 1940 gestaltet hat. Diese Kaufkraft hat sich ständig nach unten verändert:

| Jahr: | | Wert: |
|---|---|---|
| 1940 | | 1,00 Dollar |
| 1944 | | 0,80 " |
| 1945 | | 0.78 " |
| 1946 | (April) | 0.75 " |
| 1946 | (August) | 0,70 " |
| 1946 | (Oktober) | 0.68 " |
| 1946 | (Dezember) | 0.66 " |

Die sinkende Kaufkraft des Dollars drückt sich in Amerika im Steigen der Preise und der Lebenshaltungskosten aus bei ebenfalls ansteigenden Löhnen und Gehältern. Seit dem 1.7.46 sind die Preise insgesamt um 75%, die Lebenshaltungskosten um 2o bis 25% gestiegen. Die Differenz erklärt sich daraus, dass die Preise derjenigen Waren am meisten gestiegen sind, die der Durchschnittsmensch zum gewöhnlichen Lebensunterhalt nicht unbedingt benötigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1o. Jan. 1947

Dr.H./Kr.

28 10.1.9.

An die
Direktion der Firma E. M e r c k
Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Ich teile Ihnen mit, dass ich beabsichtige, am Dienstag, den 14. ds.Mts. zu Ihnen zu kommen. Ich werde etwas später eintreffen, so gegen 1o,oo Uhr.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 19. Dezember 1946
Dr.H./U.

Betr.: Besuch bei der Firma E.M e r c k in Darmstadt.

Es fanden mit den Herren J ä g e r und Dr. S t e i g e r eingehende Verhandlungen hinsichtlich der Einkommensteuererklärungen 1944 statt. Eine neue Steuerbilanz zum 31. Dezember 1944 wurde aufgestellt. Ein erklärendes Schreiben wurde von mir diktiert. Außerdem wurden die Anlagen 3 und 10 zu unserem Schreiben an das Finanzamt Darmstadt vom 19.6.46 von mir und Herrn Dr. Steiger umgearbeitet,

Betr.: Besuch bei der Firma E.M.Steiger in Dortmund.

Es langen mit den Herren L.Keiser und
Dr. Seifert eingehende Verhandlungen pri-
vat ab. Eine Einkommensteuerangelegenheit
Dr. Seifert muß am 15. Dezember jetzt wohl
neue Steuererklärungen abgeben. Eine ent-
sprechende Vorstellung ist bereits erfolgt.
Ich bat Herrn Dr. Seifert zum Mittag-
essen zu sich. Anschließend werden wir
mit ihm und Herrn Dr. Seifert zusammen
[illegible]

Dortmund, den 15. Dezember 1924

Dr. K.W.

85 Telegramm

# Deutsche Reichspost

au 0885 DARMSTADT T 25/24 13 1540 DOPPEL YZFKT =

Aufgenommen
Monat: 7 Jahr: 02 Zeit:

von: ffm durch: lz

Amt Heidelberg

DR HERMANN HEIMERICH NEUENHEIMER
LANDSTR 4 HEIDELBERG =

Übermittelt
Tag: Zeit:

an: durch:

14. Dez. 946

FAHRMOEGLICHKEIT AUCH DURCH IHM RAUNHEIM NICHT MOEGLICH
BITTEN BESUCH ZU VERSCHIEBEN UNS UNS NEUEN TERMIN
BEKANNTZUGEBEN = EMERCK +

Zum 14.12.46

Für dienstliche Rückfragen

4 +

7 Din A 5 C.F.M.

Heute erhielt ich einen Anruf aus Darmstadt von der Fa. 12.12.46
M e r c k, wonach Herr Dr. M e r l a u am Freitag nicht anwesend sei, weil er zur Besprechungen bei Dienststellen nach Wiesbaden fahren müsste. Die genaue Dienstelle konnte ich leider nicht feststellen. Ich habe mit dem Herrn verabredet, daß Herr Dr. Heimerich evtl.nach Wiesbaden fährt und auf der Rückfahrt bei der Firma E.Merck vorbeikommt oder daß er überhaupt nicht kommt.

Der Herr teilte noch mit, daß der Bilanzvergleich beim Finanzamt,der am Freitag stattfinden solle, voraussichtlich in Ordnung gehe. Es sei bereits die vollkommene Übereinstimmung der Bilanzen festgestellt. Außerdem ~~müßten~~ keine neue Veranlagungsrichtlinien für 1945 ergehen, die auch für die Firma Merck zuträfen. Falls Herr Dr. Heimerich nicht nach Darmstadt kommt, wird die Firma Merck ihm ein Exemplar dieser neuen Richtlinien übersenden.

ger. Otz.

9. Dez. 1946

ab 9/12.

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. M e r l a u
Werksleiter und Treuhänder
d. Firma E. M e r c k , Chemische Fabrik

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Zur Vorbereitung einer mündlichen Erörterung, etwa am kommenden Freitag, möchte ich mir erlauben, Ihnen einstweilen folgendes mitzuteilen:

Es hat sich im Laufe des Jahres doch herausgestellt, dass meine, mit der Firma E. Merck vereinbarte monatliche Entschädigung nicht im richtigen Einklang mit dem Umfang und der Bedeutung meiner Bemühungen für die Firma E. Merck steht. Als ich die Vereinbarung vom 25.1o.1945 traf, konnte ich den Umfang meiner Bemühungen noch nicht übersehen. Es war mir damals auch nicht bekannt, dass Herr Dr. L o o s , dessen Tätigkeit sich auf die Steuerberatung beschränkt hatte, wesentlich höhere Bezüge erhalten hat. Auch haben sich im Laufe des Jahres keine Rechtsstreitigkeiten ergeben - ich bin zwar ein grundsätzlicher Gegner von solchen Rechtsstreiten und immer bemüht, die Dinge im Guten zu regeln - die mir ein Sonderhonorar gesichert hätten. Bei der Bemessung des Honorars wird man berücksichtigen müssen, dass die Unterhaltung meines grossen Büros ausserordentlich hohe Spesen verursacht, dass aber andererseits gerade durch den Umfang meines Büros und die Zahl meiner Mitarbeiter der Firma E. Merck sehr grosse Erfahrungen auf dem Gebiet des Wirtschafts,- Steuer- und Sozialrechts zur Verfügung gestellt werden können, die sich für die Firma günstig auswirken.

Ich nehme an, dass wir uns in einer kurzen Aussprache über die richtige Bewertung meiner Tätigkeit für die Firma

E. Merck ohne weiteres werden einigen können. Ich wollte Sie nur nicht mit einer solchen Erörterung überfallen und Sie rechtzeitig darauf aufmerksam machen, dass ich ein solches Gespräch mit Ihnen zu führen beabsichtige.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

22.11.46

Dr. H/M

Firma

E. M e r c k

z. Hd. des Treuhänders u.
Werkleiters Herrn Merlau

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Ich beabsichtige am nächsten Mittwoch wieder in Darmstadt zu sein und Hoffe, dass dieser Termin Ihnen genehm sein wird. Ich bitte Sie, auch Herrn Steiger davon zu unterrichten, dass ich am Mittwoch da sein werde.

Mit verbindlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

Heidelberg, den 7.November 1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

Besuch bei der Firma E.M e r c k in Darmstadt am 6.11.

1. Rücksprache mit Herrn Dr. M e r l a u. Hinsichtlich des Betriebsanlageguthabens soll zur Zeit nichts unternommen werden, es soll vielmehr abgewartet werden bis in Gross-Hessen ein neuer Finanzminister ernannt ist.

2. Mehrstündige Konferenz auf dem Finanzamt in Darmstadt-Stadt wegen der E i n k o m m e n- und G e w e r b e s t e u e r-Erklärungen 1944. Es wurde ein sehr befriedigendes Ergebnis erzielt. Anschliessend daran wurde eine Niederschrift diktiert und dem Finanzamt übersandt. Ferner wurde an das Finanzamt ein Antrag auf Stundung der Einkommen - und Gewerbeertragsteuer 1945 gestellt.

3. An Frau Alexandra M e r c k (Ehefrau von Dr.Fritz M e r ck) wurde ein Brief diktiert hinsichtlich der Ausschlagung einer Erbschaft durch Personen. die dem Gesetz Nr. 52 unterliegen.

den 6. Nov. 1946

Dr.Hei./St.

Der Justiziar

Frau
Alexandra M e r c k
D a r m s t a d t
Oberfeld 22

Sehr geehrte, gnädige Frau!

Ich nehme Bezug auf Ihre kürzliche Anfrage, die ich leider erst heute beantworten kann.

Die Angelegenheit der Ausschlagung einer Erbschaft durch Personen, die dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen, hat mich schon wiederholt beschäftigt. Ich habe bisher den Standpunkt vertreten, dass die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses keine unzulässige Verfügung gemäss Gesetz Nr. 52 darstellt, da doch nur ein möglicher Erwerb ausgeschlossen wird und über bereits vorhandenes Vermögen nicht disponiert wird. Nun ist aber in einem Erlass des Württemberg-gisch-Badischen Justizministeriums vom 3.10.46, also einem Erlass ganz neuen Datums, unter Ziff. 3 folgendes ausgeführt:

"Ohne Genehmigung der Militärregierung kann eine Person, deren Vermögen gesperrt ist, einen Erwerb von Todeswegen nicht ausschlagen. Die Militärregierung behält sich jedoch das Recht vor, die von ihr für wünschenswert erachteten Ermächtigungen zur Genehmigung im Einzelnen wie zur allgemeinen Befreiung von dieser Vorschrift zu erteilen."

Danach steht die Militärregierung auf dem Standpunkt, dass ohne ihre Genehmigung auch ein Erwerb von Todeswegen nicht ausgeschlagen werden kann, doch ist die Militärregierung offenbar bereit, entweder im einzelnen Fall eine Ausschlagungsgenehmigung zu erteilen oder eine allgemeine Ermächtigung zu einer solchen Ausschlagung zu geben. Ich habe bisher noch nichts davon gehört, dass eine solche allgemeine Ermächtigung vorliegt, sodass also in Ihrem Fall die Spezialgenehmigung der Militärregierung eingeholt werden müsste. Ich möchte annehmen, dass diese Spezialgenehmigung durch die Militärregierung erteilt wird. Es ist auch anzunehmen, dass in Gross-Hessen hinsichtlich der Ausschlagung von Erbschaften durch Personen, deren Vermögen gesperrt ist, die gleiche Auffassung besteht wie in Württemberg-Baden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich

Ihr sehr ergebener

den 6. Nov. 1946

Dr.Hei./St.

Der Justiziar

Frau
Alexandra M e r c k
D a r m s t a d t
Oberfeld 22

Sehr geehrte, gnädige Frau!

Ich nehme Bezug auf Ihre kürzliche Anfrage, die ich leider erst heute beantworten kann.

Die Angelegenheit der Ausschlagung einer Erbschaft durch Personen, die dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen, hat mich schon wiederholt beschäftigt. Ich habe bisher den Standpunkt vertreten, dass die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses keine unzulässige Verfügung gemäss Gesetz Nr. 52 darstellt, da doch nur ein möglicher Erwerb ausgeschlossen wird und über bereits vorhandenes Vermögen nicht disponiert wird. Nun ist aber in einem Erlass des Württemberg-gisch-Badischen Justizministeriums vom 3.10.46, also einem Erlass ganz neuen Datums, unter Ziff. 3 folgendes ausgeführt:

"Ohne Genehmigung der Militärregierung kann eine Person, deren Vermögen gesperrt ist, einen Erwerb von Todeswegen nicht ausschlagen. Die Militärregierung behält sich jedoch das Recht vor, die von ihr für wünschenswert erachteten Ermächtigungen zur Genehmigung im Einzelnen wie zur allgemeinen Befreiung von dieser Vorschrift zu erteilen."

Danach steht die Militärregierung auf dem Standpunkt, dass ohne ihre Genehmigung auch ein Erwerb von Todeswegen nicht ausgeschlagen werden kann, doch ist die Militärregierung offenbar bereit, entweder im einzelnen Fall eine Ausschlagungsgenehmigung zu erteilen oder eine allgemeine Ermächtigung zu einer solchen Ausschlagung zu geben. Ich habe bisher noch nichts davon gehört, dass eine solche allgemeine Ermächtigung vorliegt, sodass also in Ihrem Fall die Spezialgenehmigung der Militärregierung eingeholt werden müsste. Ich möchte annehmen, dass diese Spezialgenehmigung durch die Militärregierung erteilt wird. Es ist auch anzunehmen, dass in Gross-Hessen hinsichtlich der Ausschlagung von Erbschaften durch Personen, deren Vermögen gesperrt ist, die gleiche Auffassung besteht wie in Württemberg-Baden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung
bin ich

Ihr sehr ergebener

Heidelberg, den 29. Okt. 1946
Dr.H./Kr.

# A k t e n n o t i z

Betr.: Angelegenheit Frau Fritz Merk.

1.) In dem Kommentar Priese - Pokorny Bd. 1, S. 89 ist bei Artikel 21 Einziehung von Vermögenswerten auch die Ausschlagung einer Erbschaft behandelt. Es heisst dort hinsichtlich der nichtigen Verfügungen und Rechtsgeschäfte u.a. wie folgt:

> "Nicht hierher gehört ein Verhalten, durch welches die Vergrösserung und Vermehrung des Vermögens um einen möglichen Erwerb ausgeschlossen wird.
>
> Hinsichtlich der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses kann eine Schmälerung des Vermögens eintreten, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis bereits angefallen war, so dass dadurch die Erbschaft Bestandteil des Vermögens war. Es ist somit Voraussetzung, dass es sich um ein bereits erworbenes Recht handelt. Ein Firmenrecht ist Bestandteil des Vermögens. Unzulässig ist auch eine Pfandbestellung oder Hypothekbegründung, da in ihr eine Belastung des Vermögens liegt."

2.) Herrn Dr. Otto.

Dr. H.

In einem Erlass des Justizministeriums vom 3.1o.1946 - 38o-31 - ist unter Ziffer 3 Folgendes ausgeführt:

"3. Ohne Genehmigung der Militärregierung kann eine Person, deren Vermögen gesperrt ist, einen Erwerb von Todeswegen nicht ausschlagen. Die Militärregierung behält sich jedoch das Recht vor, die von ihr für wünschenswert erachteten Ermächtigungen zur Genehmigung im Einzelnen wie zur allgemeinen Befreiung von dieser Vorschrift zu erteilen."

Vorgang habe ich vorläufig Zeit nachdem Herrn Dr. Merk Bescheid über gebe.

Dr

Danach steht zu erwarten, dass die Militärregierung vielleicht in nächster Zeit eine allgemeine Befreiung hinsichtlich der Ausschlagungserklärungen erlassen wird. Ob eine Einzelermächtigung innerhalb der Ausschlagungsfrist zu erlangen sein wird, erscheint mir zweifelhaft.

U

G. es besteht ein Vorgang (wurde bei Dr. Otto) Bitte sofort Anlage Dr. 3.11.46

Heidelberg, den 5.11.46
Dr.O./De.

Inhalt eines Briefes des Herrn Rechtsanwalt Erwin Löhlein in Darmstadt an Frau Alexandra M e r c k:

Rechtsanwalt Löhlein teilt mit, dass er eine Ausschlagungserklärung nur beurkunden könne, wenn gleichzeitig eine Erklärung gemäss Gesetz Nr.52 abgegeben werde. Sei dies nicht möglich, dann müsse die Ausschlagungserklärung liegen bleiben und die Ausschlagungsfrist laufe zwangsläufig ab.

Herrn
Dr.H e i m e r i c h

Heidelberg, 28. Okt. 1946
Dr.H./Kr.

Betr.: Firma E. Merck, Darmstadt

Gestern hat auf meinem Büro in Heidelberg hinsichtlich der Einkommensteuer-Erklärung 1944 eine Besprechung stattgefunden. Teilgenommen haben

Dr. S c h a r f von der Rheinischen Treuhand A.G.
sowie die Herren N u n g e s s e r und
Dr. S t e i g e r von der Firma E. Merck.

Das Schreiben des Finanzamtes Darmstadt Stadt vom 12.1o.46 und die darin gestellten Fragen werden eingehend besprochen; es wurde von mir ein Protokoll der Besprechung diktiert.

Durchschlag in den
allgemeinen Akt.!

29. Okt. 1946

ab am 29.10
D

Dr.H./Kr.

An die

Direktion der Firma E. M e r c k
z.Hdn. von Herrn Dr. M e r l a u ,
Werksleiter und Treuhänder

D a r m s t a d t

Betr.: Betriebsanlageguthaben.

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Aus einem persönlichen Brief, den mir Herr Finanzminister Dr. M a t t e s geschrieben hat, entnehme ich, dass er als Finanzminister in Gross-Hessen ausscheidet, um sich ausschliesslich der Leitung des Zwei-Zonen-Finanzrates in Frankfurt a.M. zu widmen. Es dürfte also zweckmässig sein, wegen der Umwandlung des Betriebsanlageguthabens in ein Warenbeschaffungsguthaben und der anderen damit zusammenhängenden Fragen s o f o r t an Herrn Dr. Mattes heranzutreten, damit auch der Zusammenhang zwischen dem Besuch des Herrn Dr. Mattes bei der Firma E. Merck und der vorgetragenen Bitte gewahrt bleibt. Ich empfehle Ihnen also, den von mir abgefassten Brief an Herrn Dr. Mattes sofort zur Absendung zu bringen und ihn zur Vermeidung weiterer Verzögerungen durch einen Boten zustellen zu lassen.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr ergebener

zur allg. Akte.

Rechtsanwalt.

Heidelberg, 19. Oktober 1946
Dr.H./Kr.

Besuch in Darmstadt in Begleitung von
Fräulein Susanne Heimerich am 18.1o.46

1.) Dreivierteljahreserklärung hinsichtlich des Einkommens der offenen Gesellschafter bis zum 3o. Sept. 1946 wurde gefertigt. Im Zusammenhang damit wurde die Halbjahresbilanz überprüft.

2.) Die weiteren Fragen des Finanzamtes hinsichtlich der Einkommensteuererklärung für 1944 wurden erörtert. Die Beantwortung dieser Fragen muss noch eingehend vorbereitet werden. Mit dem Finanzamt wurde ein Besprechungstermin für Ende Oktober vereinbart. An die Rheinische Treuhand A.G. wurde ein Brief diktiert, um eine Besprechung mit einem der massgebenden Herren der Treuhand A.G. herbeizuführen.

3.) <u>Betriebsanlageguthaben.</u> Es hat sich die eigentümliche Situation ergeben, dass wahrscheinlich Herr Dr. D a n g seinen in Reinschrift ausgefertigten Entwurf durch Herrn Dr. Merlau hat unterzeichnen und dem Finanzminister überbringen lassen. Die Sache ist völlig ungeklärt. Ich habe deswegen eine Auseinandersetzung mit Herrn Dr. Dang gehabt und habe im Anschluss daran Herrn Dr. Merlau den abschriftlich beiliegenden persönlichen Brief vom 18.1o.46 geschrieben.

Dr. Hermann Heimerdih z.Zt. Darmstadt, 18.1o.46

Herrn Dr. M e r l a u persönlich !

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau !

Ich habe sehr bedauert, dass ich Sie in der letzten Woche, wie auch heute nicht persönlich sprechen konnte. Als ich in der vergangenen Woche hier war, hat mir Herr Dr. Dang den Entwurf eines Briefes gezeigt, der die Umwandlung des Betriebsanlageguthabens in ein Warenbeschaffungsguthaben betraf und den er Ihnen zur Absendung an den Herrn Finanzminister in Wiesbaden vorschlagen wollte. Ich fand den Gedanken ausgezeichnet, habe aber gegen die Fassung des Briefes Bedenken erhoben und habe sofort einen anderen Brief, der mir geeignete erschien, entworfen. Von diesem neuen Entwurf hat Herr Dr. DanggKenntnis erhalten, ausserdem habe ich Herrn Dr. Steiger beauftragt, Ihnen den neuen Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Wir wollten uns alle die Fassung noch einmal überlegen und heute die Entscheidung über die Absendung des Briefes treffen. Herr Dr. Steiger hat Ihnen, wie er mir berichtete, meinen Entwurf übergeben.

Heute wurde mir nun berichtet, dass Sie gestern in dieser Angelegenheit einen Brief an den Finanzminister mit nach Wiesbaden genommen und dort abgegeben hätten. Offenbar handelt es sich dabei um den Brief des Herrn Dr. Dang und nicht um den von mir verfassten Brief, da mein Brief noch gar nicht ins Reine geschrieben war. Wenn dieser Sachverhalt zutrifft, würde ich dies bedauern, da ich die Fassung des Dang'schen Briefes nicht für ganz glücklich halten kann. - Der von mir entworfene Brief an den Finanzminister wurde heute mit geringen, von mir noch vorgenommenen Korrekturen, ausgefertigt und liegt diesem Schreiben bei. Ich muss es nun Ihrer Entscheidung anheim stellen, ob Sie den Brief absenden wollen.

Dieser Vorfall gibt mir Veranlassung, mein Verhältnis zu Herrn Dr. Dang zu klären. Ich lege, wie Sie verstehen werden, als Steuerberater der Firma Wert darauf, die Steuerangelegenheiten in der Hand zu behalten. Ich habe nicht den Wunsch, dass ausser Ihnen noch eine andere Persönlichkeit in Steuerangelegenheiten der Firma Anweisungen gibt oder wichtige Briefe schreibt. Ich glaube auch, dass Herr Dr. Dang soviel anderes zu tun hat, dass er sich um die Steuerange-

legenheiten nicht weiter zu kümmern braucht. Das braucht durchaus nicht zu bedeuten, dass fruchtbare Gedanken, wie z.B. die Umwandlung des Betriebsanlageguthabens in ein Warenbeschaffungsguthaben, die bei Herrn Dr. Dang auftauchen, unbeachtet bleiben und nicht zur Geltung kommen. In einem solchen Fall würde es aber genügen, wenn Herr Dr. Dang seine Gedanken zu Papier bringt und Ihnen und mir zuführt. Jede andere Arbeitsweise kann nur zu Schwierigkeiten und unangenehmen Situationen führen.

Ich habe bisher mit den Herrn Jäger und Dr. Steiger ganz ausgezeichnet zusammengearbeitet und hoffe, diese gemeinsame Arbeit auch fortsetzen zu können. Herr Dr. Steiger hat sich als ein sehr guter Mitarbeiter in Steuergngelegenheiten erwiesen. Ich würde es für sehr zweckmässig halten, wenn Herr Dr. Steiger auch räumlich in eine engere Verbindung mit Herrn Jäger gebracht werden könnte, mit dem er ständig in Fühlung bleiben muss.

Ich hoffe, bei meiner nächsten Anwesenheit in Darmstadt die hier behandelten Angelegenheiten mit Ihnen noch besprechen zu können und bin einstweilen mit den besten Grüssen

Ihr sehr ergebener

18.Oktober 1946

Herrn
Finanzminister Dr. M a t t e s
Großhessisches Ministerium der
Finanzen

W i e s b a d e n

Sehr geehrter Herr Minister!

Wir nehmen Bezug auf Ihren freundlichen Besuch in unserem Werk und außerdem auf die Korrespondenz, die unser Justiziar, Herr Rechtsanwalt Dr.Heimerich, im November/Dezember vorigen Jahres mit Ihnen über das Betriebsanlageguthaben unserer Firma in Höhe von RM 2.ooo.ooo.-- hatte.

Die Lage unserer Firma ist, wenn man die Dinge in ihrem Kern betrachtet, eine schwierige. Ein großer Teil der Anlagen der Firma, ist, wovon Sie sich bei Ihrem Besuch überzeugen konnten, zerstört und kann vorläufig nicht wieder aufgebaut werden. Unsere ausländische Organisation ist zusammengebrochen, mit unserer Forschung sind wir im Rückstand, so daß wir nicht wissen, ob und wann wir auf dem Weltmarkt wieder konkurrenzfähig sein können. Dabei ist es im allgemeinen Interesse von grösster Bedeutung, dass wir uns sobald wie möglich in den Export wieder einschalten können und daß auch wieder Erfindungen in unserem Werk gemacht werden, die im Ausland verwertbar sind. Das Geschäftsjahr 1945 wird mit Verlust abschließen. Im Jahr 1946 erzielen wir allerdings infolge des vorhandenen Warenhungers schon wieder Gewinne, aber diese Gewinne sind zu einem wesentlichen Teil auf den Absatz von Präparaten zurückzuführen, die wie z.B. Vigantol und andere Vitaminpräparate durch die Zeitverhältnisse Bedeutung haben, aber in einigen Jahren nur noch in geringerem Masse absetzbar sein dürften. Außerdem werden aber infolge des Charakters unseres Unternehmens als offene Handelsgesellschaft und der derzeitigen Unmöglichkeit, diese Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder G.m.b.H. zu überführen, die Gewinne so gut wie völlig weggesteuert, so daß es nicht möglich ist, Gewinnbeträge in der Firma stehen zu lassen und diese Beträge zu Anschaffungen und notwendigen Ergänzungen zu verwenden. Wir müssen daher mit grosser Besorgnis der künftigen Entwicklung entgegensehen und sind der Auffassung, dass im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles getan werden muß, um den äusseren und inneren Wiederaufbau unseres Unternehmens einigermaßen vorzubereiten.

Sie haben bei Ihrem Besuch in unserem Werk schon darauf hingewiesen, daß es nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist, Rücklagen für Forschungszwecke (die bisher unterlassen werden mußten und Rücklagen für den Wiederaufbau einer Exportorganisation zu bilden. Dadurch wird unser Wiederaufbau außerordentlich gehemmt. Wir haben nun das im Jahre 1941 gebildete Betriebsanlageguthaben in Höhe von RM 2.ooo.ooo.--. Die vom Gesetzgeber gedachten Wirkungen dieses Betriebsanlageguthabens gemäß der Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 3o.Oktober 1941 und der Durchführungsverordnung hierzu vom 14.November 1941 können nicht mehr erreicht werden, da uns einerseits das Betriebsanlageguthaben noch nicht zur freien Verfügung steht und wir auch andererseits z.Zt. keinen Gebrauch von der Bestimmung machen können, daß uns in Höhe des

Betriebsanlageguthabens Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens, die wir nach dem Krieg anschaffen, zusteht. Wir können also die Vorteile, die an das Betriebsanlageguthaben geknüpft sind, in keiner Weise ausnützen. Es wäre darum daran zu denken, uns in anderer Weise entgegenzukommen und damit nicht nur der Lage unserer Firma, sondern auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wir im Jahre 1941 immerhin dem Staat einen Betrag von RM 2.ooo.ooo.-- zur beliebigen Verwendung zur Verfügung stellten.
Wir denken uns dieses Entgegenkommen wie folgt:

1. Wir möchten die Bitte aussprechen, dass das Betriebsanlageguthaben in ein Warenbeschaffungsguthaben (Verordnung vom 28.November 1941) umgewandelt wird. Es ist ein reiner Zufall gewesen, dass wir die RM 2.ooo.ooo.-- als Betriebsanlageguthaben und nicht als Warenbeschaffungsguthaben einbezahlt haben. Das Betriebsanlageguthaben entsprach vielleicht etwas mehr dem Charakter unserer Firma, während die Warenbeschaffungsguthaben für kleinere Firmen, insbesondere Handelsbetriebe, gedacht waren. Nachdem aber die damals ins Auge gefassten Wirkungen der Betriebsanlageguthaben zugunsten des Steuerzahlers für uns nicht eintreten können, erscheint es billig, uns wenigstens die Vorteile zuzuwenden, die mit der Anlage eines Warenbeschaffungsguthabens verbunden sind. Sie bestehen darin, dass der Unternehmer in Höhe des von ihm gebildeten Warenbeschaffungsguthabens das Recht auf eine steuerfreie Rücklage für Warenbeschaffung erhält und daß diese Rücklage in 4 gleichen Jahresbeträgen in den ersten 4 Steuerbilanzen nach Beendigung des Krieges gebildet werden soll. Sie ist dann vom 5.Jahr nach Beendigung des Krieges in 8 gleichen Jahresbeträgen aufzulösen. Die Bildung einer solchen steuerfreien Rücklage für Warenbeschaffung hätte für uns erhebliche Bedeutung. Sie müßte aber mit Wirkung vom Jahr 1946 zugelassen werden, da heute noch nicht abzusehen ist, wann der Friedensvertrag abgeschlossen wird und damit in rechtlicher Beziehung die Beendigung des Krieges eintritt.

2. Außerdem ist uns natürlich sehr daran gelegen, das in ein Warenbeschaffungsguthaben umgewandelte Betriebsanlageguthaben sobald wie möglich vom Finanzamt zurückzuerhalten. Sie haben in Ihrem Schreiben an Herrn Dr.Heimerich vom Dezember 1945 die Hoffnung ausgesprochen, dass es schon vom Jahre 1945 ab möglich sein würde, eine Verrechnung der Betriebsanlageguthaben mit Steuern in einem gewissen Umfang zu gestatten. Allerdings fügten Sie hinzu, dass diese Verrechnung wohl auf mehrere Jahre verteilt werden müsse. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn uns mit Wirkung vom Jahre 1946 ab gestattet werden könnte, das Betriebsanlageguthaben zu je RM 5oo.ooo.-- im Jahr auf fällige Steuerschulden zu verrechnen.

Wir wären Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie diese beiden Gedankengänge, die wir uns hier vorzutragen erlaubt haben, einer eingehenden Prüfung unterziehen würden und wenn Sie uns möglichst bald einen günstigen Bescheid zukommen lassen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
E. M E R C K

Der Treuhänder u.Werksleiter

Heidelberg, 12. Oktober 1946
Dr.H./Kr.

Aktenvermerk über den Besuch bei der Firma E. Merck
Darmstadt am 11. Oktober 1946.

1.) Es wurde mir über den Besuch des Gross-Hessischen Finanzministers, der vor einigen Tagen stattgefunden hat, berichtet. Dr. D a n g hat eine Eingabe an den Finanzminister entworfen, die ich nicht für richtig halten kann. Ich habe einen ausführlichen Gegenentwurf diktiert, der in der nächsten Woche noch einmal überarbeitet werden soll. Es handelt sich in der Hauptsache um das Betriebsanlage-Guthaben.

2.) Mit den Herren J ä g e r und Dr. S t e i g e r wurde die Bilanz 1945 besprochen. Die Prüfungsgesellschaft soll veranlasst werden, diese Bilanz spätestens bis zum 1o.11.46 fertig zu stellen, damit dann sofort die Steuerbilanz gemacht und die Einkommensteuererklärung für 1945 abgegeben werden kann. Ein Aktenvermerk wurde diktiert.

3.) Hinsichtlich der Steuervorauszahlung 1946 wurde ein Schreiben an das Finanzamt Darmstadt Stadt diktiert.

54

27. Sept. 1946

Dr.H./Kr.

An die

Firma E. M e r c k , Rechtsabteilung
z.Hdn. von Herrn Dr. E u s c h e n

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr. Euschen!

Als ich kürzlich in Darmstadt mit Herrn Dr. Karl M e r c k Steuerangelegenheiten besprach, machte er darauf aufmerksam, dass an der Chemischen Fabrik Gesthofen und wohl auch an der Firma Walther K.G. in Kiel nicht die Firma E. Merck unmittelbar beteiligt ist, sondern dass Herr Dr. Karl Merck als Treuhänder der Firma E. Merck die Beteiligung eingegangen ist. Herr Dr. Karl Merck hat nun den Wunsch, diese Treuhänderschaft aufzugeben und das Verhältnis dahin richtig zu stellen, dass die Firma E. Merck auch formell als Gesellschafterin der beiden Firmen erscheint.

Mir scheint dies durchaus richtig zu sein, es werden aber folgende zwei Dinge dabei beachtet werden müssen:

1.) Man muss aus den Gesellschaftsverträgen feststellen, an welche Bedingungen die Übertragung eines Gesellschaftsanteils gebunden ist. Wahrscheinlich erscheint in den Gesellschaftsverträgen Dr. Karl Merck als unmittelbarer Teilhaber und nicht als Treuhänder. Wahrscheinlich wird es auf Grund der Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen erforderlich sein, die Zustimmung der anderen Gesellschaft zu der Übertragung der Gesellschaftsanteile auf die Firma E. Merck einzuholen.

2.) Bei der Übertragung der Gesellschaftsanteile wird auch noch auf das Gesetz Nr. 52 Rücksicht zu nehmen

sein, dem sowohl die Firma E. Merck als auch Herr Dr. Karl Merck unterliegen. Zur Übertragung der Gesellschafteranteile auf die Firma E. Merck wird also eine Sondergenehmigung der Militärregierung erforderlich sein, die aber nicht unschwer zu erhalten sein dürfte, da durch den Übertragungsakt nur den wirklichen Eigentumsverhältnissen Rechnung getragen werden soll.

Ich möchte gerne diese Fragen mit Ihnen bei meiner nächsten Anwesenheit in Darmstadt besprechen und bitte Sie, einstweilen genau festzustellen, bei welchen Gesellschaften Herr Dr. Karl Merck als Treuhänder fungiert hat und an welche Voraussetzungen die Übertragung eines Gesellschaftsanteils nach den Gesellschaftsverträgen gebunden ist.

Mit den besten Grüssen

bin ich Ihr ergebener

Heidelberg, den 26.September 1946
W./De.

Die Übertragung der Beteiligung des Herrn Dr. Karl M e r c k an zwei Kommanditgesellschaften auf die Firma E.M e r c k stösst auf grosse Schwierigkeiten:

1. Nach § 719 BGB, §§ 1o5, 161 HGB kann ein Gesellschaftsanteil nicht übertragen werden Zu der gewünschten Übertragung müsste also - wenn dies nicht ausdrücklich in dem Gesellschaftsvertrag der KG zugelassen ist - die Zustimmung der Gesellschafter eingeholt werden.

2. Ausserdem ist die Übertragung der Beteiligung, da sie zu einem nach Gesetz Nr.52 gesperrten Vermögen (im Sinne von Artikel ∅ VII 9 c) gehört, gemäss Artikel II verboten. Zwar ist eine Überweisung auf ein gesperrtes Konto möglich, aber nicht,wenn sie aus einem gesperrten Vermögen, wie im vorliegenden Fall, erfolgt. Auch nach der gemäss III/IV 1 des Betriebs-Beraters mitgeteilten Regelung der amerikanischen Militärregierung Mannheim wäre diese Übertragung wohl kaum möglich Danach ist zwar möglich, Übertragungen aus gesperrten Vermögen auf solche vorzunehmen, die unter Treuhänderschaft (wie die Firma Merck) stehen. Erforderlich ist aber, dass es sich um Begleichung von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen handelt. Ausserdem muss u.a. die Zahlung solcher Forderungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes liegen. Man könnte den Standpunkt vertreten, dass es sich bei der in Rede stehenden Übertragung um die Begleichung einer Forderung aus einer alten Leistung handele. Man müsste dann den Begriff "Leistungen" sehr weit fassen - wie er m E.in der Regelung nicht gemeint ist -, so dass auch die etwaige Hingabe eines Darlehens zur Ermöglichung der Beteiligung durch die Firma E.Merck an Herrn Dr.Karl Merck darunter fiele. Dann liesse sich die Übertragung der Kommanditbeteiligung auf die Firma E.Merck unter Umständen als Begleichung der alten Dar-

lehensforderung darstellen. Es ist aber wohl kaum zu vertreten, dass diese Übertragung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes liege. Ich sehe daher keine Möglichkeit, diese Übertragung auf eine Norm zu stützen.

Bei der hiesigen Reichsbank habe ich mich über diesen Punkt erkundigt. Auch dort war man der Meinung, dass zu der fraglichen Übertragung höchstens eine Sondergenehmigung der Militärregierung berechtigen könne. Mir wurde aberg leich gesagt, dass es wohl kaum anzunehmen sei, dass der Antrag auf Genehmigung vor einem halben Jahr Laufzeit beschieden werden würde.

Herrn Dr. H e i m e r i c h

A k t e n n o t i z

Heidelberg, den 13. September 1946
Dr. H./K.

1. Die Firma E. Merck in Darmstadt ist eine Offene Handelsgesellschaft. Während des Krieges hat sich einer der Gesellschafter, Herr Dr. Karl Merck - der andere Gesellschafter war im Felde - an 2 Gesellschaften als Kommanditist beteiligt, die Kriegsmaterial herstellten. Da diese Beteiligung in der Firma nicht bekannt werden sollte, ist Dr. Karl Merck als Treuhänder der Firma E. Merck aufgetreten. Die Kommanditbeteiligung läuft also auf den Namen von Dr. Karl Merck.

Jetzt unterliegt sowohl die Firma E. Merck, wie das Vermögen des offenen Teilhabers, Dr. Karl Merck, dem Gesetz Nr. 52. Dr. Karl Merck ist in der Firma nicht mehr tätig. Die Firma wird durch einen Treuhänder verwaltet.

Ich halte es für zweckmässig, daß die Beteiligungen auf die Firma E. Merck umgeschrieben werden, da diese Firma doch auch das Geld gegeben hat.

2. An Herrn Assessor Weidmüller!

Ich bitte Sie, die Angelegenheit zu prüfen und Vorschläge hinsichtlich ihrer Erledigung zu machen. Welche Genehmigungen müssen eingeholt werden?

Dr. H.

25. Sept. 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Dr. M e r l a u
Treuhänder u. Werksleiter der Fa. E. M e r c k
D a r m s t a d t

Betr.: Sperrung der Privatkonten.

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Ich nehme Bezug auf unsere gestrige Besprechung. Ich habe heute gemäss der Anlage an Frau Hildegard D i n g e l d e y in Heidelberg geschrieben.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

Rechtsanwalt.

Anlage

25. Sept. 1946

Dr.H./Kr.

Frau
Hildegard D i n g e l d e y
H e i d e l b e r g
Ziegelhäuser Landstr. 69

Sehr geehrte gnädige Frau!

Ich nehme Bezug auf Ihren Besuch bei mir und sende Ihnen in der Anlage das mir überlassene Schreiben des Treuhänders der Firma E. Merck vom 2.9.46 wieder zurück.

Ich hatte gestern Gelegenheit, mit dem Treuhänder, Herrn Dr. Merlau in Darmstadt, eingehend zu sprechen. Herr Dr. Merlau hat alles getan, um den nichtbelasteten Teilhabern der Firma E. Merck die Genehmigung zur Verfügung über ihre Privatkonten zu verschaffen. Diese Bemühungen haben nun auch zum Erfolge geführt. Gerade als ich gestern mit Herrn Dr. Merlau sprach, traf ein Schreiben der Vermögenskontrolle ein, wonach den nichtbelasteten Teilhabern die Verfügung über ihre Privatkonten jetzt wieder eingeräumt wird. Es besteht nur die eine kleine Einschränkung, dass der Treuhänder darüber zu wachen hat, dass durch derartige Verfügungen die Liquidität der Firma E. Merck nicht gefährdet wird. Von einer solchen Gefährdung kann aber bei Abhebung der zum Lebensunterhalt notwendigen Beträge und insbesondere auch bei Abhebung der ausgeworfenen Gewinnanteile m.E. keine Rede sein. Ich hoffe, dass die Firma E. Merck bald in der Lage sein wird, den für 1944 vorgesehenen Gewinnanteil den nichtbelasteten Teilhabern zur Auszahlung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr sehr ergebener

Anlage

Rechtsanwalt.

Heidelberg, 25. September 1946
Dr.H./Kr.

Besuch bei der Firma E. Merck in Darmstadt am 24.9.46

1.) In der Einkommensteuerangelegenheit 1944 fanden verschiedene Rücksprachen statt. (Siehe den beiliegenden Aktenvermerk).

2.) Eingehende Besprechung von Exportorganisationsfragen zwischen den Herren Dr. Merlau, Henkel, Leichsenring, Dr. Häfner aus Heidelberg und mir.

24.9.46
Dr.Hei/Sch

Aktenvermerk

1.) Vor einigen Tagen ist Herr Dr. Steiger zu mir nach Heidelberg gekommen und hat mir die Bedenken des Herrn Dr. Merlau hinsichtlich des von mir entworfenen Schriftsatzes an das Finanzamt Darmstadt-Stadt vom 11.9.46 vorgetragen. Wir einigten uns dahin, dass wir erst einmal mündlich mit dem Finanzamt sprechen wollten.

2.) Diese mündliche Rücksprache mit dem Finanzamt Darmstadt hat heute in Darmstadt stattgefunden. Ich konnte allerdings nur Herrn Ober-Inspektor Hillesheimer und einen neu bei dem Finanzamt eingetretenen Regierungsrat sprechen, während Herr Ober-Reg.Rat Dr. Lauterer nicht zugegen war und auch im Laufe des Tages nicht zu erreichen ist. Herr Hillesheimer hat von meinem Entwurf Kenntnis genommen und war offenbar von den Ausführungen stark beeindruckt. Er erklärte, dass alle Akten bei dem Finanzamt dem Steuergeheimnis unterlägen und dass die Akten für andere Zwecke nicht Verwendung finden würden. Ich habe Herrn Hillesheimer gesagt, dass wir uns nun bei der Firma Merck entscheiden würden, ob und in welcher Form der Schriftsatz eingereicht wird.

3.) Es fand dann heute eine Besprechung zwischen Herrn Dr. Merlau und mir statt. Ich habe einige kleine Änderungen des Schriftsatzes vorgeschlagen, denen Herr Dr. Merlau zustimmte.

Ausserdem waren Herr Dr. Merlau und ich uns darüber einig, dass wir mit dem Vortrag der Sachlage an das Finanzamt unsere Pflicht getan haben. Das Finanzamt soll nun entscheiden. Mit der Entscheidung des Finanzamtes wollen wir uns dann abfinden.

Heidelberg, 12. Sept. 1946
Dr.H./Kr.

Besuch bei der Firma E. Merck in Darmstadt am 11.9.46

1.) Da Dr. Merlau nicht anwesend war, fand über Exportangelegenheiten eine ausführliche Aussprache mit den Direktoren Leichsenring und Henkel statt. Dr. Merlau wird von diesen Herren informiert.

2.) Ich habe eine grössere Eingabe an das Finanzamt Darmstadt Stadt bezüglich der Einkommensteuer 1944 diktiert, nachdem ich vorher mit Dr. Karl Merck konferiert hatte in Gegenwart der Herren Jäger und Dr. Steiger. Die beiden letztgenannten Herren waren auch zugegen bei dem Diktat der Eingabe und haben den Entwurf mit mir noch durchkorrigiert.

T e l e g r a m m

Direktion Chemische Fabrik E. M e r c k - Darmstadt

Bitte für Mittwoch 1o Uhr Karl Merck einzuladen.

Rechtsanwalt Hermann Heimerich

9.9.46, 10,30 Uhr
di.

59

7. Sept. 1946

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der Firma E. M e r c k
Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Ich beabsichtige, am kommenden Mittwoch, den 11. ds.Mts. wieder nach Darmstadt zu kommen und nehme an, dass Sie damit einverstanden sind. Ich bitte, auch Herrn Dr. S t e i g e r zu verständigen. Ein Wagen braucht natürlich nicht geschickt zu werden, da ich Ihren Wagen benütze.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

54

30.August 1946

Dr.H./De.

Herrn
Direktor L e i c h s e n r i n g
i.Fa. E. M e r c k
D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Direktor Leichsenring!

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift des bei mir eingegangenen Antwortschreibens des Herrn Direktor T r i l l von der Deutschen Bergin-Aktiengesellschaft für Holzhydrolyse in Mannheim-Rheinau vom 22.8.46.

Ich finde dieses Schreiben ziemlich nichtssagend. Es ist aber doch möglich, dass Herr Direktor Trill die Firma E. M e r c k berücksichtigen wird, sobald die

Produktionsschwierigkeiten behoben sind.

Mit verbindlichen Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

Direktor Karl Trill
DEUTSCHE BERGIN-AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR HOLZHYDROLYSE

29. Aug. 1946

Mannheim-Rheinau, den 22.August 1946

Herrn
Dr. Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

G. B. Nr. Empfang.
29.8.
Ch

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich gelangte in den Besitz Ihres Schreibens vom 19.ds.M. Ueber den Bedarf der Firma E. Merck, Darmstadt, ist die Deutsche Bergin A.G. informiert. Sie hat auch dieserhalb schon mit den Landeswirtschaftsämtern Wiesbaden und Mannheim verhandelt. Eine Gegenlieferung von Zellstoff wird von den hiesigen Stellen gewünscht, da die von bayerischen Werken zur Verfügung gestellten Zellstoffmengen für die vorgesehene Produktion nicht ausreichen. Ueber die Verteilung des Traubenzuckers entscheidet das Landeswirtschaftsamt Stuttgart und wir werden selbstverständlich gerne für die Firma E.Merck eintreten, wenn die Verteilung des künftigen Traubenzuckeranfalles zur Sprache kommt.

Leider hat die Inbetriebsetzung unserer Rohzuckerfabrik, wie dies nach der langen Stillegungszeit und infolge der früheren Fliegerschäden nicht anders zu erwarten war, noch erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht, sodass eine beträchtliche Verzögerung der Produktionsaufnahme eingetreten ist und es noch etwas dauern wird, bis eine zunächst kleine Lieferung an die Firma Merck gemacht werden kann.

Ich bedauere ausserordentlich, Ihnen zurzeit einen besseren Bescheid nicht geben zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

K. Trill

Heidelberg, 29. August 1946
Dr.H./Kr.

Besuch bei der Firma E. M e r c k , Darmstadt.

am 28. August 1946

1.) Es wurden eingehend behandelt die Anfragen des Finanzamts auf unsere Steuererklärung für 1944. Ich habe einen Schriftsatz diktiert.

2.) In meiner Autofrage habe ich einen Brief an Finanzminister Dr. M a t t e s diktiert.

3.) Mit Herrn Dr. Merlau habe ich die Neuorganisation des Exports besprochen und habe auf die Persönlichkeit von Dr. Häfner hingewiesen.

*Gerichtsassessor a. D.*
Dr. jur. OTTO HENKEL
*Mitglied des Direktoriums*
*der Chemischen Fabrik E. Merck*

26. Aug. 1946

Darmstadt, den 21. August 1946.

Herrn
Dr. Hermann H e i m e r i c h
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

zum Vorgang
Uh.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben v. 16.ds.Mts. nebst Anlage und teile Ihnen mit, dass wir heute wie aus der Anlage ersichtlich an Herrn Ludwig Utry geschrieben haben. Ich hoffe, dass es uns möglich sein wird, Herrn Utry bei der Vergebung von Lehrstellen zu berücksichtigen.

Mit den besten Grüssen bin ich

Ihr

Anlage

117

Herrn
Ludwig U t r y
Ludwigshafen / Rhein
Heinigstrasse 10

J/Si 21. August 1946.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heimerich aus Heidelberg hat auf Empfehlung von Herrn Dr. Giebel bei uns angefragt, ob Sie Ihre Ausbildung als Industriekaufmann bei uns erhalten könnten. Wir können Ihnen heute mitteilen, dass wir uns entschlossen haben, im Herbst ds. Js. einige kaufmännische Lehrlinge einzustellen. Der Eintritt soll, wenn irgend möglich, am 1.10.46 erfolgen. Wir sind bereit, Sie mit in die engere Wahl zu nehmen und bitten Sie, zur Vervollständigung Ihrer Bewerbung zunächst noch um Ausfüllung und Rücksendung des beiliegenden Fragebogens sowie um Überlassung eines Lichtbilds, falls Sie ein solches besitzen. Zu Ihrer Unterrichtung bemerken wir schon heute, dass die Ausbildung grundsätzlich drei Jahre dauert. Die ersten 1/2 Jahre verbringen die Lehrlinge in unserem Magazin, wo sie durch praktische Arbeiten und theoretische Unterweisung mit unseren zahlreichen Präparaten und Chemikalien vertraut gemacht werden. Die zweite Hälfte der Lehrzeit verbringen sie in den verschiedensten Kontor-Abteilungen, damit sie auch die rein kaufmännischen Arbeiten kennen lernen.

Wir möchten nicht verfehlen, auf die katastrophale Wohnungslage in Darmstadt hinzuweisen, sodass Sie, wenn Sie nicht bei Bekannten oder Verwandten unterkommen können, vielleicht Schwierigkeiten haben, ein Zimmer zu erhalten. Wir würden natürlich, soweit es in unserer Macht steht, Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft behilflich sein.

Nach Eingang der erbetenen Unterlage werden wir Ihnen weitere Nachricht zugehen lassen.

Anlage

Hochachtungsvoll!
E. M e r c k
ppa. i.V.

19. Aug. 1946

Herrn

Dr.H./Kr.

Direktor Walter L e i c h s e n r i n g
in Fa. E. Merck , Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Direktor Leichsenring!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 14. ds.Mts. Ich habe heute gemäss der Anlage an Herrn Direktor T r i l l von der Deutschen Bergin A.G. in Mannheim-Rheinau geschrieben. Ich hoffe, dass dieser Brief Erfolg haben wird. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, so kann ich mit Herrn Direktor Trill auch noch persönlich sprechen.

Mit verbindlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

Rechtsanwalt.

Anlage

54

19.Aug. 1946

Herrn

Dr.H./Kr.

Direktor T r i l l
i. Fa. Deutsche Bergin A.G.
M a n n h e i m - R h e i n a u

Sehr geehrter Herr Direktor Trill!

Wie Ihnen wohl bekannt ist, stehe ich in Verbindung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Ihres Aufsichtsrats, Herrn Professor Dr. B e r g i u s ; andererseits bin ich ständiger Berater der Firma E. M e r c k , Chemische Fabrik in Darmstadt.

Bei meiner letzten Anwesenheit in Darmstadt bin ich nun von Herrn Direktor L e i c h s e n r i n g in Firma E. Merck darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Firma E. Merck dringend Traubenzucker benötigt und wegen einer Lieferung von Traubenzucker, beginnend im August oder September ds.Js., an Sie herangetreten ist. Eine präzise Abmachung stösst aber offenbar auf Schwierigkeiten, da die Deutsche Bergin A.G. eine Gegenlieferung aus Hessen in Form von Zellstoff wünscht. Das Landeswirtschaftsamt Wiesbaden will sich aber zu einer solchen Gegenlieferung nicht bereit finden, weil die in Mainz-Kostheim in Betracht kommende Lieferfirma nicht einmal den dringendsten Bedarf der grosshessischen Papierindustrie decken kann. Weitere Verhandlungen mit dem Landeswirtschaftsamt Wiesbaden dürften also ziemlich aussichtslos sein.

Die Firma E. Merck und Herr Leichsenring bitten Sie unter diesen Umständen von dem Verlangen auf Gegenlieferung Abstand zu nehmen und den benötigten Traubenzucker der Firma E. Merck bedingungslos zur Verfügung zu stellen.

b.w.

54

Die Firma E. Merck ist auf diesen Traubenzucker in hohem Maße angewiesen; er wird nach entsprechender Aufreinigung in Ampullen abgefüllt und in Krankenhäusern u. Kliniken für Einspritzungen verwendet. Darum ist eine bevorzugte Berücksichtigung der Firma E. Merck wohl angebracht. Auch dürften durch die bevorstehende wirtschaftliche Vereinigung der amerikanischen und englischen Zone Kompensationsgeschäfte innerhalb dieser Gebiete wohl gegenstandslos werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie der Firma E.Merck in dem vorgetragenen Sinne entgegenkommen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

WALTER LEICHSENRING
Direktor und Leiter der kaufm. Abteilungen
der Firma E. Merck, Chemische Fabrik, Darmstadt

19. Aug. 1946

(16) DARMSTADT, Frankfurter Str. 250
Fernsprecher: 641

den 14. August 1946

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Gelegentlich Ihres Besuches am 12.8.46 unterhielten wir uns auch über die Belieferung unserer Firma mit Traubenzucker durch die Deutsche Bergin-A.G., Mannheim-Rheinau. Unsere Verhandlungen mit Herrn Prok. Müller dieser Firma hatten folgendes Ergebnis:

Die Deutsche Bergin-A.G. kann uns Traubenzucker liefern, beginnend im August oder September d.J. Der Preis ist noch unbekannt. Die Deutsche Bergin-A.G. benötigt für diese Produktion Zellstoff und wünscht als Gegenlieferung für die Abgabe von Traubenzucker nach Darmstadt Zellstoff aus Hessen. Das Landeswirtschaftsamt Wiesbaden ist einer solchen Lieferung von Zellstoff wenig geneigt, zumal das Lieferwerk Mainz-Kostheim kaum den dringendsten Bedarf der grosshessischen Papierindustrie decken kann.

Meines Erachtens ist es nicht vertretbar, dass innerhalb der Länder der amerikanischen Zone derartige Kompensationsgeschäfte aufgezogen werden. Die Verhältnisse liegen doch so, dass die geringen Mengen Traubenzucker, die jetzt in der amerikanischen Zone produziert werden, zunächst einmal dem wichtigsten Bedarf zugeführt werden müssen, und dieser Bedarf ist zweifellos bei unserer Firma gegeben, da wir den Traubenzucker nach entsprechender Aufreinigung in Ampullen abfüllen. Diese Ampullen werden den Krankenhäusern und Kliniken für Einspritzungen, also für wirkliche Krankheitsfälle, zur Verfügung gestellt.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie auch Ihrerseits unabhängig von unseren Vorstellungen darauf hinwirken könnten, dass unser Bedarf von der Deutschen Bergin-A.G. bevorzugt berücksichtigt wird. In-dem ich Ihnen für Ihre Vermittlung im voraus bestens danke, begrüsse ich Sie

Ihr ergebener

L. Leichsenring

19. Aug. 1946

Dr.O./Kr.

Firma
E. M e r c k , Chemische Fabrik
z.Hdn. von Herrn Dr. Karl E u c h e n
D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr. Euchen!

Herr Dr. N a u p e r t hat mir Ihr Schreiben vom 7. ds.Mts. zur Erledigung weitergegeben. Die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 25. Juli 1946 hat sich leider dadurch etwas verzögert, dass wir uns den Text der beiden einschlägigen Runderlasse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 29.5.37 und 3.4.4o erst beschaffen mussten.

Nach Prüfung der Angelegenheit kommen wir zu dem Ergebnis, dass mnn sich allerdings den Ausführungen der August Thyssen-Hütte A.G. vom 3.7.46 nicht ganz verschliessen kann. Es muss bei der rechtlichen Betrachtung unterschieden werden zwischen der rein privatrechtlichen Preisbildungsvereinbarung vom 7.5.31 und dem gesetzlichen Preisstop. Die private Vereinbarung können Sie ohne weiteres kündigen. Dies befreit Sie aber noch nicht von dem allgemeinen Verbot der Preiserhöhung. Wenn Sie also die in der seinerzeitigen Vereinbarung getroffenen Preisabreden umstossen und die Preise erhöhen wollen, dann bedürfen sie einer Sondergenehmigung der zuständigen Preisbehörde. Dass der Runderlass Nr. 1o9/37 über Mengenrabatte nicht unmittelbar auf Ihren Fallangewandt werden kann, räumen Sie selbst ein. Eine analoge Anwendung scheint mir nicht möglich zu sein, da in vorliegendem Falle der Grundgedanke des Erlasses vom 29.5.37, dass der Rabatt auf die Menge bezogen ist, nicht zutrifft.

b.w.

Wenn sich also die Vertragsgrundlage wesentlich geändert hat, dann müsste es möglich sein, die erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Preiserhöhung bei der zuständigen Preisbehörde herbeiführen zu können. Dies ist in vorliegendem Falle allerdings etwas schwierig, weil die Abnehmer sich in der englischen Zone befinden. M.E. ist für die Genehmigung aber die Preisbehörde des Lieferers, also diejenige der amerikanischen Zone massgebend. Eine endgültige Stellung kann ich hierzu aber nicht nehmen, da diese Rechtsmaterie sich z.Zt. noch sehr im Fluss befindet.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anwaltsassessor.

N.B. Die uns zur Prüfung überlassenen Unterlagen erhalten Sie in der Anlage zurück.

D.O.

Anlage

Dr. Karl Euschen i/Fa.

**E. MERCK, DARMSTADT**
CHEMISCHE FABRIK

RB Nr. XX/669/622

(16) DARMSTADT, den 7. Aug. 1946

T Mr

Herrn
Dr. N a u p e r t
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse 4

Sehr geehrter Herr Dr. Naupert!

Herr Dr. Heimerich hat bei seinem letzten Besuch hier in Darmstadt Unterlagen über eine preisrechtliche Auseinandersetzung, die wir mit den Vereinigten Stahlwerken, Mannesmannröhren-Werken usw. wegen Aufkündigung von Vorzugspreisen haben, mitgenommen mit dem Bemerken, er werde die Angelegenheit durch Sie prüfen lassen. Da Herr Dr. Heimerich inzwischen in Urlaub gegangen ist, wird er in den nächsten 3 Wochen wohl nicht nach Darmstadt kommen können. Mit Rücksicht darauf, dass die betroffenen Firmen sehr auf eine umgehende Klarstellung drängen, wäre ich Ihnen, wenn sich die Unterlagen in Ihren Händen befinden, für eine baldige Stellungnahme dankbar.

Hochachtungsvoll

K. Euschen

Ms. Phillipps

1 N 1

Dr.Eu./St. 25.7.46

Herrn Dr. Heimerich

Herrn G Otto, Bi'ne
Bearbeitung
26.7.46
Lh

Betr.: Preisstop.

Die Firma Merck hat mit Schreiben vom 8.3.46 den Liefervertrag mit den Vereinigten Stahlwerken vom 7.5.31 und mit den Mannesmannröhren-Werken zum 30.4.46 gekündigt (vergl. Lieferungsvertrag, der ohne Preislisten beigefügt ist). Gründe für die Kündigung ergeben sich aus dem Vermerk vom 8.5.46.

Mit Schreiben vom 19.3. beruft sich Thyssen auf Preisstop und fordert weitere Gewährung der bisherigen Preise. Mannesmann desgl.

In einem Antwortschreiben vom 29.5. (Vorgang im Augenblick nicht aufzufinden) wiesen wir darauf hin, dass keine Preiserhöhung vorliegt, sondern Einreihung in die übrigen Grossabnehmer, was nach dem tatsächlichen Umfang der G jetzigen Geschäftsbeziehungen berechtigt sei. Zur Begründung verwiesen wir weiter im wesentlichen auf analoge Anwendung des Runderlasses über Mengenrabatt des RfPr. Nr. 109/37 vom 29.5.37, wonach Rabattherabsetzung bei Senkung der Liefermengen zulässig ist.

Mannesmann erklärt sich daraufhin einverstanden, Thyssen lehnt mit beigefügtem Schreiben vom 3.7.46 ab. Behauptung von Thyssen, dass nicht Rabatte, sondern bestimmte Preise festgelegt sind, trifft zu. Unsererseits war auch nur an analoge Anwendung des Runderlasses über Mengenrabatt gedacht.

Da sich die Vertragsgrundlage wesentlich geändert hat, sind wir nach wie vor der Auffassung, dass es zulässig ist, die Thyssen-Hütte in die Abnehmergruppe einzureihen, in die sie nach dem augenblicklichen Umfang der Liefermenge gehört. Wir bitten um Ihre Stellungnahme.

Anl.

Eu

54

Rderl. Nr. 109/37 v. 29.5.37
[illegible]
Erl. v. 26.11.1936 [illegible]
e.v.c. [illegible]
Rderl. Nr. 32/40 v. 3.4.40 [illegible]!

16. August 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Dr. G i e b e l
i. Fa. Columbia Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

Sehr geehrter Herr Dr. Giebel!

Ihren Brief vom 5. ds.Mts. hate ich nach Rückkehr von einem kurzen Urlaub vorgefunden. Ich habe die Bewerbung von Herrn Ludwig U t r y an die Firma E. Merck, Darmstadt, weitergegeben, die immer einen grösseren Bedarf an jungen Kaufleuten hat. Vielleicht kann Herr Utry dort unterkommen.

Mit den besten Grüssen bin ich
Ihr ergebener

57

16. Aug. 1946

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor H e n k e l
i.Fa. E. M e r c k , Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Direktor Henkel!

Von einem meiner Klienten ist mir das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 5. ds.Mts. zugegangen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie prüfen würden, ob Herr U t r y etwa bei der Firma E. Merck als Industriekaufmann ausgebildet werden könnte. Ich selbst kenne den jungen Mann nicht, aber von meinem Klienten, Herrn Dr. G i e b e l , dem Inhaber der Columbia-Werke in Weinheim wird er empfohlen.

Mit den besten Grüssen
bin ich Ihr

2 Anlagen

St

# COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

**WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22**

**Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.**

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr. Dr. h.c. H e i m e r i c h ,
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- und Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen: | Ihr Schreiben: | Unser Zeichen: g-kl | Tag: 5.8.1946

6. Aug. 1946

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Herr Ludwig U t r y aus Ludwigshafen / Rhein sucht eine Stelle zwecks Ausbildung als Industrie-Kaufmann. Lebenslauf beigefügt. Er wird mir von einem Verwandten, Herrn Prokurist Sämann, Mannheim-Friedrichsfeld, sehr empfohlen. Er macht auch persönlich einen guten Eindruck. Wir sind leider hier mit Lehrlingen überhäuft und haben keinen Platz mehr, um den Herrn einzustellen. Vielleicht wäre es Ihnen möglich, ihn irgendwo unterzubringen, unter Umständen auch bei Merck, Darmstadt. Ich wäre Ihnen außerordentlich verbunden, wenn Sie etwas zu seinen Gunsten tun könnten.

Indem ich Ihnen im Voraus bestens danke, bin ich mit vielen Grüßen

Ihr

1 Anlage

ppa Bibel

Pfotenhauer

19. Juli 1946

Dr.H./Kr.

An die
Direktion der Firma E. Merck
D a r m s t a d t

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. A l b r i n g in Herne habe ich das im Original beiliegende Schreiben vom 15. ds.Mts. erhalten. Ich bitte Sie, dieses Schreiben dem Akt Pfotenhauer beizufügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Anlage

54

Aktennotiz.

Heidelberg, den 11. Juli 1946

Dr. H./K.

Betr. Besprechung bei der Firma E. M e r c k in Darmstadt
am Mittwoch den 10. Juli 1946.

Die Frage der Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1946 wurde mit den Herren Dr. Steiger und Jäger eingehend erörtet. Der beiliegend Aktenvermerk vom 10. Juli wurde von mir diktiert. Hierauf Besuch mit den Herren Dr. Steiger und Jäger beim Vorstand des Finanzamtes in Darmstadt. Im Anschluß an diesen Besuch habe ich die abschriftlich beiliegende Eingabe vom 10. 7. 46 an das Finanzamt diktiert. Die Fristverlängerung ist mir von dem Vorstand des Finanzamtes zugesagt worden. Ein bereits für den Nachmittag angesetzter Besuch beim großhessischen Finanzminister Dr. Mattes in Wiesbaden hat sich unter diesen Umständen erübrigt.

---

Aktenvermerk.

Steuerabteilung

Durch Boten !

An das
Finanzamt Darmstadt-Stadt
D a r m s t a d t

Dr.Mai/Sch 1o.7.46

Steuer-Nummern 12/869 und 12/87o
Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 1946

Wir nehmen Bezug auf die Unterredung, die heute zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Jäger und Dr. Steiger von unserer Firma mit dem Vorsteher des dortigen Finanzamtes Herrn Ober-Regierungsrat Lauteber und Herrn Ober-Regierungsrat Dr. Straschil stattgefunden hat.

Die Herren unserer Firma haben dabei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer Viertel- bzw. Halbjahreserklärung gemäss dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 bei uns im Wege stehen. Die Firma E.Merck ist nach der derzeitigen Einrichtung ihrer Buchhaltung und Betriebsabrechnung nicht in der Lage, kurzfristige Erfolgsrechnungen aufzustellen. Es wird angestrebt, derartige kurzfristige Erfolgsrechnungen in Bälde wieder möglich zu machen, aber dazu bedarf es einer längeren Anlaufzeit und umfangreicher Vorbereitungen. Die Bilanz der Firma zum 31.Dezember 1944 konnte erst vor einiger Zeit fertiggestellt werden und ist dem Finanzamt am 19.Juni eingereicht worden. Die Bilanz zum 31.Dezember 1945 kann voraussichtlich bis zum 3o.September fertiggestellt und eingereicht werden. Wir streben auch an, eine Halbjahreszwischenbilanz auf den 3o.Juni 1946 fertigzustellen, es kann dies aber nach dem Überblick, den wir bisher gewonnen haben, ebenfalls erst bis zum 3o.September 1946 geschehen.

Dr.Hei/Sch
10.7.46

An das Finanzamt Darmstadt-Stadt, Darmstadt

---

Bei dieser Sachlage müssen wir uns jetzt damit begnügen, für das erste Halbjahr 1946 aufgrund von Hilfskonstruktionen eine Gewinnschätzung vorzunehmen, die auf Genauigkeit keinen Anspruch erheben kann. Wir wollen uns dabei in erster Linie auf die Umsatzzahlen stützen. Wir haben diese Arbeit bereits eingeleitet, können aber auch diese vorläufige Gewinnschätzung nicht vor Ende dieses Monats fertigstellen. Wir bitten uns daher eine Frist zur Abgabe der Halbjahreserklärung bis zum 31.Juli 1946 zu bewilligen.

Eine Einkommensteuervorauszahlung auf den von uns für das erste Halbjahr 1946 zu errechnenden Gewinn wird deswegen nicht in Betracht kommen, weil die beiden offenen Gesellschafter im Jahre 1944 ausserordentlich hohe Steuerüberzahlungen geleistet haben. Nach den kürzlich veröffentlichten Richtlinien des grosshessischen Finanzministers für die Veranlagung der Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer 1946 wären diese Überzahlungen zunächst auf die Steuerschuld für 1945 zu verrechnen. Eine Steuerschuld für 1945 wird aber bei der Firma E.Merck bzw. bei den offenen Gesellschaftern nur in ganz geringem Umfange erwachsen, weil nach dem von uns gewonnenen Überblick jetzt schon feststeht, dass die Firma E.Merck, deren Produktionen im Jahre 1945 zum grössten Teil stilllagen, in diesem Jahr keinen Gewinn erzielen konnte, sondern einen Verlust aufweisen wird. Es kann also gemäss den Richtlinien des Herrn Finanzministers fast die gesamte im Jahre 1944 geleistete Überzahlung auf die im Jahre 1946 zu leistenden Steuervorauszahlungen verrechnet werden. Die genannten Überzahlungen werden die Steuerschuld des Jahres 1946 übersteigen. Wir werden mit unserer Gewinnerklärung für das erste Halbjahr 1946, für die wir oben Frist bis zum 31.Juli 1946 erbeten haben, eine Aufstellung einreichen, aus der sich die von uns berechneten Überzahlungen näher ergeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

E. M E R C K

ppa. i.V.

Dr.Hei./St. 10. Juli 1946

Besprechung der Herren Dr. Heimerich, Jäger und Dr. Steiger am 10.7.46:

---

1. Aus der von Dr. Steiger gefertigten Aufstellung vom 2.7.46 ergibt sich, dass für 1944 an Gewerbe- und Einkommensteuervorauszahlungen rund RM 9 445 000.- geleistet wurden. Die Gewerbesteuer- und Einkommensteuerschuld für 1944 beträgt aber nur

a) für Gewerbesteuer einschl. einer Nachzahlung
rd. RM 988 000.-

b) für Einkommensteuer einschl. Nachzahlungen
rd. RM 1 535 000.-

RM 2 523 000.-

Die Vermögenssteuerschuld wird hierbei vernachlässigt, da wir hoffen, die Vermögenssteuer gegen das Betriebsanlageguthaben aufrechnen zu können.

Ferner ist noch zu bemerken, dass für das Jahr 1945, da es aller Voraussicht nach ein Verlustjahr sein wird, Einkommensteuer überhaupt nicht zu bezahlen ist und von der Gewerbesteuer nur die Gewerbe-Kapitalsteuer im Betrag von rd. RM Wir wollen dafür einen Betrag von RM 200 000.- vormerken.

Es ergibt sich also für 1944 und 1945 eine voraussichtliche Steuerschuld von RM 2 523 000.-
plus 200 000.-
RM 2 723 000.-.

Die geleistete Überzahlung beträgt also

RM 9 445 000.-
./. 2 723 000.-
ergibt RM 6 722 000.-

2. Wir wollen nach den überschlägigen, allerdings ziemlich vagen Berechnungen, die die Herren Jäger und Laue bisher angestellt haben, davon ausgehen, dass der Gewinn des Jahres 1946 sich auf RM 5 000 000.- beläuft. Es müsste dann aufgrund dieses Gewinnergebnisses je eine Einkommensteuererklärung für die Herren Dr. Karl Merck und Dr. Fritz Merck gemacht werden und es wäre damit zu rechnen, dass jeder der Herren ungefähr 90 % des auf ihn entfallenden Einkommensbetrages als Einkommensteuer zu bezahlen hätte. Die auf 1946 entfallende Gewerbesteuer könnte passiviert werden. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass in den oben genannten 5 Millionen Gewinn ja auch der Gewinn für die stillen Gesellschafte enthalten ist, der von ihnen, soweit er ausgeschüttet wird, erst zu versteuern ist, wenn der Ausschüttungsbetrag den stillen Gesellschaftern zufliesst. Nach der bisher bei der Firma Merck eingeschlagenen Methode haben die offenen Gesellschafter den auf die stillen Gesellschafter treffenden, aber nicht an sie ausgeschütteten Gewinn mitversteuert. Es fragt sich, ob man diese Methode weiterhin beibehalten soll mit Rücksicht auf die Steuerprogression. Selbst wenn wir bei unserer Berechnung davon ausgehen, dass der ganze im Jahre 1946 zu erzielende Gewinn von rund 5 Millionen allein auf die offenen Gesellschafter entfiele, wäre die Steuer, die darauf zu zahlen wäre, durch die Steuerüberzahlung im Jahre 1944 mehr wie reichlich gedeckt.

Heidelberg, den 5. Juli 1946.
Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z.

Besuch bei der Firma E. M e r c k in Darmstadt

1.) Klärung der Angelegenheit W a l t h e r - Kiel mit Herrn Dr. M e r l a u. Aktenvermerk über meine Besprechung mit den Herren der Knorr-Bremse A.G. wurden übergeben. Herrn Dr. Merlau und ich haben beschlossen, die Reise nach Kiel aufzuschieben. Es soll über mich erst ein weiterer Brief an die Firma Walter & Co geschrieben werden.

2.) Eingehende Besprechung hinsichtlich der Einkommensteuer-Vorausszahlungen für das erste Halbjahr 1946. Der abschriftlich beiliegende Brief an den Finanzminister wurde diktiert. Ausserdem wurde der beiliegende Aktenvermerk von mir diktiert. Für den kommenden Mittwoch wurde, falls eine Antwort von dem grosshessischen Finanzminister nicht eingegangen ist, ein Besuch in Wiesbaden in Aussicht genommen, an dem sich auch Herr Dr. Merlau beteiligen will.

3.) Vermögenssteuerbesprechung mit Herrn Dr. S t e i g e r. Eine Zahlung von Vermögenssteuer ist im Augenblick nicht akut, da eine noch laufende Stundung durch das Finanzamt vorvorliegt, jedoch muss die Angelegenheit jetzt studiert werden.

4.) Diktat eines Briefes in der Angelegenheit P f o t e n - hauer an den gegnerischen Anwalt in Herle.

./.

5.) Die Firma E. M e r c k hat eine kleine Abteilung in der russischen Zone. Erörtertung der Steuerangelegenheit dieser Abteilung mit Herrn Dr.Steiger. Ich habe einen Brief an das dortige Finanzamt diktiert. Nach Vereinbarung mit dem Finanzamt Darmstadt soll Umsatz- und Gewerbesteuer direkt an das Finanzamt in der russischen Zone geleistet werden.

Dr. Hei/Sch 5.7.46

Aktenvermerk

Betr. Einkommensteuervorauszahlung 1946

Die Frage der Einkommensteuervorauszahlung, die demnächst für das erste Halbjahr 1946 zu leisten ist, wurde heute eingehend erörtert. An der Besprechung waren die Herren, Jäger, Dr. Steiger und Dr. Heimerich beteiligt, auch Herr Dr. Merlau wurde unterrichtet.

Herr Dr. Heimerich hat mit Herrn Hildesheimer vom Finanzamt telefoniert, der hinsichtlich der Berechnung der Einkommensteuervorauszahlung für das erste Halbjahr 1946 auch keinen Rat geben konnte und erklärte, dass seitens des Finanzministeriums keinerlei bestimmte Anweisungen vorliegen. Er wies aber darauf hin, dass im Laufe eines Jahres von einer einmal eingeschlagenen Berechnungsmethode ohne Zustimmung des Finanzamtes nicht abgewichen werden kann.

Es wurde dann von Herrn Dr. Heimerich in Gegenwart der Herren Jäger und Dr. Steiger der abschriftlich beiliegende Brief an Herrn Finanzminister Dr. Mattes in Wiesbaden diktiert, der Brief wurde mit Herrn Dr. Merlau durchgesprochen und fand seine Einwilligung.

Es soll nun gemäss den in dem Brief an Herrn Dr. Mattes gemachten Vorschlägen von den Herren Jäger und Dr. Steiger in den nächsten Tagen der voraussichtliche Gewinn für das erste Halbjahr 1946 berechnet werden. Mit der Abgabe der Gewinnerklärung soll bis zum letzten Tage der vorgesehenen Frist gewartet werden. Vorläufig ist dies noch der 1o.Juli, es ist aber anzunehmen, dass die Frist bis zum 2o.Juli verlängert wird. Liegt bis Mitte nächster Woche ein Bescheid von Herrn Minister Dr.Mattes nicht vor, dann soll mit dem Finanzministerium direkt in Verbindung getreten werden, ob eine kurze Fristverlängerung erreicht werden kann.

2.) Herrn Dr. Merlau zur gefl. Kenntnis mit der Bitte, hinsichtlich des Wiederaufbaus der Buchhaltung, insbesondere der Fabrikbuchhaltung die notwendigen Anordnungen zu treffen, damit kurzfristige Erfolgsrechnungen bald wieder möglich sind und damit vor allem bis spätestens 25.August 46 die Unterlagen für die Aufstellung einer Halbjahresbilanz vorliegen.

3.) Herrn Dr. Steiger

der Justiziar

Einschreiben , Eilboten

Herrn
Finanzminister Dr. Wilhelm Matthes
W i e s b a d e n

Grosshessisches Finanzministerium
Lange Gasse

Dr.Hei/Sch 5.Juli 1946

Sehr geehrter Herr Minister !

Mein heutiger Besuch bei der Firma E.Merck, Darmstadt diente dazu, um zu einer möglichst endgültigen Stellungnahme zur Frage der am lo.Juli fälligen Einkommensteuervorauszahlung für das 1.Halbjahr 1946 zu kommen. Aus Württemberg/Baden habe ich die Nachricht mitgebracht, dass dort die ursprünglich bis zum lo. Juli gesetzte Frist bis zum 2o.Juli verlängert worden ist. Ich nehme an, dass mit einer solchen Fristverlängerung auch in Grosshessen gerechnet werden kann, aber man darf sich nicht darüber täuschen, dass durch eine kurze Fristverlängerung für grosse Firmen mit einem komplizierten Fabrikations- und Buchungsapparat kaum etwas gewonnen ist, denn diese Firmen werden am 2o.Juli mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten ebenso wenig fertig wie am lo.Juli.

Es kommt meines Erachtens darauf an, hinsichtlich der Gestaltung dieser Einkommensteuervorauszahlungen eine Lösung zu finden, die grundsätzlich den Bestimmungen des Kontrollratgesetzes gerecht wird, aber andererseits den Firmen nicht mehr zumutet, als sie leisten können. Bei der Firma E.Merck liegen die Dinge so, dass die Steuerbilanz zum 31.12.1944 vor einiger Zeit fertiggestellt wurde und dem Finanzamt jetzt eingereicht ist. Die Handelsbilanz zum 31.12.1945 ist in Bearbeitung und wird zusammen mit der Steuerbilanz voraussichtlich in 2 - 3 Monaten an das Finanzamt gelangen können. Dass wir innerhalb einer kurz bemessenen Frist

Dr.Hei/Soh
5.7.46

Herrn Finanzminister Dr. Matthes, Wiesbaden

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

eine einigermassen zutreffende Bilanz zum 31.3.46 bzw. zum 3o.6.46 aufstellen können, ist unmöglich. Es kann also nur mit Hilfsmethoden eine Gewinnberechnung für das abgelaufene erste Halbjahr 46 vorgenommen werden. Solche Hilfsmethoden sind noch nicht überall in ausreichendem Masse entwickelt. Jedenfalls liegt bei der Firma E.Merck eine diesbezügliche ausreichende Tradition nicht vor.

Ich neige nun zu folgender Auffassung:

Wir wollen die am lo. oder 2o.Juli fällige Einkommensteuervorauszahlung zunächst berechnen nach dem steuerpflichtigen Gewinn, den wir im Jahre 1944 erzielt und deklariert haben. Eine Steuerveranlagung für 1944 besitzen wir noch nicht. Diesen deklarierten Jahresgewinn wollen wir durch Vergleichung des im Jahre 1944 und im ersten Halbjahr 1946 erzielten Umsatzes einer gewissen Korrektur unterziehen und wollen dabei auch besondere Geschäftsvorfälle berücksichtigen, die sich im 1.Halbjahr 1946 abweichend vom Geschäftsjahr 1944 ergeben haben. Wir wollen also gewissermassen unserer Einkommensteuervorauszahlung eine korrigierte Bilanz zum 31.12.1944 zugrunde legen.

Darüberhinaus wollen wir uns bemühen, bis spätestens zum 3o.September d.Js. eine Halbjahres-Zwischenbilanz auf den 3o.Juni 1946 aufzustellen, damit dann aufgrund dieser Zwischenbilanz unsere vorläufig geleistete Einkommensteuervorauszahlung evtl. korrigiert werden kann.

Wir wollen in der gewissenhaftesten Weise vorgehen und wollen hinsichtlich der Berechnung der zu leistenden Einkommensteuervorauszahlung auch nicht kleinlich verfahren. Aber die Hauptsache ist für uns, dass wir keinen Strafzuschlag leisten müssen, wenn sich nachträglich ergeben sollte, dass wir im Hinblick auf das wirkliche Halbjahresergebnis eine zu geringe Vorauszahlung geleistet hätten. Die Zahlung eines Strafzuschlages wäre ein zu grosses Risiko und eine nicht zu ertragende Belastung.

Das hiesige Finanzamt, mit dem wir uns in Verbindung gesetzt haben, kann uns keinen Weg sagen, der den gesetzlichen Bestimmungen im vollen Umfang gerecht wird und gleichzeitig zu einer erträgli-

Herrn Finanzminister Dr. Matthes, Wiesbaden

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

chen und für uns durchführbaren Lösung führt.

Bei den zu leistenden Vorarbeiten muss natürlich auch der Mangel an geeigneten Fachkräften in der Fabrikbuchhaltung und Betriebsabrechnung berücksichtigt werden. In der letzten Phase des Krieges ist bei der Industrie das Verfahren zur Aufstellung kurzfristiger Erfolgsrechnungen abgestoppt und eingestellt worden. Die ganze Organisation des Rechnungswesens muss jetzt neu aufgebaut werden, was längere Zeit beansprucht und vielfach auch von der Wiederbeschaffung zerstörter Buchungs- und Hollerithmaschinen abhängig ist.

Wenn zuweilen der Rat gegeben wird, dass sich die Firmen im Interesse der Vermeidung des Strafzuschlages bei den ersten drei Vierteljahreserklärungen lieber zu hoch als zu niedrig einschätzen sollen, so kann ein solcher Rat nur als ausserordentlich billig bezeichnet werden, denn unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und schwierigen Produktionsverhältnissen kann und darf sich ein Unternehmen nicht mehr Geld entziehen, als unbedingt zur Einhaltung der Gesetze erforderlich ist. Jede grössere Überzahlung würde die Liquidität beeinflussen und den allmählich in Gang kommenden Wiederaufbau ernstlich gefährden. Bei der Firma E.Merck kommt noch im besonderen hinzu, dass die Teilhaber der Firma für 1944 stark überhöhte Einkommensteuervorauszahlungen geleistet haben und dass ausserdem die Firma noch ein Betriebsanlageguthaben in Höhe von RM 2.000.000.-- besitzt. Wir nehmen an, dass Aufrechnungsmöglichkeiten dieser Guthaben mit der Einkommensteuervorauszahlungsschuld bestehen.

Es stehen bei der Firma E.Merck grosse Werte und Risiken auf dem Spiel. Wir wären Ihnen darum ausserordentlich dankbar, wenn Sie baldmöglichst zu den von uns aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen könnten. Wir wären auch gerne bereit, die Sache persönlich mit Ihnen in Wiesbaden zu besprechen, wenn Ihnen dies zweckmässig erscheint.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

der Justiziar

Einschreiben , Eilboten

Herrn
Finanzminister Dr. Wilhelm Matthes

W i e s b a d e n

Grosshessisches Finanzministerium
Lange Gasse

Dr.Hei/Sch 5.Juli 1946

Sehr geehrter Herr Minister !

Mein heutiger Besuch bei der Firma E.Merck, Darmstadt diente dazu, um zu einer möglichst endgültigen Stellungnahme zur Frage der am 1o.Juli fälligen Einkommensteuervorauszahlung für das 1.Halbjahr 1946 zu kommen. Aus Württemberg/Baden habe ich die Nachricht mitgebracht, dass dort die ursprünglich bis zum 1o. Juli gesetzte Frist bis zum 2o.Juli verlängert worden ist. Ich nehme an, dass mit einer solchen Fristverlängerung auch in Grosshessen gerechnet werden kann, aber man darf sich nicht darüber täuschen, dass durch eine kurze Fristverlängerung für grosse Firmen mit einem komplizierten Fabrikations- und Buchungsapparat kaum etwas gewonnen ist, denn diese Firmen werden am 2o.Juli mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten ebenso wenig fertig wie am 1o.Juli.

Es kommt meines Erachtens darauf an, hinsichtlich der Gestaltung dieser Einkommensteuervorauszahlungen eine Lösung zu finden, die grundsätzlich den Bestimmungen des Kontrollratgesetzes gerecht wird, aber andererseits den Firmen nicht mehr zumutet, als sie leisten können. Bei der Firma E.Merck liegen die Dinge so, dass die Steuerbilanz zum 31.12.1944 vor einiger Zeit fertiggestellt wurde und dem Finanzamt jetzt eingereicht ist. Die Handelsbilanz zum 31.12.1945 ist in Bearbeitung und wird zusammen mit der Steuerbilanz voraussichtlich in 2 - 3 Monaten an das Finanzamt gelangen können. Dass wir innerhalb einer kurz bemessenen Frist

Herrn Finanzminister Dr. Matthes, Wiesbaden

Dr.Hei/Sch
5.7.46

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

eine einigermassen zutreffende Bilanz zum 31.3.46 bzw. zum 3o.6.46 aufstellen können, ist unmöglich. Es kann also nur mit Hilfsmethoden eine Gewinnberechnung für das abgelaufene erste Halbjahr 46 vorgenommen werden. Solche Hilfsmethoden sind noch nicht überall in ausreichendem Masse entwickelt. Jedenfalls liegt bei der Firma E.Merck eine diesbezügliche ausreichende Tradition nicht vor.

Ich neige nun zu folgender Auffassung:

Wir wollen die am 1o. oder 2o.Juli fällige Einkommensteuervorauszahlung zunächst berechnen nach dem steuerpflichtigen Gewinn, den wir im Jahre 1944 erzielt und deklariert haben. Eine Steuerveranlagung für 1944 besitzen wir noch nicht. Diesen deklarierten Jahresgewinn wollen wir durch Vergleichung des im Jahre 1944 und im ersten Halbjahr 1946 erzielten Umsatzes einer gewissen Korrektur unterziehen und wollen dabei auch besondere Geschäftsvorfälle berücksichtigen, die sich im 1.Halbjahr 1946 abweichend vom Geschäftsjahr 1944 ergeben haben. Wir wollen also gewissermassen unserer Einkommensteuervorauszahlung eine korrigierte Bilanz zum 31.12.1944 zugrunde legen.

Darüberhinaus wollen wir uns bemühen, bis spätestens zum 3o.September d.Js. eine Halbjahres-Zwischenbilanz auf den 3o.Juni 1946 aufzustellen, damit dann aufgrund dieser Zwischenbilanz unsere vorläufig geleistete Einkommensteuervorauszahlung evtl. korrigiert werden kann.

Wir wollen in der gewissenhaftesten Weise vorgehen und wollen hinsichtlich der Berechnung der zu leistenden Einkommensteuervorauszahlung auch nicht kleinlich verfahren. Aber die Hauptsache ist für uns, dass wir keinen Strafzuschlag leisten müssen, wenn sich nachträglich ergeben sollte, dass wir im Hinblick auf das wirkliche Halbjahresergebnis eine zu geringe Vorauszahlung geleistet hätten. Die Zahlung eines Strafzuschlages wäre ein zu grosses Risiko und eine nicht zu ertragende Belastung.

Das hiesige Finanzamt, mit dem wir uns in Verbindung gesetzt haben, kann uns keinen Weg sagen, der den gesetzlichen Bestimmungen im vollen Umfang gerecht wird und gleichzeitig zu einer erträgli-

Herrn Finanzminister Dr. Matthes, Wiesbaden

Dr.Hei/Sch
5.7.46

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

chen und für uns durchführbaren Lösung führt.

Bei den zu leistenden Vorarbeiten muss natürlich auch der Mangel an geeigneten Fachkräften in der Fabrikbuchhaltung und Betriebsabrechnung berücksichtigt werden. In der letzten Phase des Krieges ist bei der Industrie das Verfahren zur Aufstellung kurzfristiger Erfolgsrechnungen abgestoppt und eingestellt worden. Die ganze Organisation des Rechnungswesens muss jetzt neu aufgebaut werden, was längere Zeit beansprucht und vielfach auch von der Wiederbeschaffung zerstörter Buchungs- und Hollerithmaschinen abhängig ist.

Wenn zuweilen der Rat gegeben wird, dass sich die Firmen im Interesse der Vermeidung des Strafzuschlages bei den ersten drei Vierteljahreserklärungen lieber zu hoch als zu niedrig einschätzen sollen, so kann ein solcher Rat nur als ausserordentlich billig bezeichnet werden, denn unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und schwierigen Produktionsverhältnissen kann und darf sich ein Unternehmen nicht mehr Geld entziehen, als unbedingt zur Einhaltung der Gesetze erforderlich ist. Jede grössere Überzahlung würde die Liquidität beeinflussen und den allmählich in Gang kommenden Wiederaufbau ernstlich gefährden. Bei der Firma E.Merck kommt noch im besonderen hinzu, dass die Teilhaber der Firma für 1944 stark überhöhte Einkommensteuervorauszahlungen geleistet haben und dass ausserdem die Firma noch ein Betriebsanlagegutaben in Höhe von RM 2.ooo.ooo.-- besitzt. Wir nehmen an, dass Aufrechnungsmöglichkeiten dieser Guthaben mit der Einkommensteuervorauszahlungsschuld bestehen.

Es stehen bei der Firma E.Merck grosse Werte und Risiken auf dem Spiel. Wir wären Ihnen darum ausserordentlich dankbar, wenn Sie baldmöglichst zu den von uns aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen könnten. Wir wären auch gerne bereit, die Sache persönlich mit Ihnen in Wiesbaden zu besprechen, wenn Ihnen dies zweckmässig erscheint.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

Heidelberg, den 2.Juli 1946

Herr Dr. M e r l a u i.Fa.E.Merck,Darmstadt bittet, am Freitag zu kommen, da am Donnerstag eine Besprechung mit der Handelskammer stattfinde.

Wenn Herr Dr. Merlau am Mittwoch vormitt-ag keinen gegenteiligen Bescheid bekommt , schickt er den Wagen am Freitag früh.

I. Einverstanden

II kann nicht

3.7.

54

Das Bescheid bekommt : schickt es den Namen an Prüfstelle Amt.

25. Juni 1946.

An die

Dr.H./Di.

Firma E. M e r c k
z.Hd. von Herrn Dr. S t e i g e r

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr.Steiger !

In der Anlage übersende ich Ihnen noch die Niederschrift über die Besprechung des Steuerausschusses der Gross-Hessischen Industrie- und Handelskammem vom 16.5.1946 in Wiesbaden.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

1 Anlage.

28.Juni 1946

Dr.H./De.

Herrn
Dr. M e r l a u
Treuhänder und Werksleiter der
Firma E. M e r c k
D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr.Merlau!

Ich möchte Ihnen vorschlagen, meiner Tochter für ihre Mithilfe bei der Aufstellung der Steuerbilanz und bei der Ausarbeitung der Steuererklärungen ein Honorar von RM 500. zu bewilligen. Meine Tochter hat ein Girokonto bei der Sparkasse in Heidelberg unter dem Namen Diplomvolkswirt Susanne Heimerich, Nr.1984.

Ich beabsichtige, am nächsten Donnerstag, den 4.7., wieder nach Darmstadt zu kommen. Zur Vorbereitung meiner dortigen Arbeit habe ich heute Herrn Dr. S t e i g e r einen ausführlichen Brief geschrieben, über dessen Inhalt er Ihnen berichten wird.

54

Ich nehme an, dass es bei unserem Plane bleibt, am 11.Juli nach Kiel zu fahren.

Mit den besten Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener

27.Juni 1946

Dr.H./De.

Firma

E. M e r c k
Chem.Fabrik
z.H.v.Herrn Dr.S t e i g e r
D a r m s t a d t

Sehr geehrterHerr Dr.Steiger!

Ich werde voraussichtlich am kommenden Donnerstag, den 4.Juli, wieder in Darmstadt sein.

Wir werden uns nun um folgende Probleme kümmern müssen:

1. um die Vermögenssteuerfragen. Ich bitte Sie, alls Vaterial zu sammeln, damit es bereit ist, wenn ich wieder in Darmstadt bin.

2. um die bis zum 1o.7.fällige Einkommensteuervorauszahlung. Es muss eine halbjährliche Gewinnerklärung abgegeben werden. Ich habe darüber schon wiederholt mit den Herren Dr.M e r l a u und J ä g e r gesprochen und habe Herrn Jäger gebeten, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Wenn man auch keine präzise Zwischenbilanz zum 3o.Juni 1946 aufstellen kann, so muss doch der bis zum 1o.7.1946 zu leistenden Einkommensteuervorauszahlung mindestens eine halbjährliche Gewinn-und Verlustrechnung zu Grunde gelegt werden.

Für einzelne Gebiete der Westzone sind Vorschriften ergangen, wonach der Quartalsgewinn durch Bestandsvergleich ermittelt werden soll. Die Bestände müssen danach laufend so erfasst werden, dass auch ohne körperliche Bestandsaufnahme ein Vierteljahresabschluss (zum 3o.6.1946 ein Halbjahresabschluss) möglich ist. Es

54

wären also in der Quartalsbilanz die Abschreibungen, Rückstellungen und Abgrenzungen vorzunehmen. Es tauchen natürlich hinsichtlich der Aufstellung solcher Quartalsbilanzen eine Reihe schwerwiegender Zweifelsfragen auf, die im Augenblick wohl überhaupt nicht lösbar sind.

Die Dinge sind deswegen von besonderer Bedeutung, weil in Artikel XVI Ziffer 6 des Kontrollratsgesetzes Nr.12 bestimmt ist, dass, falls die vierteljährlichen Vorauszahlungen 25% oder mehr unter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuern liegen, der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen muss, die sich auf 15% der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25% oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel bezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen für die Steuerzahlung des folgenden Vierteljahres gutgeschrieben. Daraus ergibt sich, dass eine zu geringe Zahlung mit einem erheblichen Risiko verbunden ist.

Ich bin der Auffassung, dass man die Angelegenheit mit dem Finanzamt abstimmen muss, und beabsichtige deshalb, am kommenden Donnerstag den Sachbearbeiter auf dem Finanzamt aufzusuchen und eventuell auch mit dem Vorsteher des Finanzamts zu sprechen. Bitte, stellen Sie bei Herrn J ä g e r fest, ob er bis zum Donnerstag, den 4. Juli, eine ungefähre Gewinn - und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 1946 fertigstellen kann.

3. Auch der Bilanz zum 31.12.1945 werden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit schenken müssen; denn es ist zu erwarten, dass die Steuererklärungen für 1945 bald abgegeben werden müssen. Ich beabsichtige, Herrn Dr. W e r l a u vorzuschlagen, die Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.G. zu be-

auftragen, dass sie im Anschluss an ihren Bericht für 1944 auch die Jahresrechnung 1945 prüft und zusammen mit uns eine Handelsbilanz aufstellt. Ich glaube nicht, dass man mit der Aufstellung dieser Bilanz warten kann, bis die Frage der Forderungen an das Reich restlos geklärt ist; denn ich fürchte, dass diese Klärung noch einige Zeit auf sich warten lässt.

Ich bitte Sie, Herrn Dr. M e r l a u über diesen Brief zu berichten und auch Herrn J ä g e r ins Bild zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

24. Juni 1946

Herrn

Dr. S t e i g e r
in Firma E. M e r c k

D a r m s t a d t

Dr.H./Kr.

Sehr geehrter Herr Dr. Steiger!

Wie neulich besprochen, sende ich Ihnen in der Anlage die Aktennotiz des Herrn Dr. L o o s vom 1. Februar 1946, sowie die Abhandlung von Rechtsanwalt Theo L u e b in München über Steuerfreiheit nichtentnommener Gewinne wieder zurück. Die Niederschrift über die Besprechung im Steuerausschuss der Handelskammern in Wiesbaden wird z.Zt. bei mir gesucht. Ich hoffe, dass die Niederschrift *) bald gefunden wird und bringe sie dann bei meinem nächsten Besuch mit nach Darmstadt.

Mit freundlichen Grüssen

Rechtsanwalt.

*) sie ist gefunden - folgt nach.

2 Anlagen

Heidelberg, den 19. Juni 1946.

Dr.H./Di.

A k t e n v e r m e r k.

Besuch der Firma E. M e r c k in Darmstadt.

1.) Die Steuererklärungen wurden fertiggestellt, mit Herrn Dr. M e r l a u besprochen und von ihm unterzeichnet. Die Erklärung zur Gewerbesteuererklärung für das Kalenderjahr 1944 wurde von mir neu gefertigt. Die Frage, ob die offenen Gesellschafter berechtigt sind, 1o % des nicht entnommenen Gewinns zu beanspruchen, wurde mit den Herren M e r l a u, J ä g e r und Dr. S t e i g e r diskutiert und negativ beantwortet, nachdem festgestellt worden war, dass die Herren Dr. Karl und Dr. Fritz M e r c k im Jahre 1944 mehr entnommen haben, als der ganze steuerpflichtige Gewinn dieses Jahres ausmacht.

2.) In der Angelegenheit W a l t e r - Kiel wurde mit Herrn Dr. Merlau ein Termin für die Reise nach Kiel vereinbart. Die Reise soll am Donnerstag, den 11. Juli beginnen.

3.) In einer Umsatzsteuerangelegenheit habe ich an das Finanzamt geschrieben und habe dabei auf die Vereinbarung hingewiesen, die hinsichtlich des Betriebseinlageguthabens mit dem Finanzamt getroffen worden ist.

Verschiedene kleinere Rechtsfragen wurden mit Herrn Dr. Euschen erörtert.

./.

4.) Mit Herrn Dr.Karl M e r c k wurde kurz Rücksprache genommen. Er unterzeichnete bei dieser Gelegenheit seine Einkommensteuererklärung. Dr.Karl Merck ist der Meinung, dass mit einer Umgründung der Firma gewartet werden muss, bis die amerikanischen Mercks sich gemeldet haben.

5.) Dr.Merlau hat angeregt, dass Fräulein Susanne Heimerich für ihre Mitwirkung bei der Bilanz und den Steuererklärungen ein Honorar liquidiert.

6.) Hinsichtlich der Elektro-Chemischen Werke A.G. München-Höllenriegelskreuth hat mir Herr Dr.Euschen einen Entwurf des Briefes an das bayerische Ministerium für Wirtschaft in München übergeben. Ich habe mir eine Prüfung der Angelegenheit vorbehalten, habe aber schon jetzt darauf hingewiesen, dass für die Einsetzung eines Aufsichtsrates keine Notwendigkeit besteht, solange ein Treuhänder für die Elektr.-Chemischen Werke in München eingesetzt ist. Ich habe erklärt, dass ich diese Angelegenheit nochmals prüfen wollte.

Heidelberg, den 14.Juni 1946
Dr.H./De.

Vermerk

Besuch bei der Firma E. M e r ck in Darmstadt zusammen mit Fräulein Susanne H e i m e r i c h am 13.6.1946

Der Entwurf der Steuererklärungen für 1944 wurde fertiggestellt, nachdem sich Dr.Merlau mit den Ausführungen meines Briefes vom 6.6.1946 vollinhaltlich einverstanden erklärt hatte. Mit dem früheren Steuerberater Dr. L o o s wurde zur Klärung einiger Zweifelsfragen ausführlich verhandelt. Der Begleitbericht für die Steuererklärungen wurde von mir diktiert. Die endgültige Ausfertigung der Steuererklärungen soll am Mittwoch, den 19. Juni, in Darmstadt erfolgen. Ich habe mich für diesen Tag in Darmstadt wieder angemeldet.

14.Juni 1946

Dr.H./De.

Herrn

Dr. M e r l a u
Treuhänder und Leiter
der Firma E. M e r c k
D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr.Merlau!

Ich konnte Sie gestern nachmittag leider nicht mehr sprechen. Die Steuererklärungen wurden gestern fertig gestellt, auch habe ich den Begleitbericht für das Finanzamt diktiert. Ich bitte Sie, sich diesen Begleitbericht durch Herrn Dr. S t e i g e r vorlegen zu lassen. Ich habe vorgesehen, dass ich am kommenden Mittwoch, den 19.Juni, wiederum nach Darmstadt komme. Bis dahin wird Herr Dr. Steiger alle Ausfertigungen hinsichtlich der Steuererklärungen so vorbereitet haben, dass die notwendigen Unterschriften vollzogen werden können.

Den in der Süddeutschen Zeitung vom 4.6.1946 erschienenen Aufsatz von Rechtsanwalt Theodor L u e b in München über die Steuerfreiheit nicht entnommener Gewinne habe ich mit Interesse gelesen. Ich bin auf der Auffassung gelangt, dass wir trotz der gegenteiligen Anweisung des hessischen Finanzministers für das Steuerjahr 1944 beantragen sollten, dass den beiden Firmeninhabern Dr.Carl und Dr.Fritz M e r c k je 1o% ihres nicht entnommenen Ge-

Sg

winnanteils aus Gewerbebetrieb von der Einkommensteuer nebst Kriegszuschlag beigestellt wird. Herr Dr. Steiger möge einen entsprechenden Antrag in die Einkommensteuererklärungen der beiden Herren aufnehmen. Es ist möglich, dass dieser Antrag zunächst abgelehnt wird, aber vielleicht können wir im Rechtsmittelverfahren Erfolg haben; denn der Gedanke, dass bei der scharfen Besteuerung der Einzelgewerbetreibenden und der Mitunternehmer von Personengesellschaften eine kleine Möglichkeit bleiben muss, steuerfreien nicht entnommenen Gewinn zu Investitionen und dergl. zu verwenden, wird sich zweifellos durchsetzen.

Wegen der Unterrichtung der stillen Gesellschafter habe ich gestern noch mit Herrn Dr. L o o s gesprochen. Auch er hält es für zweckmässig, dass neben den offenen Gesellschaftern auch die stillen Gesellschafter von Ihnen über den Jahresabschluss 1944 mündlich und eventuell auch schriftlich unterrichtet werden. Die mündliche Unterrichtung könnte man wohl auf die nicht belasteten stillen Gesellschafter beschränken.

Mit vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

14.Juni 1946

Dr.H./De.

Herrn
Dr.Paul T i e l m a n n
G o t h a
Freiligrathstr.8

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ihr an die Firma F.W e r c k in Darmstadt gerichtetes Schreiben vom 24.Mai 1946 ist mir als dem Justitiar der Firma übergeben worden. Ich bitte Sie, mir das Sachverständigengutachten zu übersenden. Mit dem Honorar von RM 250.- bin ich einverstanden. Ich bitte, mir mitzuteilen, wohin ich Ihnen diesen Betrag überweisen soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

.Rechtsanwalt

56

Dr. P a u l  T i e l m a n n ,
E s s e n .
( Wirtschafts- und industrieller
Sachverständiger,
Aufsichtsratsvorsitzender )

Anschrift bis auf weiteres:
(15) G o t h a , Freiligrathstr.8.

5. JUN. 1946

Firma
E. M e r c k ,

(16) D a r m s t a d t .

16/L 24. Mai 1946.

Sehr geehrte Herren!

Wie Ihnen nicht unbekannt sein wird, ist in der Sowjetischen Besatzungszone seit einiger Zeit eine Sequestrierungsaktion industrieller und wirtschaftlicher Unternehmungen im Gange und zwar auf Grund eines Befehls des Obersten Chefs der Sowjet-Militär-Administration. Je nachdem der Fall liegt, wird die Überleitung in kommunale Hand oder in Staatsbesitz vorgesehen. Voraufgegangen war ein Gesetz zur entschädigungslosen Enteignung von Nazivermögen, das aber durch diesen Befehl aufgehoben wurde. In der Sowjetischen Besatzungszone werden zahlreiche Betriebe unter den obigen Befehl gebracht. Man will auf dem beschrittenen Wege herausfinden, welche Personen als Faschisten der demokratischen Form Schaden gebracht haben. Es wird angenommen, daß 3800 beschlagnahmte Betriebe in dieser Zone in der nächsten Zeit dem deutschen Volke übergeben werden sollen.

Über die Sequesterfragen und damit zusammenhängende Probleme haben sich Gesichtspunkte ergeben, die zu einer weiten Begriffsauslegung führten. Auf besondere Veranlassung, ausgehend von einem Organ der Landesregierung, erstattete ich ein wissenschaftlich begründetes Sachverständigen-Gutachten über:

1. Sequester- und Demontagefragen allgemeiner Natur.
2. Ist die unter Sequester stehende Aktiengesellschaft nach aktienrechtlichen Bestimmungen zu führen?
3. Ist die Aufhebung einer Sequestration möglich und unter welchen Voraussetzungen?

Das Gutachten ist besonders auf Verhältnisse in der russischen Besatzungszone zugeschnitten. Ich nehme aber an, daß die Arbeit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch im dortigen Sektor Interesse hat, da wohl damit zu rechnen sein wird, soweit nicht bereits etwas derartiges im Gange ist, daß man auch da ähnlichen Gedankengängen greifbare Form geben wird(vgl. Gesetz Nr. 52 der Militärregierung).
Sollten Sie Interesse für das Gutachten haben, so wäre ich bereit, es Ihnen in erweiterter Form gegen Erstattung eines Honorars von 250,--RM zugängig zu machen.
Die Arbeit ( 30 S.) unterrichtet über alles Wissenswerte auf diesem diffizilen Spezialgebiet und ist sinngemäß auch auf andere Unternehmungsformen anwendbar.

Ich begrüße Sie

hochachtungsvoll!

Tjelmann

Heidelberg, den 7.Juni 1946
Dr.H./De.

Vermerk

Dienstag, den 4.6. bis Donnerstag,den 6.Juni,Besuch bei der Firma E.M e r c k in Darmstadt zusammen mit Fräulein Susanne Heimerich

Die Steuerbilanz wurde gefertigt und die S-teuererklärungen für 1944 wurden vorbereitet. Ein eingehender Bericht an den Treuhänder wurde gefertigt.

1. Juni 1946

Dr. H. /K.

An die

Direktion der Firma E. Merk
Chemische Fabrik

D a r m s t a d t

Betr. Das Betriebsrätegesetz des Kontrollrats.

Ich nehme an, daß Sie der abschriftlich beiliegende Aufsatz, der in der Zeitung Neues Deutschland, dem Zentralorgan der SEP in Berlin vor kurzem erschienen ist, interessieren wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlage

Rechtsanwalt

57

# RHEINISCHE TREUHAND-GESELLSCHAFT
**AKTIENGESELLSCHAFT**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
**Mannheim · L 10, 13**
Fernruf: ~~41862~~ / Telegramm-Adresse:
Treuhand / Reichsbank-Girokonto;
Postscheckkonto: Ludwigshafen 18008
Schließfach 1046

Niederlassungen:
**Saarbrücken ~~und Straßburg~~**


B.

Heidelberg, den 27. Mai 1946
Hauptstr. 115
Telefon 2879

28. Mai 1946

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h ,
H e i d e l b e r g ,
= = = = = = = = = = = = =
Neuenheimerlandstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1944 der Firma

Chemische Fabrik E. M e r c k , Darmstadt,

zu überreichen.

Hochachtungsvoll
RHEINISCHE TREUHAND-GESELLSCHAFT
Aktiengesellschaft
ppa
Blum ppa Schlarb

1 Bericht

Heidelberg, den 25. Mai 1946.
Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z.

Betr.: Besuch bei E. Merck in Darmstadt

1.) Eingehende Besprechung zwischen den Herren Dr. M e r l a u Dir. R e i n s - W a t h o n und Dr. Heimerich hinsichtlich der Firma H. Walter K.G. in Kiel.
Ein eingehender Aktenvermerk wurde von mir gefertigt und Herrn Dr.Merlau zugeleitet.

2.) Abwälzung der erhöhten Umsatzsteuer in der Preiskalkulation. Der abschriftlich beiliegende Vermerk ging an Dr. Merlau und Dr. Leichsenring.

3.) Die Termine für die Fertigung der Steuerbeilanz und der Steuererklärungen für 1944 wurden vorbereitet. Ich werde mit meiner Tochter möglichst am 4., 5. und 6. Juni zu diesem Zweck in Darmstadt sein.

4.) In der Angelegenheit Pfotenhauer wurde ein Brief an den Anwalt der Tochter Pfotenhauer's entworfen, die der Rücküberweisung der von Herrn Pfotenhauer entnommenen Tantieme von 1944 noch nicht zugestimmt hat.

Dr.Dr. h.c. Heimerich
Justitiar
der Firma E. M E R C K

den 24.Mai 1946

Betr. Abwälzung der erhöhten Umsatzsteuer in der Preiskalkulation.
- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

1.) Es ist mir bekannt geworden, dass die Preisbildungsstelle Hamburg folgenden Standpunkt vertritt:

> Eine rückwirkende Abwälzung für bereits erfolgte Abliefe-rungen ist nicht möglich, ebensowenig die Anrechnung der Umsatzsteuer bei festen Preisen, wie z.B. bei Markenartikeln.
> Zulässig ist aber die anteilweise Berechnung der Umsatzsteuer für die Zukunft im sog. Anhängeverfahren:
>
> a) bei kalkulierten Preisen, bei denen Abwälzung der Umsatzsteuer in den Kalkulationsvorschriften vorgesehen war.
>
> b) bei den Preisen, bei denen schon früher nach den einzelnen Preisbestimmungen die Abwälzung der Umsatzsteuer auf den Kunden möglich war.

Soweit nach dem Vorstehenden die Abwälzung der Umsatzsteuer nicht ohne weiteres möglich, oder soweit sie nicht ausdrücklich bereits jetzt abgelehnt worden ist, m ssen Einzelanträge bei der Preisbildungsstelle gestellt werden.

2.) Es wäre sicherlich zweckmässig, auch hinsichtlich der Firma E.Mer eine Klärung dieser Frage herbeizuführen und deswegen mit der für Darmstadt zuständigen Preisbildungsstelle in Verbindung zu treten.

3.) Herrn Direktor Leichsenring !

Dr.Dr. h.c. Heinrich
Direktor

der Firma E. M a r c k s  den 24.Mai 1916

Betr. Abwicklung der erhöhten Umsatzsteuer in der Preisberechnung.

---

1.) Es ist mit bekannt geworden, dass die Preisbildungsstelle Hamburg folgenden Standpunkt vertritt:

Eine rückwirkende Abwälzung für bereits erfolgte Abschlüsse ist nicht möglich, ausnahmsweise die Genehmigung der Umsatzsteuer bei festen Preisen, wie z.B. bei Marinelieferungen.
Zulässig ist aber die anteilweise Berechnung der Umsatzsteuer für die Zukunft in sog. Abschlagsverträgen:

a) bei laufenden Preisen, bei denen Abwälzung der Umsatzsteuer in den Kalkulationsvorschuft- ten vorgesehen war.

b) bei den Preisen, bei denen schon früher nach den einzelnen Preisbestimmungen die Abwälzung der Umsatzsteuer auf den Kunden möglich war.

Soweit nun den Verantwortenden die Abwälzung der Umsatzsteuer nicht ohne weiteres möglich, oder soweit sie nicht ausdrücklich bestätigt abgelehnt worden ist, so sind Einzelanfrage bei der Preisbildungsstelle gestellt werden.

2.) Ja wäre wünschenswert, auch hinsichtlich der Firma E.Marck eine Klärung dieser Frage herbeizuführen und demgegenüber mit der Zeit Dringend zustimmigen Preisbildungsstelle in Verbindung zu treten.

3.) Herrn Direktor Leitenring !

Dr.Hei./St. 24. Mai 1946

Aktenvermerk.

Betr.: H. Walter K.G., Kiel.

1. Es hat heute im Verwaltungsgebäude der Firma E. Merck, Darmstadt, eine Besprechung stattgefunden, an der teilnahmen

Herr Reins-Wathon von der Knorr-Bremse A.G.
Herr Dr. Merlau
Herr Dr. Heimerich.

Herr Reins-Wathon ist der Neffe des früheren Chefs der Knorr-Bremse A.G., Dr. Vielmetter. Herr Reins-Wathon vertritt zurzeit die Gesamtinteressen der Knorr-Bremse A.G. und ihrer Tochtergesellschaften und zugleich die Interessen der Witwe Vielmetter, bei der der Hauptaktienbesitz der Knorr-Bremse A.G. vereinigt ist.

Herr Reins-Wathon hat für die Knorr-Bremse A.G. Interesse an dem Betrieb der Firma H. Walter K.G., Kiel. Er denkt an die Einrichtung einer Knorr-Bremse-Fertigung in den Kielbr Anlagen mit 4-500 Beschäftigten. Herr Dr. Merlau hat darauf hingewiesen, dass die von Herrn Reins-Wathon zunächst vorgeschlagene Miete einer entsprechenden Arbeitsfläche kaum in Betracht kommen könne. Es sei eher an eine Lohnfertigung durch die H. Walter K.G. zu denken, wobei allerdings den Wünschen der Knorr-Bremse A.G. insofern Rechnung getragen werden könnte, als die Betriebsleitung dieser Abteilung den Knorr-Bremse-Spezialisten überlassen werden müsse. Die Firma E. Merck ist die Hauptkommanditistin der Firma H. Walter K.G. Die Fertigungen, welche bei der Firma Walter künftig in Betracht kommen, stehen mit dem Fabrikationszweig der Firma E. Merck in keinerlei Zusammenhang. Darum kommt für die Firma E. Merck eine spätere Abstossung des Kommanditenteils durchaus in Betracht. Zunächst handelt es sich für die Firma Merck aber darum, diesen Anteil für eine längere Übergangszeit wertbeständig zu erhalten, damit später sein Erlös zum Wiederaufbau der Merck'schen Fabrikanlagen in Darmstadt oder zum Erwerb anderer für die Merck'sche Fabrikation geeigneter Anlagen verwandt werden kann.

Nach übereinstimmender Auffassung würde eine vom derzeitigen Reichsbahn-Zentralamt in Bielefeld gewünschte und befürwortete Fabrikation von Knorr-Bremse-Erzeugnissen in Kiel das Werk

./.

wahrscheinlich vor einer Einbeziehung in das Reparationsprogramm schützen, da die Sicherheit des Bahnbetriebes in Deutschland auch im Interesse der Alliierten unter allen Umständen gewährleistet werden muss.

Es wäre daran zu denken, dass die Knorr-Bremse-A.G. im Kieler Werk zunächst eine Lohnanfertigung durch die Firma H. Walter K.G. aufzieht, und dass bei günstiger Entwicklung später die Knorr-Bremse A.G. vielleicht anstelle der Firma E. Merck bei der Firma H. Walter K.G. als Kommanditistin eintritt.

Es wird schliesslich folgendes weitere Vorgehen vereinbart:

Die Herren Dr. Merlau und Dr. Heimerich wollen am 15. oder 16.6. nach Kiel fahren, um sich über die dortigen Verhältnisse genau zu orientieren, die engere Fühlung mit den Direktoren der H. Walter K.G. aufzunehmen, um mit dem Treuhänder dieser Gesellschaft zu verhandeln. Es wird sich dann voraussichtlich schon übersehen lassen, ob bei der Wiederingangsetzung des Betriebes der H. Walter K.G. eine Kombination mit einer von der Knorr-Bremse A.G. gewünschten Fabrikation möglich ist. Darum soll sich Herr Reins-Wathon während der Verhandlungen der Herren Dr. Merlau und Dr. Heimerich in Kiel in Hamburg bereit halten, damit seine Einschaltung in diese Verhandlungen, jedenfalls aber seine sofortige Unterrichtung, sich ermöglichen lässt. Herr Reins-Wathon könnte auch sofort Verhandlungen mit dem Reichsbahn-Zentralamt in Bielefeld aufnehmen.

2. Es dürfte sich empfehlen, dass Herr Dr. Merlau bei seiner demnächstigen Reise nach Gersthofen und München feststellt, in welchen Verhältnissen sich jetzt die Kommanditisten bei der Firma H. Walter K.G., die Herren Dr. Albert Pietzsch, Baurat Kurt Pietzsch und Dr. Gustav Adolph in München-Solln befinden, ob und inwieweit diese Herren politisch belastet sind, ob ihr Vermögen blockiert ist und ob dieses Vermögen etwa von einem Treuhänder verwaltet wird. Eine Gleichschaltung des Vorgehens der Kommanditisten in der Angelegenheit der Firma H. Walter K.G. wäre unter allen Umständen zweckmässig, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass nach dem Gesellschaftsvertrag vom Oktober 43

./.

auch den vereinigten Kommanditisten nur sehr wenig Rechte zustehen. Man wird den Komplementär bezw. den Treuhänder davon überzeugen müssen, dass die neue Situation, die durch das Kriegsende herbeigeführt worden ist, eine neue, veränderte Stellung der Kommanditisten erfordert. Interessant ist, dass im Gesellschaftsvertrag vom Oktober 1943 der Gesellschaftszweck garnicht näher umschrieben ist. Es heisst in Anlehnung an § 116 HGB einfach, dass die Unterzeichneten eine Gesellschaft zum "Betrieb eines Handelsgewerbes" errichten. Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten auf eigene Kündigung unterbleibt nach § 12 2 b) die Aufmachung einer Auseinandersetzungsbilanz; der Kündigende Kommanditist erhält die von ihm eingezahlte Kommanditeinlage in gleicher Höhe zurückerstattet; ausserdem erhält er die im § 11 des Gesellschaftsvertrages auf Sonderkonto gutgeschriebenen Beträge; er hat also bei der Auseinandersetzung keinen Anteil an den stillen Reserven. Bei Kündigung eines Kommanditisten haben die übrigen Kommanditisten das Recht, nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung dessen Kommanditanteil zu übernehmen. Wenn alle Kommanditisten kündigen, so ist der persönlich haftende Gesellschafter befugt, das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven und dem Recht der Fortführung zu übernehmen; auch in diesem Fall erhalten die Kommanditisten nur je die in lit. b) erwähnten Beträge. Eine zu einem späteren Zeitpunkt etwa in Betracht kommende Übertragung eines Kommanditanteils an einen Aussenseiter kann also nur im Wege einer Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgen. Auch die erwünschte stärkere Einflussnahme der Kommanditisten auf die Geschäftsgestaltung macht eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Es wird schon darum gut sein, sich bei allen Verhandlungen auf die Zustimmung sämtlicher Kommanditisten stützen zu können.

3. Herrn Dr. Merlau.

Heidelberg, den 21. Mai 1946
De.

Aktenvermerk.

Anruf Direktor B l u m von der Rhein. Treuhand-Gesellschaft A.G. in Sachen des Berichts f.d. Firma E.M e r c k i. Darmstadt.

Herr Jäger wird morgen bei ihm sein und es werden dann noch einige Korrekturen in dem Bericht gemacht werden. Herr Direktor B l u m wird dann alles tun, damit der Bericht umgehend geschrieben wird. Das wird aber in 1 oder 2 Tagen nicht möglich sein, da der Bericht etwa 12o Seiten und eine ganze Reihe von Anlagen umfasst. Die Sache wird so sehr beschleunigt werden wie möglich. Herr Direktor Blum wird morgen im Laufe des Vormittags noch hier anrufen.

Zum Akt Merck.

9

Lh.

17.Mai 1946

Dr.H./De.

A n die
Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.G.
H e i d e l b e r g
Hauptstr.115

Sehr geehrter Herr Direktor Blum!

Ich bin gestern in Darmstadt gewesen und habe bei der Firma E. M e r c k festgestellt, dass dort das Konzept IhresPrüfungsberichts noch nicht weiterbearbeitet worden ist. Ich habe dafür Sorge getragen, dass das Konzept den Herren, auf deren Schreibtisch es herumliegt, aus der Hand genommen wird, und dass es sofort an Herrn J ä g e r geleitet wird, der sich darauf beschränken soll, festzustellen, ob in Ihrer Ausarbeitung irgendwelche hervorstechende Fehler oder Irrtümer vorhanden sind. Dann soll das Konzept schleunigst durch Boten wieder an Sie gelangen. Ich hoffe, dass das bis Montag der Fall sein wird. Sollten Sie das Konzept bis Montag nicht zurückerhalten haben, dann bitte ich Sie, in Darmstadt anzurufen und das Schriftstück zu verlangen, damit es raschestens vervielfältigt werden kann. Ich halte dies schon deswegen für notwendig, weil mit der Aufstellung der Steuerbilanz und mit der Ausfertigung der Steuerklärungen durch mich jetzt nicht mehr zugewartet werden kann. Ich habe dem Finanzamt Darmstadt versprochen, bis Ende Mai die Steuererklärungen vorzulegen. Für die Steuererklärungen brauche

ich aber den Bericht in seiner endgültigen Fassung und in mindestens zwei Exemplaren. Ich hoffe, dass Sie es möglich machen können, dass ich diese zwei Exemplare bis spätestens Mittwoch, den 29.Mai, erhalten kann. Jedenfalls wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie alles tun würden, um die Fertigstellung des Berichtes zu beschleunigen.

Mit den besten Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt

Heidelberg, den 17.Mai 1946
Dr.H./De.

Besuch in Darmstadt bei der Firma M e r c k am 16.5.46

1) Rücksprache mit dem neuen Steuersachbearbeiter Herrn Dr. S t e i g e r

2) Rücksprache mit den Herren J ä g e r und Dr. S t e i-ger wegen der Bilanz zum 30.6.1946 bezw. einer Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 1946.

   Ich habe diesen Herren gegenüber ebenso wie gegenüber Dr.M e r l a u dieHerstellung einer Gewinn-und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 1946 als dringend notwendig bezeichnet und habe darauf hingewiesen, dass diese bis spätestens 7.oder 8.Juni vorliegen müsste.

3) Erörterung der Angelegenheit Walter K i e l /Knorr Bremse, mit Dr. M e r l a u. Eine Besprechung mit Herrn R e i n s - W a t h o n wurde für Freitag, den 24.5. verabredet. Ich möge Herrn Reins-Wathon entsprechend verständigen.

4) Das Konzept des Berichts der Rhein.Treuhand-Gesellschaft wurde von mir überflogen. Ich habe dafür Sorge getragen, dass das Konzept nur noch von Herrn J ä g e r durchgesehen wird und dann raschestens an die Rhein.Treuhand-Gesellschaft zurückgelangt, damit der endgültige Bericht der Gesellschaft spätestens vor dem Himmelfahrtstag zur Verfügung steht und damit die Steuererklärungen rechtzeitig ausgefertigt werden können.

5) Durchsicht des Akts G e r s t h o f e n und Besprechung der Angelegenheit mit Dr. M e r l a u. Ich habe darauf hingewiesen, dass ich baldige Verhandlungen in Gersthofen für notwendig halte, und habe mich bereit erklärt, an diesen Verhandlungen teilzunehmen.

14. Mai 1946

Herrn

Dr. M e r l a u
Leiter u. Treuhänder der Firma E. Merck

D a r m s t a d t

Dr.H./Kr.

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Die Angelegenheit W a l t e r , Kiel, habe ich mit Herrn Reins-Wathon, dem z.Zt. massgebendsten Mann der Knorr-Bremse A.G., besprochen. Herr Reins-Wathon gehört zusammen mit mir dem Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft der Knorr-Bremse A.G., der Mannheimer Motorenwerke A.G. in Mannheim an. Er ist vom Aufsichtsrat der Mannheimer Motorenwerke in den Vorstand dieser Firma delegiert worden und befindet sich darum häufig in Mannheim.

Herr Reins-Wathon hat für eine Niederlassung der Knorr-Bremse A.G. in Kiel auf dem Gelände der Firma Walter grösstes Interesse gezeigt. Es käme für die Knorr-Bremse A.G. vorläufig ein Bedarf von 3.000 bis 5.000 qm Arbeitsfläche in Betracht, damit bis zu 300 Arbeiter und etwa 50 Angestellte eingesetzt werden können. In erster Linie denkt Herr Reins-Wathon an ein Mietverhältnis. Herr Reins-Wathon fürchtet, dass die Anlagen der Firma Walter, Kiel, in das Reparationsprogramm fallen könnten. Vielleicht ist aber gerade durch eine Einschaltung der

b.w.

Knorr-Bremse A.G. eine Vernichtung der Anlagen und eine Ausräumung der Maschinen zu verhindern. Für ca. 3oo Arbeiter würde die Knorr-Bremse A.G. 2oo Maschinen im Betrieb benötigen. Herr Reins-Wathon denkt zunächst an den Abschluss eines Mietvertrages. Der Mietvertrag würde nicht zwischen der Knorr-Bremse A.G. und der Firma Walter zustande kommen, sondern zwischen der Knorr-Bremse G.m.b.H. in Volmarstein (Niederlassung der Knorr-Bremse A.G. in der Westzone) und der Firma Walter, Kiel.

In dieser Woche ist Herr Reins-Wathon auf Reisen. Er kehrt aber Anfang nächster Woche nach Mannheim zurück und wäre in der Lage am Donnerstag, den 23. oder Freitag, den 24.5.1946 zusammen mit mir nach Darmstadt zu kommen, damit eine erste Besprechung mit Ihnen stattfinden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

bin ich Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

Zum Akt M e r c k !

3. Mai 1946.

An

Herrn Dr. M e r l a u
Leiter und Treuhänder der
Firma E. M e r c k

D a r m s t a d t

Dr.H./Di.

Sehr geehrter Herr Dr.Merlau !

Um in der Angelegenheit H. W a l t e r mit der nötigen Vorsicht zu verfahren, habe ich die Mitteilungen, die ich Herrn Direktor Reins-Wathon machen will, kurz schriftlich niedergelegt. Ich hoffe, morgen Herrn Reins-Wathon auf einer Aufsichtsratssitzung der Motorenwerke Mannheim A.G. in Mannheim zu sehen und übergebe ihm dann den abschriftlich beiliegenden Brief. Mündlich kann ich dann ja noch die Firma E.Merck nennen. Man wird aber bei etwa sich anspinnenden Verhandlungen mit Rücksicht auf eine vielleicht bestehende Empfindlichkeit des Herrn Prof. W a l t e r den Eindruck vermeiden müssen, als ob die Firma E.Merck beabsichtige, gegenüber den Absichten der Kieler Herren allzu störend einzugreifen. Wenn Herrn Reins-Wathon Interesse zeigt, wird man mit ihm genau abstimmen müssen, in welcher Weise die Angelegenheit an die Firma H. W a l t e r in Kiel herangebracht werden soll. Ich möchte vorschlagen, dass dann zunächst eine Unterredung zwischen Ihnen und den Herren der Knorr Bremse A.G. in meiner Gegenwart stattfindet.

Mit verbindlichen Grüssen bin ich

Ihr ergebener

1 Anlage.

Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 3..5.1946

Dr.H./De

Aktennotiz

Besuch bei der Firma E. M e r c k in Darmstadt am 2.5.1946

1. Endgültige Bearbeitung der Angelegenheit Prof.W i n d a u s

2. Eingehende Bearbeitung der Angelegenheit H.W a l t e r KG in K i e l, Besprechung mit den Herren Dr. M e r l a u und H e n k e l.

3. Schreiben betr.das Stillhalteab-kommen an den Treuhändern Herrn von Mallinckrodt

4. Ich habe die Herren Dr.M e r l a u und J ä g e r ausdrück-lich darauf aufmerksam gemacht, dass wegen der Einkommensteu-ervorauszahlungen spätestens zum 3o.6.1946 eine Zwischenbilanz erstellt werden muss.

Dr.Hei./St. 2.5.46

Betr.: Firma H. Walter K.G., Kiel.

1. Nach der vorläufigen Steuerbilanz der Firma H. Walter, Kiel, zum 31.12.44 setzt sich das Kapital wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Komplementär Prof. Hellmuth Walter | RM 1.200.000.- |
| Kommanditisten | 2.800.000.- |
| | RM 4.000.000.- |

Da die Firma E. Merck bezw. der Treuhänder Karl Merck ihren Kommanditanteil von 2 Millionen in Händen hat, besitzt sie genau die Hälfte des Kapitals. Die andere Hälfte hat zu 1,2 Millionen der Komplementär, während die anderen Kommanditisten Anteile von insgesamt RM 800 000.- haben.

Im § 7 des Gesellschaftsvertrags ist bestimmt, dass der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt aber nicht verpflichtet ist, sich mit Geldmitteln zu beteiligen, jedoch mit der Beschränkung, dass er höchstens mit 1/3 des jeweils gesamten eingelegten Barkapitals einschliesslich seiner eigenen Einlage beteiligt sein kann. 4 Millionen geteilt durch 3 ergibt RM 1 333 333.-. Der Grundsatz des § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ist also gewahrt: Der Komplementär hat nicht ganz 1/3 des gesamten eingelegten Barkapitals.

2. Wenn man das künftige Schicksal der Firma H. Walter ins Auge fasst, dann wird man folgendes berücksichtigen müssen:

a) § 3 des Gesellschaftsvertrags, der den Gegenstand des Unternehmens betrifft, dürfte überholt sein. In diesem § 3 ist bestimmt, dass Gegenstand des Unternehmens die Entwicklung und Konstruktion von Spezialapparaten und -geräten, deren Herstellung und Vertrieb sowie die Vergebung von Lizenzen auf Urheber- und Erfinderrechte ist.

Der Gegenstand des Unternehmens müsste neu bestimmt und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

b) Die ganze Struktur der Gesellschaft scheint stark auf Herrn Prof. Walter zugeschnitten zu sein. Die Kommanditisten spielen in dem Vertrag eine geringe Rolle und sind bisher wohl in der Hauptsache nur als Geldgeber angesehen worden. In § 8 des Gesellschaftsvertrags sind die Rechte der Kommanditisten näher umschrieben. Es heisst dort:

"Der persönlich haftende Gesellschafter hat ein... schäftsberichte je innerhalb 4 Wochen nach Quartal... zu erstatten. In diesen Geschäftsberichten ist jeweils ... besondere ein genauer Überblick über die in Anspruch genommenen Kredite und über den Abschluss wichtiger Lizenzverträge zu geben. Vor wichtigen Entscheidungen und vor Übernahme von in grösserem Umfange verpflichtenden Aufträgen, insbesondere, solchen, für deren Durchführung die jeweils vorhandenen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, hat der Komplementär den Rat der Kommanditisten einzuholen. Der Komplementär wird für diese Beratung einen Finanzierungsplan vorlegen, der den Umfang der erforderlichen Mittel darlegt und die Bereitstellung dieser Mittel nachweist."

Später heisst es im Gesellschaftsvertrag noch (§ 10), dass über die Festsetzung des Gewinns der Handelsbilanz Herr Walter nach Anhören der Kommanditisten entscheidet; der ausgewiesene Gewinn muss mindestens die von den Kommanditisten zu zahlenden Steuern auf den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft decken.

Die starke Stellung des Herrn Walter in dem Vertrag geht auch noch daraus hervor, dass in § 13 bestimmt ist, dass beim Ableben des Herrn Walter und bei Vorliegen der Ernennung eines neuen Geschäftsführers diese Ernennung in erster Linie nach den Wünschen des Herrn Walter bezw. des Bevollmächtigten seiner Erben vorzunehmen ist.

Es fragt sich nun, ob die künftige Entwicklung der Firma und die Sicherung des eingelegten Kapitalbetrages nicht einen stärkeren Einfluss der Kommanditisten auf die Geschäftsführung erfordert. Man könnte an die Bildung eines Verwaltungsrates, jedenfalls aber daran denken, dass eine Anzahl von Geschäften nicht ohne Zustimmung des hauptsächlich beteiligten Kommanditisten, also der Firma E. Merck vorgenommen werden dürfen.

Vielleicht sollte man auch in den Bereich der Erwägungen ziehen, ob es sich seitens der Firma Merck nicht ermöglichen lässt, die Kommanditanteile der Herren Pietsch und Adolph zu erwerben.

Bei der Ungeklärtheit der Lage in Kiel, dem Ideenreichtum des Herrn Walter und den schwierigen Verkehrsverhältnissen, die häufige Reisen unmöglich machen, dürfte es auf jeden Fall zweckmässig sein, dass sich im Bereich der Firma H. Walter in Kiel ein Vertrauensmann der Firma Merck befindet, der regelmässige Berichte erstattet und für die Interessen der Firma Merck eintritt.

3. Hinsichtlich der Herstellung von Knorr-Bremse-Erzeugnissen bei der Firma H. Walter in Kiel oder in Verbindung mit dieser Firma

wirdder Unterfertigte am kommenden Samstag, wie heute schon besprochen, die Verbindung mit leitenden Herren der Knorr-Bremse A.G. aufnehmen und wird bei diesen Herren vorfühlen, ob ein Interesse besteht.

4. Herrn Dr. Merlau

12. April 1946

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. Merlau
Treuhänder u. Leiter der
Firma E. M e r c k

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Unter Bezugnahme auf das heutige Telephongespräch übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift meines heutigen Briefes an Herrn Finanzminister Dr. M a t t e s , Wiesbaden.

Mit den besten Empfehlungen
bin ich Ihr ergebener

Anlage

12.April 1946

Dr.H./De.

An die
Direktion der Firma E. M e r c k
Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Betr.: Herrn Hugo Hildebrandt

Ich nehme bezug auf den Anruf Ihrer Direktionssekretärin Fräulein W e r n e r.

Als Verteidiger des Herrn Hugo Hildebrandt habe ich keine Bedenken, Ihnen, Ihrem Wunsche entsprechend, die Urteilsbegründung bekanntzugeben, die im Falle Hildebrandt der Richter in der Hauptverhandlung am 19.2.1946 gegeben hat. Die Urteilsbegründung ist mündlich in englischer Sprache erfolgt, aber von meiner Dolmetscherin aufgenommen und übersetzt worden. Sie hatte folgenden Wortlaut:

" Das Gericht hat sich bemüht, dem Ankläger sowohl wie dem Verteidiger hinreichend Gelegenheit zu geben, jegliches Beweismaterial zu ihren Gunsten vorzulegen. Der Fall erstreckt sich bereits über einen Monat. Der Angeklagte hat hinreichend Zeit gehabt, seinen Fall vorzubereiten, und ich habe mir zwei Tage lang eine Menge Beweismaterial angehört. Ich habe keinerlei Veranlassung, irgendeine Erklärung abzugeben, aber ich habe das Gefühl, dass dieser Fall ungewöhnliches und unnötiges Aufsehen erregt und leider einige Offiziere mit hineingezogen hat. Ich habe keine Fehler seitens irgendeines Offiziers gesehen. Ich bin an der Sache vollkommen unbeteiligt und war aus diesem Grund auch im Falle Hildebrandt ganz unvoreingenommen. Ich bin davon überzeugt, dass Hildebrandt sich bis gestern geschützt fühlte. Im Augenblick jedoch, als er diesen Gerichtssaal betrat, hat die Protektion aufgehört,

und es ist wirklich ein glücklicher Umstand, dass ich über einen Fall zu entscheiden habe, ohne etwas davon zu wissen. Bevor mir dieser Fall vorgelgt wurde, wusste ich über Hildebrandt nicht mehr als über Adam und Eva.

Was die erste Anklage betrifft, so ist das Gericht vollkommen davon überzeugt, dass Hildebrandt den genauen Wortlaut der Frage Nr.24 kannte. Einem Treuhänder der Firma E.Merck mit 2 600 Beschäftigten wird dieses Wissen zur Last gelegt. Ich liessmir von drei deutschen Dolmetschern und seinem eigenen Dolmetscher die Frage Nr.24 Wort für Wort übersetzen und keine der Übersetzungen zeigte irgendwelche Unterschiede.

Der genaue Wortlaut lautete: "Führen Sie alle Vergehen, Übertretungen oder Verbrechen an, für welche Sie je verurteilt wurden, mit Angabendes Datums, des Ortes und der Art." Die Tatsache, dass er hinsichtlich einiger weniger Vergehen durch Amnestie von der Strafe befreit wurde, bedeutet nicht, dass er diese Vergehen nicht begangen hat und seinerzeit nicht deswegen verurteilt wurde. Seine Beweisführung ist daher nicht begründet.

Was die zweite Anklage betrifft, so hat ein Offizier der US.-Armee einen Befehl erteilt. Der Brief, den Hildebrandt am 14.Januar 1946 an Oberleutnant Ball schrieb, hat ihm mehr geschadet als irgendetwas, was er sonst getan haben könnte. Der Brief spricht für sich selbst. Wenn ein Offizier der Vereinigten Staaten, besonders aber ein Offizier, der dem Angeklagten mitgeteilt hat, dass er Untersuchungsbeamter sei, einen Befehl erteilt, so muss diesem Befehl nachgekommen werden unabhängig von Oberstleutnant Kelly, Oberst Newman oder irgendjemand anderem, besonders wenn es im Rahmen des Pflichtenkreises dieses Offiziers liegt: denn weder Oberst Newman noch Oberstleutnant Kelly könnten etwas dagegen einwenden. Das Vertrauen in Hildebrandts Erklärungen wurde erschüttert, weil er fortging, um sich Beistand zu erbitten. Zum mindesten hätte er zu Oberleutnant Ball gehen und sich hinsichtlich seines Befehls erkundigen können.

Was den dritten Anklagepunkt betrifft, so ist auch hier eine Schuld wohl begründet, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass Hildebrandt auf Anordnung in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt wurde. Da dies aber zu der gleichen Straftat gehört, wie die bezüglich der vierten Anklage, ordne ich an, dass die dritte Anklage fallen gelassen wird.

Bezüglich der vierten Anklage, dass Hildebrandt wissentlich und absichtlich ablehnte, einen Befehl des Oberleutnants Dall nachzukommen, den dieser am 14. Januar 1946 erteilt hatte, so besteht kein Zweifel, dass diesem Befehl nicht Folge geleistet wurde. Feldwebel Becker befahl ihm, sofort zu kommen, und dies hätte er auch unbedingt tun müssen. Er wurde nicht aufgefordert, sich den Beistand von Oberstleutnant Kelly; Major Atwell oder gar Oberst Newman zu erbitten.

Hinsichtlich der fünften Anklage muss ich feststellen, dass Sie als Treuhänder von Merck die Verantwortung tragen von ersten Mann bis hinunter zum letzten Vorarbeiter, ganz besonders aber auch in bezug aufSteinmann, der eine Schlüsselstellung innehatte. Das Spiel mit Worten, ob er angestellt oder ernannt war und wer ihn anstellte oder ernannte, hat auf mich keinerlei Eindruck gemacht. Die Tatsache bleibt bestehen, dass er als Angestellter Ihrer Verantwortung unterstellt war, und Sie hätten von ihm einen Fragebogen verlangen müssen.

Hinsichtlich des ersten Anklagepunktes erkennt das Gericht Sie als schuldig. Hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes erkennt das Gericht Sie als schuldig. Hinsichtlich des dritten Anklagepunktes wird dieser fallen gelassen. Hinsichtlich des vierten Anklagepunktes erkennt das Gericht Sie alsschuldig. Hinsichtlich des fünften Anklagepunktes erkennt das Gericht Sie als schuldig."

Mit vorzüglicher Hochachtung

6. April 1946

Dr.H./Kr.

An den

Herrn Finanzminister der Gross-
Hessischen Regierung
Dr. M a t t e s

W i e s b a d e n

Langgasse 34

Sehr geehrter Herr Dr. Mattes!

Ich möchte Sie gerne wieder einmal besuchen. Würde es Ihnen passen, wenn ich am nächsten Freitag, den 12. ds.Mts. zwischen 1o und 11 Uhr vormittags zu Ihnen käme? Ich möchte gerne einige Steuerfragen mit Ihnen besprechen. Auch hat der Treuhänder und Leiter der Firma E. M e r c k , Darmstadt, Herr Dr. M e r l a u , der mich nach Wiesbaden begleiten will, den Wunsch, mit Ihnen bekannt gemacht zu werden.

Vielleicht interessiert es Sie, einen Blick in das beiliegende Gutachten zu werfen, das die Abwicklung der durch den Kriegsausgang notleidend gewordenen Lieferverträge betrifft, während ich mit meinem früheren Hauptgutachten die schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten aus Verträgen behandelt habe.

b.w.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir gleich Nachricht geben würden, ob ich am nächsten Freitag kommen kann.

Mit den besten Grüssen

bin ich

Ihr stets ergebener

**Anlage**

Heidelberg, 6. April 1946
Dr.H./Kr.

Besuch bei der Firma E. M e rck in Darmstadt am 5.4.46.

1.) Schreiben an das Finanzamt Darmstadt wegen der Einkommensteuer-erklärung für 1944 und wegen der Einkommensteuervorauszahlung für 1945 und 1946.

2.) Besprechung der Umgründung der Firma E. Merck mit Dr. Merlau und auch mit dem bei mir erschienenen Dr. Karl Merck. Es tauchte bei der Unterredung die Frage auf, ob sich nicht die Firma Merck in New-York an der Firma E. Merck in Darmstadt beteiligen würde. Eine Nachricht von der Firma Merck in New-York liegt noch nicht vor. Will sich diese Firma beteiligen, dann läge die Gründung einer G.m.b.H. näher als die einer Aktiengesellschaft. Ich habe Herrn Dr. Merlau empfohlen, demnächst einmal auch mit den stillen Teilhabern der Firma E. Merck Rücksprache zu nehmen und die Meinung dieser bisherigen Teilhaber festzustellen. Das kann in völlig unverbindlicher Weise geschehen. Eine Umgründung könnte frühestens mit Wirkung ab 1. Jan. 1947 erfolgen; die Vorbereitungen müssen aber rechtzeitig begonnen werden.

3.) Gersthofen. Das Werk wird voraussichtlich aus Reparationsgründen abmontiert werden.

4.) Kleinere Angelegenheiten wurden mit Dr. Merlau und Dr. Euchen besprochen. Insbesondere wurde Dr. Merlau darauf hingewiesen, dass die Zeichnungsbefugnis bei der Firma E. Merck auf finanziellem Gebiete wohl neu, bezw. nachgeprüft werden müsste. Ich Habe auf den Fall verwiesen, dass durch Fräulein Werner an den früheren Treuhänder, Herrn Hildebrandt, ohne schrift-

b.w.

54

liche Unterlage RM 2o.ooo.-- Umsatzbeteiligung ausbezahlt wurden. Auch Herrn Direktor Blum habe ich schon bei meiner letzten Anwesenheit in Darmstadt von diesem Fall unterrichtet und habe bei ihm angeregt, die Zeichnungsbefugnis auf finanziellem Gebiet in seine Prüfung und Begutachtung einzubeziehen.

5.) Der Fall W i n d h a u s wurde mit Herrn Dr. Dallmer besprochen. Ich werde einen weiteren Brief an Herrn Professor Windhaus' gemäss der Rücksprache mit Herrn Dr. Dallmer schreiben.

25. März 1946

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. M e r l a u
Treuhänder und Werksleiter
der Firma E. M e r c k

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr. Merlau!

Vielleicht interessiert Sie auch vom Standpunkt der Firma E. M e r c k aus die beiliegende Ausarbeitung von Prof. Dr. S c h o e n e m a n n , der offenbar früher auf der technischen Hochschule in Darmstadt war und jetzt in Heidelberg lebt. Die Ausarbeitung habe ich nicht direkt von Professor Dr. Schoenemann erhalten, sondern von einem Freund dieses Herrn.

Mit verbindlichen Grüssen

bin ich

Ihr ergebener

1 Anlage

54

Heidelberg, den 22. März 1946.

Dr.H./Di.

# A k t e n n o t i z.

Betr.: Firma E. M e r c k - Darmstadt

Besuch in Darmstadt zusammen mit Susanne Heimerich

1.) Mehr als dreistündige Bilanzbesprechung mit dem Treuhändern, den Herren J ä g e r und L a u e und den Herren der Rheinischen Revisions- und Treuhandgesellschaft.

2.) Rücksprache mit Herrn Dr. Karl M e r c k über nicht besonders wichtige Angelegenheiten.

3.) Bearbeitung der Angelegenheit P f o t e n h a u e r. Entwurf eines Briefes an Herrn Rechtsanwalt Dr. A l b r i n g in Herne.

4.) Aktennotiz für Dr. Euschen (siehe Anlage).

5.) Gehalts- und Pensionszahlungen an die nicht geeigneten Teilhaber der Firma E. Merck (siehe Anlage).

6.) In einem Gespräch mit Dr. M e r l a u und Direktor B l u m habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass mir die Umgründung der Firma in eine G.m.b.H. oder A.G. jetzt dringlich erscheint auch im Hinblick auf die neuen Steuergesetze.

7.) Herrn Direktor B l u m habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass seine Gesellschaft sich um die Zeichnungsbefugnisse bei der Firma E. M e r c k in finanziellen Dingen kümmern soll. Es kann m.E. nicht angehen, dass über grössere Summen von einzelnen Personen entschieden wird.
Ich erinnerten an die RM 4o.ooo.-- Angelegenheit des Herrn Hildebrandt. Ausserdem ist mir gestern von Frl. W e r n e r zur

Kenntnis gekommen, dass Herr Hildebrandt ohne eine schriftliche Anweisung der Militärregierungvorzulegen, eine Umsatzbeteiligung in Anspruch genommen hat und dass Frl. W e r n e r ohne sonst jemand zu befragen, einfach RM 2o.ooo.-- ausbezahlt hat. Ich habe Frl. Werner deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ich derartiges für völlig unzulässig halte und habe Herrn Direktor B l u m entsprechend unterrichtet, damit er ohne Namensnennung in seinem Bericht Vorschläge machte, um die Wiederkehr derartiger Vorkommnisse zu vermeiden.

Der Justiziar der Firma E.Merck
Dr.H/Sch

22.3.46

Aktennotiz

In der Angelegenheit Pfotenhauer hat Herr Rechtsanwalt Dr. Albring, Herne, als Vertreter von Frau Ursula Heintzmann, geb. Pfotenhauer mit seinem Brief vom 13.März 46 auch die im Original beiliegende von Frau Heintzmann unterschriebene Erklärung vom 31.Dezember 45 eingesandt mit folgendem Vermerk:

> "In der Anlage überreiche ich Ihnen hinsichtlich der Übertragung eines Genossenschaftsanteils von RM 5oo.-- die von meiner Mandantin unterschriebene Erklärung. Über die rechtliche Grundlage dieser Angelegenheit ist meine Mandantin zwar nicht unterrichtet, will aber der Geringfügigkeit wegen über diese Frage keinen weiteren Schriftwechsel führen!

2.) Herrn Dr. Euschen zur gefl.weiteren Behandlung !
- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Ich weiss von dieser ganzen Angelegenheit bisher nichts. Es wird die Frage auftauchen, ob die einfache Unterschrift von Frau Heintzmann genügt oder ob nicht andere Formalitäten zu erfüllen sind. Auch bitte ich Sie zu prüfen, ob nicht etwa auch die Schwester von Frau Heintzmann, Frau Margot Kühne, geb. Pfotenhauer, in Darmstadt, mit unterschreiben muss.

Anlage

Dr.Hei./St. 22.3.46

Betr.: Gehalts- und Pensionszahlung an Teilhaber der Firma E.Merck, die nach Erklärung der Militärregierung als "nicht geeignetë" Teilhaber anzusehen sind.

---

1. Nach Abstimmung mit Fräulein Werner habe ich festgestellt, dass folgende Teilhaber und Teilhaberwitwen der Firma Merck, die von der Militärregierung als nicht geeignet, d.h. belastet bezeichnet wurden, Gehälter bezw. Pensionen beziehen:

Dr. Karl Merck
Dr. Fritz Merck
Wilhelm Merck
Frau Mathilde Merck (Witwe von Dr. Willy Merck)
Frau Aline Merck (Witwe von Georg Merck).

Es taucht die Frage auf, ob diese Teilhaber des Anspruchs auf Auszahlung eines Gehalts bezw. einer Pension verlustig gegangen sind oder ob diese Bezüge weiter ausbezahlt werden dürfen, aber natürlich der Blockierung gemäss dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung unterliegen. Beamte oder Angestellte im einem beamtenähnlichen Verhältnis verlieren nach meiner Kenntnis der Dinge den Gehalts- bezw. Pensionsanspruch, wenn sie infolge ihrer politischen Belastung den Dienst verlassen müssen oder ihn verlassen müssten, wenn sie noch im aktiven Dienstwären. Auch auf die Witwen von Beamten hat eine solche Regelung schon Anwendung gefunden. Es ist aber nicht zu leugnen, dass eine solche Regelung sehr weitgehend ist und dass sie einer endgültigen Entscheidung allzu sehr vorgreift. Darum neige ich persönlich der Auffassung zu, dass Teilhaber von Firmen ihre Gehalts- bezw. Pensionsansprüche auch dann noch nicht verlieren, wenn sie als politisch nicht mehr geeignet anzusehen sind.

Zur Deckung des Treuhänders und Werksleiters dürfte es aber erforderlich sein, eine Meinungsäusserung der Militärregierung zu diesem Punkt herbeizuführen.

2. Herrn Dr. Merlau.

Rechts- und Steuerabteilung
Dr.H/Sch

15.3.46

Herrn Direktor Dr. Dalmer !
- - - - - - - - - - - - - - - - -

Ich habe die Angelegenheit - Erfinderbeteiligung Prof.Windaus - bearbeitet und bin zu der Auffassung gekommen, dass, bevor man einen neuen Vertrag schliesst, Herr Prof.Windaus doch noch einmal den Versuch machen sollte, mit seinem Finanzamt zurecht zu kommen. Darum habe ich den beiliegenden Brief an Herrn Prof. Windaus entworfen; wenn Sie mit dem Inhalt dieses Briefes einverstanden sind, werde ich ihn heute noch abgehen lassen. Wir können dann abwarten, was Herr Prof.Windaus antwortet.

B e k a n n t m a c h u n g Nr.86

Betr.: Spielzeugaktion 1944.

Am 17. und 18. Dezember findet im Festsaal der Alten Verwaltung die Ausstellung der gesammelten und hergestellten Spielzeuge für die Kinder (bis zu 10 Jahren) unserer Soldaten und ausgebombten Arbeitskameraden statt.

Die Ausstellung ist geöffnet für die Gefolgschaft und ihre Angehörigen am Sonntag von 10 - 12 und von 14 - 17 Uhr, am Montag während der Frühstücks- und Mittagspausen und ab 16,40 bis 18 Uhr. Die Zustellung der ausgelosten Spielzeuge erfolgt am 19.12. über die Zellen- und Blockobleute.

Wir verbinden diese Mitteilungen mit dem herzlichen Dank an alle Gefolgschaftsmitglieder, die durch Mitarbeit oder durch Spenden von Spielsachen zu dem Erfolg unserer diesjährigen Spielzeugaktion beigetragen haben.

Darmstadt, den 12.12.44
(Zum Aushang bis 31.12.44)

E. Merck

Heidelberg, den 15. März 1946.

Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z.

Betr.: Angelegenheit E. Merck.

Besuch in Darmstadt.

Es wurden folgende Angelegenheiten von mir behandelt :

1.) Einkauf von Mohnkapseln. (s.beiliegenden Entwurf.)
Die Angelegenheit wurde mit Herrn Dr. M e r l a u, Prokurist L e i c h s e n r i n g und Dr. E u c h e n besprochen.
Mein Entwurf von Herrn Dr.Merlau übergeben.

2.) Wiedererhöhung gebundener Preise.
Das von Herrn Dr.Otto gefertigte Gutachten wurde mit Herrn Dr.Euchen besprochen und ihm zugeleitet. Herr Dr.Euchen hat sich unserer Meinung angeschlossen.

3.) Entwurf eines Schreibens an die Revisionsabteilung der Militärregierung der US-Zone in Berlin in der Angelegenheit G e r s t h o f e n. Mein Exemplar des Entwurfs befindet sich im Beiakt Nr. 54a

4.) Eingehende Besprechung mit Herrn Direktor Fritz Merck, dem ich besonders wegen der Anmeldung ~~dxx~~ nach Gesetz Nr. 52 Auskunft gegeben habe.

5.) Nachmittags Bilanzbesprechung mit den Herren Dr. Merlau und Jäger und den Herren der chemischen Abteilung. Die Bilanzbesprechung soll am nächsten Mittwoch, vormittags lo Uhr fortgesetzt werden.

6.) Die Frage der Anfertigung einer Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Quartal 1946 wurde mit Herrn Direktor Blum

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

eingehend erörtert. Er erklärt die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung für ein Quartal für durchaus möglich.

7.) Ich habe Herrn Dr. Merlau nochmals darauf hingewiesen, dass es dringend erforderlich ist, einen Steuersachbearbeiter zu engagieren, der die laufenden kleineren Arbeiten erledigt, die Akten in Ordnung hält usw.
Auch Frl.Werner habe ich auf diese Notwendigkeit besonders hingewiesen.

8.) Angelegenheit Prof. Windaus ( siehe Anlage.)
Mein Brief wurde in einer längeren Besprechung mit Dr.Dallmer und Dr. Vogt erörtert und fand schliesslich deren Zustimmung. Der Brief wird von Dr.Dallmer abgesandt werden. Dr.Dallmer will auch noch ein persönliches Schreiben an Prof.Windaus richten.

9.) Ascorbinsäure - Lizenz.
Besprechung mit den Herren Dr.Dallmer und Dr.Vogt. Der Entwurf eines Schreibens an die Firma Larosch zur Vorbereitung einer Zusammenkunft wurde von mir gebilligt. Allerdings habe ich vorgeschlagen, einen Absatz dieses Schreibens wegzulassen. Die Herren Dr.Dallmer und Dr.Vogt haben diesem Vorschlag zugestimmt. (s.Anlage v. 26.2.1946).

lo.) Es wurde dann noch eine Personalangelegenheit mit den Herren

Dr.Dallmer und Dr.Vogt erörtert. Sie betraf einen Herrn, der früher bei der Firma E. Merck angestellt war und der jetzt nur noch beratend für die Firma tätig ist. Dieser Herr ist politisch belastet. Ich empfahl eine Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim Regierungspräsidenten. Es handelt sich wohl um dieselbe Angelegenheit, die in meinem Aktenvermerk vom 29.11.1945 unter Ziffer 1.) vermerkt worden ist.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

[redacted]Nd.

26. Februar 1946

Herrn Direktor Dr. D a l m e r
Herrn Dr. H e i m e r i c h zur Kenntnis.

Betrifft: Ascorbinsäure-Lizenz.

Nach den Ausführungen von Herrn Dr. Heimerich können wir nur Billigkeitsgründe geltend machen, um Roche zu bewegen, auf die Lizenz für die durch Fliegerangriff zerstörten Cebion-mengen zu verzichten.

Man kann m.E. dazu noch auf folgendes hinweisen:
Im Jahr 1941 ist mit Roche eine wesentliche Abänderung unserer Lizenzzahlungsverpflichtung dahingehend erfolgt, dass wir für die Dauer des Kriegs für Lieferungen an deutsche öffentliche Auftraggeber nur noch 12½ % des uns berechneten Verkaufspreises zu zahlen haben. Damit ist von Roche für einen Spezialfall anerkannt worden, dass Umstände eintreten können, die die bisherige Vertragsgrundlage für die Berechnung der Lizenzzahlungen unbillig erscheinen lassen und dass man in gewissen Fällen an eine Abhängigkeit der Lizenz von unserem Erlös - insbesondere wenn dieser eine gewisse Grenze unterschreitet - denken muss.

---

Massgebliche Unterlagen über die angezogene Vertragsänderung.

Schreiben Merck vom 22. März 1941:

"Da für meine Lieferungen an deutsche öffentliche Auftraggeber die im Lizenzvertrag mit Ihnen, § 2b, vorgesehene Lizenzgebühr nicht anerkannt, sondern vielmehr eine Herabsetzung verlangt wurde, sind wir übereingekommen, dies im Vertrag entsprechend zu berücksichtigen. Ich schlage deshalb folgenden Zusatz zum § 2b des seit 1. Januar 1937 gültigen Lizenzvertrags vor:

> Für Lieferungen an deutsche öffentliche Auftraggeber beträgt die Lizenzgebühr 12,5 % des endgültigen und nach Prüfung anerkannten Preises für den öffentlichen Auftraggeber. Eine vorläufige Abrechnung und Bezahlung dieser Lizenzen erfolgt vierteljährlich auf Grund des vorläufig berechneten Preises; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Anerkennung des endgültigen Preises durch den öffentlichen Auftraggeber.
> Sollte der Grosshandelspreis von Roche für Export so weit absinken, dass 12,5 % dieses Preises einen geringeren Betrag darstellen, als 12,5 % des endgültigen Preises für den deutschen öffentlichen Auftraggeber, so wird auch für diese Lieferungen die Lizenz auf Grund des Grosshandelspreises von Roche für Export berechnet.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dieser Vertragsergänzung mitzuteilen."

Schreiben Roche vom 6. Mai 1941:

" Wir erhielten Ihr Schreiben vom 9.v.M. und erklären uns für die Kriegsdauer mit einem Lizenzsatz von 12½ % einverstanden."

Es schloss sich eine längere Korrespondenz über die Frage an, ob die Abmachung auf Kriegsdauer beschränkt werden sollte oder nicht. Schliesslich drang Roche mit seinem Standpunkt der Beschränkung auf Kriegsdauer durch:

Schreiben Roche vom 15. Juli 1941 am Ende:

"So meinen wir, dass heute richtig ist, das zu tun, was wir beide mit einander vereinbaren können, nämlich die Abänderung des Lizenzsatzes für Lieferungen an deutsche öffentliche Auftraggeber für die Dauer des Krieges auf 12½ % des endgültigen und nach Prüfung anerkannten Preises für den öffentlichen Auftraggeber festzulegen - mit der Massnahme, dass, wenn unser Grosshandelspreis für Export soweit absinken sollte, dass 12½ % jenes Preises einen geringeren Betrag darstellen sollten als 12½ % des endgültigen Preises für den deutschen öffentlichen Auftraggeber, dann die Lizenz auch für die deutschen öffentlichen Lieferungen auf Grund unseres Grosshandelspreises für Export berechnet wird - und im übrigen die Entwicklung abzuwarten."

Schreiben Merck vom 30. Juli 1941:
(letzter Absatz)

"Da ich Ihr Entgegenkommen auch schon für die Kriegszeit würdige, bin ich damit einverstanden, den von mir im Schreiben vom 22. März 1941 mitgeteilten Zusatz zum § 2b des Lizenzvertrags mit Wirkung ab 1. Oktober 1940 zunächst für die Kriegsdauer gelten zu lassen. Ich werde diesen Zusatz in den Vertrag aufnehmen und mich zu gegebener Zeit mit Ihnen wieder in Verbindung setzen."

Patent-Abteilung

Voß

Dr.O./De.

Aktennotiz

Betr.:Wiedererhöhung gebundener Preise.

Nach Ziffer 8 der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff der Kriegswirtschaftsverordnung können Preise, die auf Grund der Preisvorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung gesenkt wo den sind, wieder auf ihren vorigen Stand erhöht werden, wenn dies nach den Grundsätzen eines kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verantwortet werden kann. Diese Bestimmung bedeutet eine Ausnahme von den Vorschriften der Preisstop-Verordnung insofern, als das absolute Verbot jeder Preiserhöhung für die Rückgängigmachung von Preissenkungen, die seit dem 1.9.1939 unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt sind, generell genehmigt wird. Diese generelle Genehmigung ist dann in den ergänzenden Richtlinien des Reichskommissars für die Preisbildung dahin eingeschränkt worden, dass sie nicht für gebundene Preise gilt. Bei der Betrachtung der gebundenen Preise müssen 2 Gesichtspunkte auseinandergehalten werden:

1. Die Preisbindungen beruhen auf rein privatrechtlichen Abmachungen (Kartellen, Konventionen u.ähnl.). Infolge des von der Militärregierung erlassenen Kartellverbots müssen diese privatrechtlichen Preisbindungen als aufgehoben betrac tet werden. Die einzelnen Partner von Preisbindungsabkommen sind also von der untereinander eingegangenen privatrechtlichen Verpflichtung befreit.

2. Preisbildungen, bei denen der Reichskommissar für die Preisbildung mitgewirkt hat, werden durch das Kartellverbot nicht berührt. Beziehen siesich auf gebundenePreise, so bedeutet dies nur, dass der Preiskommissar bei der Bildung einer bestimmten Kategorie von Preisen eingeschaltet sein will. Kommt also die privatrechtliche Preisbildung zum Wegfall, so bleibt die öffentlich-rechtliche Preisregelung des Preiskommissars bestehen. Die Bezugnahme auf die gebundenen

Preise hat also insofern nur die Bedeutung der Abgrenzung einer bestimmten Kategorie von Preisen, auf die sich die Massnahmen des Preiskommissars erstrecken. Daran ändert auch die Aufhebung aller Preisbindungen infolge der Kartellsperre nichts, denn sie befreit nur von der privatrechtlichen Bindung.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Eine Wiederaufbesserung gebundener Preise ist ungeachtet der Aufhebung aller privatrechtlichen Preisbindungen doch an die öffentlichrechtliche Genehmigung des Preiskommissars gebunden. Ob die vom Preiskommissar "genehmigten" Preissenkungen auf einer freiwilligen Preissenkungsvereinbarung oder auf einer vorhergehenden Anweisung des Preiskommissars beruhen, die dann im Wege der privatrechtlichen Preisbindung ausgeführt wurde, spielt keine Rolle, da beide Kategorien unter die "gebundenen Preise" fallen, auf die sich Ziffer 6 der ergänzenden Richtlinien des Reichskommissars für die Preisbildung allgemein bezieht. Die gleichzeitige privatrechtliche Preisbindung hat vielmehr nur die Bedeutung, dass beim Wegfall der öffentlichrechtlichen Preisregelung die Partner unter einander verpflichtet sind, sich zu verständigen und etwaige Preisänderungen nur gleichmässig durchzuführen. Dieser Fall ist aber nicht praktisch gewrorden, weil vielmehr umgekehrt die privatrechtlichen Preisbindungen aufgehoben sind und die öffentlichrechtliche Preisregelung bestehen bleibt. Wenn der gross-hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr von "freiwilligen Senkungen" spricht, so versteht er wohl darunter solche, zu denen eine Genehmigung des Preiskommissars nicht erforderlich war. Die Stellungnahme des gross-hessischen Wirtschaftsministeriums ist zwar der Formulierung nach etwas unklar, dem Inhalte nach aber wohl zutreffend.

Entwurf Dr.Hei./St. 15.3.46

An die Firmen

| | |
|---|---|
| C.F. Boehringer & Söhne G.m.b.H. | Mannheim-Waldhof |
| C.H. Boehringer Sohn A.G. | Nieder-Ingelheim |
| Dr. Karl Thomä | Winenden |
| F. Hoffmann-La Roche & Co. A.G. | Berlin-Charlottenburg |
| Knoll A.G. | Ludwigshafen /Rh. |

Betr.: Einkauf von Mohnkapseln.

Es ist Ihnen bekannt, dass zwischen Ihrer Firma und den anderen noch im Verteiler genannten Firmen im Juli/August 1936 ein Vertrag über den gemeinsamen Einkauf von Mohnkapseln abgeschlossen worden ist. Der Vertrag lief bis zum 31.12.38, verlängerte sich aber jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht im Einverständnis aller Vertragschliessenden aufgelöst oder rechtzeitig gekündigt wurde. Eine solche Auflösung oder Kündigung im juristischen Sinn ist bisher nicht erfolgt. Tatsächlich ist der Vertrag aber dadurch ausser Wirksamkeit getreten, dass schon im vergangenen Jahr ein Gemeinschaftseinkauf von Mohnkapseln nicht mehr erfolgte, sondern jede Firma auf eigene Faust ihren Einkauf besorgte, wobei, wie wir festgestellt haben, ein sehr schlechtes Ergebnis erzielt wurde, also für alle an dem Vertrag beteiligten Firmen sich Nachteile ergaben. Das eigene Vorgehen der einzelnen Firmen hängt vielleicht auch damit zusammen, dass der Vertrag vom Juli/August 1936 als eine marktregelnde Vereinbarung angesehen wurde und die Auffassung bestand, dass nach den Vorschriften der Militärregierung solche Vereinbarungen und ihre Aufrechterhaltung jetzt verboten sind. Die Tatsache, dass es sich bei dem Vertrag wirklich um eine marktregelnde Vereinbarung handelt, tritt nicht sehr klar zutage, aber wir geben zu, dass hinsichtlich einiger Bestimmungen Zweifel auftauchen können, und dass es darum vorsichtiger und zweckmässiger ist, den Vertrag vom Juli/August 1936 als nicht mehr bestehend anzusehen.

Es fragt sich nun, ob es nicht notwendig erscheint, an die Stelle des Vertrages vom Juli/August 1936 eine andere, losere Abmachung zu setzen, die einen ähnlichen Zweck erfüllt, aber als marktregelnde Vereinbarung unter keinen Umständen angesehen werden kann. Wir haben diese Frage mit unserem Rechtsberater, Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Heimerich in Heidelberg durchgesprochen, der uns den Rat gab, zum Zwecke des gemeinschaftlichen Einkaufs

# E r k l ä r u n g

Wir übertragen hiermit Herrn _____

als Leiter des Betriebs: _____

der Abteilung: _____

als stellv. Leiter des Betriebs: _____

der Abteilung: _____

gemäss § 913 der Reichsversicherungsordnung die Wahrnehmung aller uns als Unternehmer durch die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemeinen Krankheitsverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chem. Industrie auferlegten Pflichten.

Herr _____ bestätigt durch seine Unterschrift, diese Übertragung angenommen zu haben.

Darmstadt, den _____

Der Treuhänder und Werksleiter

_____

(Unterschrift des Betriebsleiters bezw. Abteilungsvorstandes)

---oOo---

Anmerkung: § 913 RVO. lautet:

"Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, Betriebsleitern, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen.
Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe.
Neben ihnen ist der Unternehmer strafbar, wenn
1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat;
in diesem Falle darf gegen den Unternehmer auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.
Ist die Geldstrafe, die ein Genossenschaftsvorstand festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie. Seine Haftung ist in der Straffestsetzung auszusprechen."

entweder eine neue Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit veränderten Grundsätzen zu bilden, oder besser noch einen Handelsagenturvertrag abzuschliessen, aufgrund dessen die Firma E. Merck in Darmstadt beauftragt wird, für die übrigen Firmen den Einkauf von Mohnkapseln zu tätigen. In diesem Handelsagenturvertrag könnten alle Vorkehrungen getroffen werden, um die berechtigten Ansprüche aller beteiligten Firmen voll zu wahren. Wir möchten Ihnen den Vorschlag machen, dass wir gemeinsam Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich in Heidelberg mit der Ausarbeitung eines solchen Vertrages beauftragen, dass dieser Vertragsentwurf Ihnen dann zugesandt wird, und dass hierauf in einer gemeinsamen Besprechung zu dem Vertragsentwurf Stellung genommen wird.

Ihrer möglichst umgehenden Rückäusserung sehen wir schon deswegen entgegen, weil mit dem Einkauf von Mohnkapseln für das Jahr 1946 unverzüglich begonnen werden muss, um das notwendige Aufkommen zu sichern.

# E r k l ä r u n g

Wir übertragen hiermit Herrn _____

als Leiter des Betriebs: _____

der Abteilung: _____

als stellv. Leiter des Betriebs: _____

der Abteilung: _____

gemäss § 913 der Reichsversicherungsordnung die Wahrnehmung aller uns als Unternehmer durch die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemeinen Krankheitsverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chem. Industrie auferlegten Pflichten.

Herr _____ bestätigt durch seine Unterschrift, diese Übertragung angenommen zu haben.

Darmstadt, den _____

Der Treuhänder und Werksleiter

_____

(Unterschrift des Betriebsleiters bezw. Abteilungsvorstandes)

---oOo---

Anmerkung: § 913 RVO. lautet:

"Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, Betriebsleitern, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebes übertragen.
Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe.
Neben ihnen ist der Unternehmer strafbar, wenn
1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Unternehmer auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe, die ein Genossenschaftsvorstand festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie. Seine Haftung ist in der Straffestsetzung auszusprechen."

Heidelberg, den 9.3.1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

Besuch in Darmstadt bei der Firma E.M e r c k am 8.3.1946

Es wurden von mir insbesondere folgende Angelegenheiten behandelt:

1) Organisation der S t e u e r a b t e i l u n g
Ich habe Herrn Dr. M e r l a u erklärt, dass ich die Einstellung eines fachkundigen Sachbearbeiters für unbedingt erforderlich halte. Ein entsprechender schriftlicher Vermerk für Herrn Dr.Merlau vom 8.d.Mts.wurde ausgefertigt und ihm vorgelegt.

2) Behandlung der Lohnsteuerfragen nach dem neuen E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z des Kontrollrats.
Vorsprache bei dem Finanzamtsvorsteher. Ausfertigung eines Aktenvermerks.

3) Behandlung der E i n k o m m e n s t e u e r- V o r a u s z a h l u n g e n nach dem neuen Einkommensteuergesetz des Kontrollrats.
Vorsprache auf dem Finanzamt, Ausfertigung eines Aktenvermerks vom 8.3.1946.

4) Besprechung der Angelegenheit G e r s t h o f e n mit Herrn Dr.Merlau.
Ich soll eine Eingabe an die Reparationsabteilung der Militärregierung der USA in Berlin entwerfen.
Zone

5) Einige weitere Angelegenheiten wurden mir zur Bearbeitung in meinem Büro übergeben.

54

Dr.Hei./St. 8. März 1946

1. Ich halte es nach Rücksprache mit Herrn Jäger für unbedingt erforderlich, dass für die laufende Bearbeitung der Steuerangelegenheiten ein fachkundiger Sachbearbeiter in der Firma zur Verfügung steht, und zwar nicht eine freiberufliche, sondern eine angestellte Persönlichkeit. Wie Herr Jäger mir mitteilt, ist diese laufende Bearbeitung früher von dem Hauptbuchhalter, Herrn Böhmann, vorgenommen worden, der sich noch in französischer Kriegsgefangenschaft befindet. Herr Böhmann ist etwa 42 Jahre alt. Es soll versucht werden, Herrn Böhmann etwa mit Hilfe der amerikanischen Militärregierung aus der Kriegsgefangenschaft zur Entlassung zu bringen. Sollte dies nicht möglich oder nicht zweckmässig erscheinen, so wäre daran zu denken, ob man nicht einen früheren Finanzamts-Beamten oder eine ähnliche Persönlichkeit einstellen sollte. Ich hörte, dass frühere Finanzamts-Beamte, die wegen geringerer politischer Belastung entlassen worden sind, jetzt häufiger bei privaten Firmen beschäftigt werden. Natürlich könnte die Beschäftigung vorläufig nur im einfachen Arbeitsverhältnis erfolgen, doch bekommt eine solche Person eine etwas höhere Entschädigung, als ein einfacher Arbeiter, wenn sie Fachkenntnisse mitbringt. Auf dem Finanzamt wurde ich heute auf einen dort entlassenen Obersteuerinspektor Oswald hingewiesen, der jetzt in einem Baugeschäft tätig sein soll. Dieser Herr hat schon einmal bei der Firma Merck geprüft. Er soll allerdings seit 1933 der Partei angehört haben, hat aber niemals ein Amt bekleidet. Ich kann mir natürlich denken, dass die Einstellung einer solchen Person Schwierigkeiten bereitet, darum sollte man in erster Linie auf Herrn Böhmann zurückgreifen.

Wenn eine solche Persönlichkeit wieder zur Verfügung steht, würde auch eine bessere Aktenordnung eintreten, als sie jetzt vorhanden ist. Es fehlt heute jemand, der in den vorhandenen Akten Bescheid weiss und der die Eingänge einordnet und die Bearbeitung vorbereitet. Ich bekomme heute zumeist die noch völlig unbearbeiteten Eingänge, was für mich viel zu viel Kleinarbeit bedeutet. Auch kann nur zu leicht etwas übersehen werden, da ich ja nur jede Woche einmal in Darmstadt bin. Es muss darum eine spezielle Persönlichkeit vorhanden sein, die die laufenden Steuerangelegenheiten immer im Auge hat und mir alle wichtigen Dinge vorlegt, wenn ich in Darmstadt bin. Es kommt noch hinzu, dass auch Frl. Höh erst seit ca. 1/2 Jahr in der Steuerabteilung tätig ist, also nicht voll eingearbeitet ist und überdies gekündigt hat.

Ich halte die baldige Lösung dieser Frage für dringend erwünscht und notwendig.

2. <u>Herrn Dr. Merlau</u>

Finanz- und Steuer-Abteilung
Dr.H/Sch

8.3.46

Aktenvermerk

Betr. Lohnsteuer 1946.

1.) In obiger Angelegenheit hat heute eine Besprechung stattgefunden, an der die Herren Dr. Merlau,
Dr. Heimerich,
Jäger und
2 Herren der Rhein.Treuhandgesellsch teilgenommen haben. Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, sofort die Lohnsteuerbeträge gemäss dem neuen Kontrollrat-Gesetz Nr. 12 zu erheben und zwar mit Rückwirkung zum 1.Januar 1946, damit die Lohnsteuerpflichtigen nicht in Schwierigkeiten und Schulden geraten.

Die Tabellen zur Berechnung der Lohnsteuer für das Jahr 1946 sind im Zusammenhang mit dem Kontrollrat-Gesetz Nr. 12 in den Zeitungen veröffentlicht worden. Von diesen Tabellen wird auszugehen sein. Unklar ist noch die Frage der Freibeträge; es dürfte zweckmässig sein, bis auf weiteres die Freibeträge in Betracht zu ziehen, die auf den einzelnen Lohnsteuerkarten vermerkt sind.

2.) Ich habe die Angelegenheit heute auf dem Finanzamt Darmstadt mit dem stellvertretenden Vorsteher des Finanzamtes, Herrn Amtmann Engel besprochen. HerrEngel vertritt den erkrankten Finanzamtsvorsteher. Herr Engel ist der gleichen Auffassung wie wir und empfiehlt dringend, die in den Zeitungen veröffentlichten Tabellen mit Rückwirkung zum 1.Januar 1946 schon jetzt anzuwenden, und es mit den Freibeträgen vorläufig so zu halten, wie wir es vorgeschlagen haben.

3.) Herrn Dr. Merlau zur gefl. Kenntnis mit dem Vorschlag, eine entsprechende Anordnung ergehen zu lassen.

4.) Zum Akt bei der Finanz- und Steuerabteilung.

Der Justiziar der Firma E.Merck

Finanz- und Steuer-Abteilung
Dr.H/Sch

8.3.46

Betr. Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer 1946.

1.) Nach dem neuen Gesetz Nr. 12 des Kontrollrates, und zwar nach dem 4.Teil dieses Gesetzes sind Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer am lo.April, lo.Juli, lo.Oktober und lo.Januar zu entrichten. Die Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen bildet für jedes Vierteljahr das Einkommen des vorhergehenden Vierteljahres. Jeder Steuerpflichtige muss gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine vierteljährliche Erklärung abgeben, in der er angeben muss, wie er die Vorauszahlung berechnet hat. Falls die vierteljährlichen Vorauszahlungen 25% oder mehr unter dem tatsächlichen Betrag der endgültigen für das Vierteljahr zu zahlenden Steuern liegen, muss der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15% der endgültigen für das betreffenden Vierteljahr errechneten Summe beläuft. "Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25% oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zu viel bezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen für die Steuerzahlung des folgenden Vierteljahres gutgeschrieben". Den Vorauszahlungen wird also durch das Gesetz sehr grosse Bedeutung beigemessen, und die Folgen einer zu geringen Vorauszahlung können sehr einschneidende sein.

2.) Die Angelegenheit wurde heute morgen in einer Besprechung erörtert, an der die Herren Dr. Merlau, Dr.Heimerich, Jäger und 2 Herren der Rhein.Treuhandgesellschaft teilnahmen. Es wurde von Herrn Dr.Heimerich darauf hingewiesen, dass es, um die vierteljährlichen Vorauszahlungen bemessen zu können, notwendig sein werde, am Ende jedes Vierteljahres eine Zwischenbilanz aufzustellen. Die Aufstellung solcher Zwischenbilanzen begegnet zunächst grossen Schwierigkeiten. Die Bilanz zum 31.Dezember 1944 wird kaum vor Ende April dieses Jahres fertig zu stellen sein. Die Bilanz zum 31.Dezember 1945 kann erst viel später fertiggestellt werden. Ohne die Steuerbilanz zum 31.Dez. 45 kann aber eine Zwischenbilanz zum 31.März 46 nicht gemacht werden. Es bestehen aber auch, wie Herr Jäger schilderte, andere Schwierigkeiten, die es unmöglich machen, eine Zwischenbilanz zum 31.März 46 binnen lo Tagen fertigzustellen.

Es bestand Einigkeit darüber, dass auch diese Angelegenheit mit dem Finanzamtsvorsteher besprochen werden solle. Dies geschah durch Herrn Dr. Heimerich, der mit dem stellvertretenden Vorsteher des Finanzamtes, Herrn Amtmann Engel, Rücksprache nahm. Der eigentliche Vorsteher des Finanzamtes war durch Krankheit verhindert. Herr Amtmann Engel, dem ich den Sachverhalt genau schilderte, wusste auch keinen Rat und meinte, dass wenigstens ein gewissenhaft geschätzter Betrag bis zum lo.April geleistet werden müsste. Ein Ausgleich hinsichtlich einer Zuvielzahlung oder einer Zuwenigzahlung könnte dann bei der weiteren Vorauszahlung bis zum lo.Juli 1946 vorgenommen werden. Herr Amtmann Engel warf die Frage auf, ob man nicht für das einzelne Vierteljahr eine ungefähre Aufwands- und Ertragsrechnung, also eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen könnte. Ich erklärte, dass ich diese Frage prüfen lassen würde.

Ich habe dann noch mit Herrn Engel des längeren über den Artikel 8 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 12 gesprochen, der von der Steuerermässigung wegen erlittener Verluste handelt; der Artikel 8 lautet:

> "Bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer und zur Besteuerung ausserordentlicher Gewinne für natürliche oder juristische

Personen und bei der Errechnung der Steuerschuld dieser Personen für die verflossenen Jahre sind keine Gutschriften und keine Ermässigungen für aus folgenden Ursachen entstandene Verluste zulässig:

a) Wehrmachtsaufträge
b) öffentliche Schuld
c) durch den Krieg verursachte Zerstörungen und Beschädigungen
d) Steuergutscheine. "

Diese Bestimmung wird die Aufstellung der Steuerbilanzen wesentlich beeinflussen. An sich gilt die neue Bestimmung erst für das Jahr 1946, aber es ist zu erwarten, dass die noch ausstehenden Steuerrichtlinien für das Jahr 1945 eine ähnliche Bestimmung enthalten. Ich habe darauf hingewiesen, dass nach dem Artikel 8 Wertpapiere, die nicht eine Forderung gegenüber dem Reich oder einer sonstigen öffentlichen Stelle repräsentieren, ganz oder zum Teil abgeschrieben werden können und dass das vor allem auch für die Forderungen gegenüber dem Ausland gilt, die von dem Kontrollrat bereits in vollem Umfange beschlagnahmt worden sind. Herr Amtmann Engel erwähnte, dass man hinsichtlich der Wertpapiere abwarten müsste, ob eine amtliche Steuerkursliste aufgestellt würde. Hinsichtlich der Auslandsforderungen war er der Meinung, dass bei einem Verlust dieser Forderungen ein Ersatzanspruch gegenüber dem Reich erwachse. Ich habe darauf hingewiesen, dass eine reichsgesetzliche Bestimmung dieser Art bisher nicht ergangen ist. Herr Amtmann Engel meinte, auch die Verluste hinsichtlich der Auslandsforderungen seinen als Verluste anzusehen, die durch die Kriegsauswirkung eingetreten seinen. Ich habe darauf hingewiesen, dass im Artikel 8 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 12 nur von Verlusten die Rede ist, die infolge der "durch den Krieg verursachten Zerstörungen und Beschädigungen" eingetreten sind.

Ich habe mich schliesslich mit Herrn Amtmann Engel noch über die Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen unterhalten, die die Firma Merck hinsichtlich der Lizenzen vornehmen muss, die in ausländischer Währung zu bezahlen sind;ich habe erklärt, dass nichts anderes übrig bliebe, als diese Abschreibungen und Wertberichtigungen nach dem Dollar zu bewerten, also im Verhältnis von 1 Dollar = RM lo.--. Herr Amtmann Engel sah dies ein, wies aber darauf hin, dass diese Abschreibungen und Wertberichtigungen bei den Entschädigungsansprüchen gegenüber dem Reich wieder zu aktivieren seinen, soweit ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Reich besteht. Das sei dann der Fall, wenn z.B. die betreffende Ware durch Luftangriffe vernichtet worden sei. Das Reich hat wenigstens die Herstellungskosten zu ersetzen und zu diesen Herstellungskosten gehören auch die Lizenzbeträge.

3.) Herrn Dr. Merlau zur gefl. Kenntnis.

4.) Herrn Jäger!

Ich bitte Sie, die Angelegenheit mit den Herren der Rheinischen Treuhandgesellschaft zu besprechen und insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht die Aufstellung der ungefähren Gewinn- und Verlustrechnung für das 1.Quartal 1946 möglich ist, um einen Anhaltspunkt für die zu leistende Einkommenssteuer-Vorauszahlung zu gewinnen. Ich bitte Sie, auch mit mir am nächsten Freitag über diese Frage nochmals Rücksprache zu nehmen.

Abschrift

Besuch bei Special Branch und Property Control Det.E-3
Darmstadt am 5.3.46

---

Betr.: Zahlungen an die Teilhaber der Firma Merck.

Herr Harris (Special Branch) verwies mich an die Property Control. Capt. Smith ist bereits in Frankfurt. Es war kein Offizier anwesend, der eine verbindliche Auskunft geben konnte. Herr Abt hat daraufhin mit der Property Control Det.E-5 Wiesbaden auf meine Veranlassung telefoniert und folgende Auskunft erhalten:

geeignete Teilhaber:

Die von der Property Control als geeignet bezeichneten Teilhaber können ohne Beschränkung über ihre Konten verfügen und Auszahlungen an sie sind keinen besonderen Formalitäten unterworfen.

nicht geeignete Teilhaber:

Das Vermögen der als nicht geeignet bezeichneten Teilhaber unterliegt den Beschränkungen des Gesetzes Nr. 52 und Auszahlungen an sie können nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes 52 erfolgen.

Teilhaber, deren Fragebogen noch nicht geprüft sind:

Diese Teilhaber sind bezüglich des Vermögens vorläufig wie nicht geeignete Teilhaber zu betrachten. Sie unterliegen, bis die Fragebogen geprüft sind, den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52, sind also vorläufig bezüglich des Vermögens den nicht geeigneten Teilhabern gleichgestellt.

Franz Merck:

Da für ihn Frau Emily Merck als Vormund bestellt ist, die als geeigneter Teilhaber bezeichnet ist, fällt sein Vermögen nicht unter das Gesetz 52.

Da., den 5.3.46
Wa/Kr.

gez. Wartenberg

m/Kopie an: Werksleitung
Frl. Werner
Herrn Dr. Heimerich
Herrn Jäger

Heidelberg, den 27.2.1946
Dr.H./De.

Vermerk.

Besuch bei der Firma E.M e r c k, Darmstadt, am 22.2.1946

Es wurden folgende Angelegenheiten von mir behandelt:

1. Ausarbeitung eines kleineren Gutachtens hinsichtlich einer Lizenzzahlung nach Amerika. Es handelt sich um einen Lizenzbetrag von rd. RM 400 000.- und eine hierfür erforderliche Rückstellung von 1,6 Millionen RM und auch um die Frage, ob mit Rücksicht auf die infolge des Dollarkurses sehr erhöhte Lizenz die Fabrikation fortgesetzt werden kann.

   Diese Fragen wurden dann auch in einer Direktionskonferenz am gleichen Tage behandelt.

2. In derDirektionskonferenz erörterte ich meine Auffassung über die Heranziehung der Betriebsvertretung zu Direktionsgeschäften. Ich erklärte, dass man sich nur auf einer gesetzlichen Grundlage bewegen könne und dass man, solange eine solche Grundlage fehlt, von den Bestimmungen des alten Betriebsrätegesetzes ausgehen müsse.

3. Abfassung eines Briefes an Dr.P u n z e n g r u b e r von der Landesstelle Chemie in München in der Angelegenheit Gersthofen.

4. Abgabe einer Äusserung in einer Umsatzsteuerangelegenheit.

5. Neue Anträge auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Steuererklärungen und der Gewinnerklärung.

57

Heidelberg, den 11.2.1946

Dr.H./De.

Aktenvermerk.

Besuch bei M e r c k am 8.2.

Es wurden folgende Angelegenheiten von mir behandelt:

1. Angelegenheit G e r s t h o f e n. Es fanden verschiedene Besprechungen in dieser Angelegenheit statt, so mit Herrn Dr. W e r n e r, Herrn Dr.Carl M e r c k und auf einer Direktorenkonferenz. Ich habe dann einen Brief an den Property Control Offizier in Augsburch diktiert, sowie einen Brief an Dr.P u n z e n g r u b e r im Bayerischen Wirtschaftsministerium.

2. Dr.Walter, Kiel. Ich habe in dieser Sache mit Dr.Carl Merck konferiert. Dr.Merck wird nach Kiel schreiben und dann wieder Bericht geben.

3. Ergänzendes Gutachten und Vermerk über A s c o r b i n säure diktiert.

4. B i l a n z f r a g e mit Direktor B l u m von der Rheinischen Treuhandgesellschaft besprochen.

5. Mein Gutachten über die schwebenden Zahlungsverbindlichkeiten an verschiedene Herren der Firma geleitet.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den

Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Heidelberg, den 2.2.1946

Dr.H./De

Aktenvermerk

Betr.Angelegenheit Firma E.M e r c k, Darmstadt

Besuch in Darmstadt am 1.2.1946

1. Es ist in Darmstadt ein neuer Treuhänder, ein Dr.Merlau, eingesetzt. Ich konnte mich mit Herrn Dr.Merlau bereits eingehend unterhalten, habe ihn über die Angelegenheit Hildebrandt, auch über die Angelegenheit der RM 4o ooo.- unterrichtet und über die derzeitige Tätigkeit der Rhein.Treuhandgesellschaft bei der Firma E.Merck-

2. Gutachten hinsichtlich der Ascorbin-Säure-Lizenz abgegeben. Das Gutachten wurde an Herrn Jäger und an die Herren der Rhein.Treuhandgesellschaft geleitet.

3. Die Angelegenheit G e r s t h o f e n wurde in Gegenwart von Herrn Dr.Merlau und in Anwesenheit der Herren Dr.Dalmer, Dr.Petersen und Dr. Henkel besprochen.

4. In der Angelegenheit der steuerlichen Vertretung der OHG habe ich einen längeren Brief an Herrn Dr.Carl M e r c k diktiert.

5. In der Angelegenheit Walter, K i e l habe ich veranlasst, dass Herr Dr.Carl Merck mich am nächsten Freitag in den Räumen der Firma E.Merck besucht.

6. In der Angelegenheit der Abtretung der Forderung von RM 4o ooo.- durch Herrn Hildebrandt an die Firma E.M e r c k habe ich den bei der Firma E.Merck erschienenen Herrn Dr. L e h m a n n ersucht, die RM 4o ooo.- die er von Herrn Hildebrandt als Darlehen erhalten hat, wieder an die Firma Merck zurückzuzahlen. Bei der Unterredung mit Herrn Dr.Lehmann waren die Herren Dr.Henkel und Jäger zugegen. Herr Dr.Lehmann wird nach meinem Vorschlag verfahren.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Rheinische Treuhandgesellschaft A.G. Mannheim / Heidelberg den 1.Februar 1946.

An die Finanz- und Steuer-Abteilung
der Firma E. Merck, Chemische Fabrik
D a r m s t a d t

Zu Ihren Ausführungen vom 25. Januar 1946 nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Ihre Ansicht, dass bei Abschlüssen zum 31.12.1944 bei der Bewertung von Forderungen an das Reich scharf zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu unterscheiden ist, teilen wir in vollem Umfang. Die Finanzbehörden in den süddeutschen Ländern haben bestimmt, dass steuerlich derartige Forderungen mit ihrem vollen Wert zu bewerten sind. Dass in der Handelsbilanz zum 31.12.1944 mit Rücksicht auf die damals schon zweifelhafte politische und militärische Lage gewisse Wertminderungen geboten sind, lässt sich auch aus den gut formulierten Ausführungen des Württembergischen Finanzministeriums Abteilung Steuern vom 7.9.45 Nr. S 2209-61 St.11 zur Veranlagung 1944 entnehmen, die wir nachstehend auszugsweise anführen:

> "Die Hauptschwierigkeit bietet die Bewertung der vom Kriegsausgang besonders betroffenen Besitzposten, vor allem der Kriegsschädenforderungen und sonstigen Reichsschuldtitel. Nach den Leitsätzen der Rechtsprechung kann bei der Bewertung die Entwicklung zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung in gewissem Umfang berücksichtigt werden. Solche Ereignisse, die zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung eingetreten sind und den Wert gerade der Reichsschuldtitel nachteilig beeinflussen, sind die durch den Zusammenbruch verursachte zeitweilige Immobilisierung dieser Titel und die augenblickliche Einstellung des Zinsendienstes. Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft halten im Hinblick auf diese Umstände und ohne Rücksicht auf den inneren Wert der Reichsschuldtitel zum 31.12.1944 eine Wertberichtigung in Höhe von etwa 20% des Nennwertes für angemessen."

Bekanntlich hat die amerikanische Militärregierung für die Steuerbilanz diese Wertberichtigung nicht anerkannt. Wir sind der Ansicht, dass man sich bei der Bewertung derartiger Forderungen in der Handelsbilanz zum 31.12.1944 von den obigen Erwägungen leiten lassen kann.

2) Bei Bilanzen mit einem Stichtag nach dem 1.4.1945 ist ebenfalls zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz zu unterscheiden. Einzelne Finanzämter, mit denen wir diese Fragen zu besprechen Gelegenheit hatten, stellen sich auf den Standpunkt, dass bei Steuerbilanzen mit einem Stichtag, der nach dem Zusammenbruch liegt, die Forderungen an das Reich ebenfalls mit dem vollen Wert zu bewerten sind, da eine abweichende Vorschrift noch nicht erlassen wurde. Wir halten diesen Standpunkt für unhaltbar, denn zu diesem Zeitpunkt war die finanzielle Lage des Reichs absolut eindeutig. Wir haben in Zwischenbilanzen für steuerliche Zwecke 50%ige Abwertungen derartiger Forderungen vorgenommen, ohne jedoch bisjetzt eine endgültige Stellungnahme der betreffenden Finanzämter erreicht zu haben. Voraussichtlich werden auch für die Bewertung von Forderungen nach dem 1.4.1945 besondere Anweisungen ergehen.

./.

Für die Handelsbilanz halten wir eine 20-30%ige Bewertung für vertretbar. Bei der Festlegung des Prozentsatzes wird man eine gewisse Erfolgsregulierung im Auge behalten müssen.

3) Wir glauben nicht, dass die steuerlichen Bewertungsgrundsätze für eine eventuelle Konkursbilanz Anwendung finden können. Im übrigen hat es sich in der Praxis schon gezeigt, dass namhafte Firmen sich wegen der Insolvenz des Reichs ihren Gläubigern gegenüber als zahlungsunfähig erklärt und um Stundung gebeten haben. Offenbar hat man sich bisjetzt im Interesse der deutschen Wirtschaft gescheut, die letzte Konsequenz aus diesen Verhältnissen zu ziehen. Eine gesetzliche Regelung dürfte auf die Dauer nicht zu umgehen sein.

SECTION SCIENTIFIQUE
Prière d'adresser votre réponse à la

E. MERCK, DARMSTADT
CHEMISCHE FABRIK
DARMSTADT,

EMERCK DARMSTADT
3340 - 3349
REICHSBANK GIROKONTO
POSTSCHECKKONTO
FRANKFURT a/M. Nr. 1046
CODES
A.B.C. 5th & 6th EDITION
LIEBER'S STANDARD
BENTLEY'S WESTERN
UNION TELEGRAPHIC
RUDOLF MOSSE
MERCK'S PRIVATE

30.Januar 1946.

Dr.H./De.

Herrn

Dr. H e n k e l
in Firma E.M e r c k
Chemische Fabrik

D a r m s t a d t

Sehr geehrter Herr Dr.Henkel!

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, dass die Herren Dr.D a l m e r und Dr.P e t e r s e n nach einer Besprechung, die ich am Freitag, den 25.1., auf ihren Wunsch in der Angelegenheit Gersthofen mit ihnen hatte, sich besorgt über die Kosten geäussert haben, die meine juristische Tätigkeit der Firma E.Merck wohl verursachen werde. Es scheint, dass die genannten Herren über die vertraglichen Abmachungen, die ich mit der Firma Merck getroffen habe, in keiner Weise orientiert sind. Ich bitte Sie daher, in Ihrer Eigenschaft als derzeitiger Leiter des Betriebes, den Herren Dr.Dalmer und Dr.Petersen je eine Abschrift des zwischen der Firma E.Merck und mir abgeschlossenen Vertrages auszuhändigen und die Herren gleichzeitig davon zu unterrichten, dass die Leistungen der Firma Merck an mich weit hinter dem zurückbleiben, was die Firma bisher für ständige Rechts-und Steuerberatung ausgegeben hat. Anstelle des hauptamtlichen Syndikus ist ein nebenamtlicher Justitiar getreten, der auch noch die Steuerberatung übernommen hat. Der frühere Steuerberater, Herr Dr.L o o s, hat für die Steuerberatung allein monatlich RM 1 5oo.- erhalten und hat darüber hinaus Sonder-und Erfolgshonorare in einem solchen Umfange bezogen, dass seine Einkünfte in den letzten Jahren allein bei der Firma Merck bis zu RM 8o ooo.- jährlich betrugen. Einem solchen Grossverdiener

gegenüber bin ich mit meinen Ansprüchen allerdings ein Waisenknabe.

Ich glaube, dass e s notwendig ist, die Herren Dr.Dalmer und Dr.Petersen über diese Tatsachen zu unterrichten, damit kein falscher Eindruck und keine üble Nachrede entsteht.

Was die Angelegenheit G e r s t h o f e n selbst angeht, so möchte ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen,dass in dieser rechtlich schwierigen Sache keinerlei Abmachungen und auch keine eine solche Abmachung vorbereitende Verhandlung ohne Hinzuziehung eines erfahrenen Juristen stattfinden darf. Ich habe die Herren Dr.Dalmer und Dr.Petersen vor ihrer Abreise nach München ausdrücklich hierauf hingewiesen und habe in ihrer Gegenwart einen Aktenvermerk diktiert, in dem meine vorläufige Auffassung der Sache niedergelegt ist. Ich bitte Sie, sich diesen Aktenvermerk von Fräulein Werner zur näheren Kenntnisnahme geben zu lassen.

Mit den besten Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener

Heidelberg, 26. Januar 1946
Dr.H./Kr.

Besuch in Darmstadt bei der Firma E. Merck am 25.1.46

Folgende Angelegenheiten wurden von mir behandelt:

1.) Diktat eines Vermerks über die Bilanzgestaltung.

2.) Abgabe einer juristischen Aeusserung hinsichtlich der Aetz-alkalien-Konvention.

3.) Eingehende Konferenz mit den Herren Dr. Dallmeier und Dr. Petersen in der Angelegenheit Gersthofen. Ein ausführlicher Aktenvermerk wurde von mir diktiert.

4.) Erledigung verschiedener Korrespondenzen mit dem Finanzamt.

5.) Konferenz mit Herrn Jäger und Prokurist Laue in wichtigen Bewertungsfragen. Ich habe die Vorlage eines schriftlichen Tatbestandes erbeten.

6.) Besprechung des Falles Hildebrandt mit Herrn Henkel. Herrn Henkel habe ich auch Gelegenheit gegeben, von dem Entwurf des Gesetzes zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus Abschrift zu nehmen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Finanz- und Steuerabteilung 25. Januar 1946.

Herrn J ä g e r

An die Herren der Rheinischen Treuhandgesellschaft

Es tritt bei der Herauszögerung einer Reichsregelung immer mehr die Frage in den Vordergrund, wie man in den Bilanzen die Forderungen gegen das Reich bewerten soll. Hinsichtlich der Steuerbilanzen gibt es allerdings insofern keinen Zweifel, als die Landesfinanzbehörden genaue Vorschriften erlassen und bestimmt haben, dass die Forderungen gegen das Reich zum vollen Nominalwert in die Steuerbilanzen einzusetzen sind. Anders liegen dagegen die Dinge hinsichtlich der Handelsbilanzen. In einer zum 31.12.1944 aufzustellenden Handelsbilanz kann man meines Erachtens gerade noch zur Not die Forderungen gegen das Reich mit dem vollen Wert einsetzen, da man sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass am Ende des Jahres 1944 das Reich noch zahlungsfähig war und die verheerenden finanziellen Kriegsfolgen in ihrem vollen Umfang noch nicht vorausgesehen werden konnten.

Anders liegen die Dinge aber meines Erachtens hinsichtlich der Bilanzen, die ihren Stichtag nach dem 1.4.1945 haben. Ich stand kürzlich bei einer kleineren Aktiengesellschaft in der Provinz Starkenburg vor der Notwendigkeit, eine Bilanz zu beurteilen, die den 31.5.1945 zum Stichtag hatte. Wir haben uns im Aufsichtsrat entschlossen, die Forderungen gegenüber dem Reich in der Handelsbilanz dieses Unternehmens nur noch mit einer 30%igen Bewertung einzusetzen, indem wir davon ausgingen, dass wenigstens in der Handelsbilanz die wahre Lage des Unternehmens zum Ausdruck kommen muss. Schon eine 30%ige Bewertung der Forderungen gegenüber dem Reich erscheint reichlich optimistisch. Dass das Reich auf Grund einer in absehbarer Zeit erfolgenden Reichsregelung mehr als 30% garantieren könnte, ist völlig ausgeschlossen. Erst recht dürften diese Gesichtspunkte gelten für eine Handelsbilanz, die zum 31.12.1945 zu erstellen ist, denn mittlerweile ist die verhängnisvolle finanzielle Situation des Reiches noch viel klarer geworden.

Eine andere Frage ist die, welche Konsequenzen eine solche Bewertung der Forderungen gegenüber dem Reich in der Handelsbilanz hat. Es kommt zunächst zu einem sehr unangenehmen Auseinanderklaffen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. Diesen Nachteil wird man aber wegen der Bilanzwahrheit, die wenigstens in der Handels-

./.

bilanz aufrecht erhalten werden soll, hinnehmen müssen. Es ist ja schon schlimm genug, dass die Steuerbilanz eine völlig künstliche Konstruktion darstellt und die wahre Lage des Unternehmens durchaus verschleiert. Bei manchen Unternehmungen könnte es nun vorkommen, dass sie auf Grund der Ergebnisse einer so aufgestellten Handelsbilanz die Verpflichtung hätten, ihren Konkurs anzumelden. Eine solche Folgerung würde ich allerdings nicht ziehen, denn bei allen öffentlichen und für die künftige Finanzgebarung des Reiches und der Länder verantwortlichen Stellen wird ja noch die Fiktion aufrecht erhalten, dass die Forderungen gegen das Reich ihren vollen Wert hätten. Man kann von einer Firma, die der Staat zwingt, ihre Forderungen gegen das Reich in der Steuerbilanz zum vollen Wert einzusetzen, nicht verlangen, dass sie ihren Konkurs anmeldet, wenn infolge einer weit niedrigeren Bewertung der Reichsforderungen in der Handelsbilanz eine Überschuldung vorliegt.

Es wäre mir sehr interessant, Ihre Auffassung zu diesen Fragen kennen zu lernen.

Wv. 7. II. 46

19. Januar 1946.

Herrn

Dr.H./Di.

Prokuristen L e i c h s e n r i n g
in Firma E. M e r c k
Chemische Fabrik

D a r m s t a d t i. Hessen

Sehr geehrter Herr Leichsenring !

In der Anlage übersende ich Ihnen einen an mich gerichteten Eilbotenbrief der Firma R. I h m A.G. in Raunheim, der vom 16.1.1946 stammt, aber leider erst heute bei mir eingegangen ist.

Ich bin Aufsichtsratsvorsitzender der Firma R. I h m A.G. in Raunheim und wäre Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie der Firma die für das Laboratorium dringend benötigten Materialien liefern könnten. Inwieweit die Firma E. Merck über die im einzelnen aufgeführten Materialien verfügt, weiss ich freilich nicht.

Mit den besten Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

Akt E. M e r c k

54

Heidelberg, den 19. Januar 1946.

Dr.H./Di.

# A k t e n n o t i z.

Betr.: Angelegenheit Firma E. Merck in Darmstadt.
Besuch bei der Firma E. Merck - Darmstadt.

1.) Verhandlung in der Angelegenheit H i l d e b r a n d t innerhalb der Firma. Ich habe Herrn Dr. H e n k e l bei der Abfassung eines Antrages an die Militärregierung beraten und bei der Abfassung eines nach Entscheidung der Militärregierung zu erlassenen Rundschreibens an die Belegschaft.

2.) Angelegenheit Dr. Euchen.
Behandlung dieser Angelegenheit ist gemäss einer Rücksprache mit Herrn Dr. Henkel bis zur nächsten Woche vertagt worden.

3.) Verhandlung mit Herrn Dr. L a n d m a n n und Herrn Direktor B l u m von der Rheinischen Treuhand-A.G., der in Darmstadt anwesend war. Die Verhandlungen betrafen die Untersuchungen bei dem geschäftlich rechtlichen Aufbau der Firma E.Merck. Eine von Herrn Dr. Landmann gefertigte Aktennotiz wurde mit meinem Einverständnis Herrn Direktor B l u m übergeben.

4.) Verhandlung mit Herrn Dr. V o g t von der Firma E.Merck, namentlich in der Angelegenheit der ausländischen Schutzrechte und dann in der Angelegenheit eines Erfinders, der noch Gewinnanteile für RM 300.000.-- für 2 Jahre zu beanspruchen hat. In der letzten Angelegenheit habe ich um Belege in diesem neuen Tatbestand gebeten.

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

5.) Ein Makler, der sich für den Verkauf der Firma E. Merck interessierte, den Herr Hildebrandt wohl des Spasses halber hat kommen lassen, habe ich empfangen und entsprechend abgefertigt.

Ein kurzer Aktenvermerk wurde Frl. Werner diktiert.

Heidelberg, den 12.1.1946

Dr.H./De.

Aktennotiz

Besuch in Darmstadt am 11.1.1946

1. Der Vorbericht der Rheinischen Treuhand AG wurde Herrn Hildebrandt und Herrn Dr.Landmann ausgehändigt.

2. In der Angelegenheit Hildebrandt/Bergstraesser wurden Briefe an Finanzminister Dr.Mattes und Staatssekretär Dr.Swart in Wiesbaden diktiert.

3. Die Personalangelegenheit Dr.E u c h e n wurde mit Herrn Hildebrandt, Herrn Dr.Henkel und mit Herrn Dr.Euchen selbst besprochen.

4. In der Angelegenheit E.M e r c k A l t e r s v e r s o r g-gu n g GmbH wurde ein Gutachten diktiert. Weiteres soll Dr.Euchen in die Wege leiten.

5. Die Angelegenheit K o m p e n s a ti o n s ve r t r a g mit der IGFarbenindustrie wegen Aetzalkalien wurde mit Herrn Leichsen-ring besprochen.

6. Stundungsanträge für die G e w e r b e s t e u e r und auch für die E i n k o m m e n s t e u e r der Herren Dr.Karl und Dr.Fritz M e r c k wurden diktiert. In diesem Zusammenhang wurde mit dem bei mir erschienenen Dr.Karl Merck Rücksprache genommen.

7. Einige kleinere Angelegenheiten wurden mit Herrn Dr.Euchen besprochen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Heidelberg, den 5.Januar 1946.
Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z.

Betr.: Angelegenheit E. Merck.

Besuch in Darmstadt bei der Firma E. Merck.

1.) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat wahrscheinlich wegen der Feiertage ihre Arbeit abgebrochen. Brief an Direktor B l u m mit der Bitte, die Arbeit sofort wieder aufzunehmen.

2.) Die Akten im Komplex G e r s t h o f e n geordnet. Die Angelegenheit mit Herrn Dr. L a n d m a n n und Herrn H i l d e b r a n d besprochen. Es ist eine Reise nach München für Freitag, den 11.1.46, in Aussicht genommen, um mit den dortigen Vertragspartnern zu verhandeln.

3.) Betriebsanlageguthaben. Mit dem Vorstand des Finanzamtes in Darmstadt ausführlich telefoniert und Brief an ihn geschrieben.

4.) Angelegenheit P f o t e n h a u e r. Eine zustimmende Antwort des Rechtsanwalts der Gegenpartei liegt vor. Ich habe einstweilen an das Finanzamt geschrieben, es möge die bezahlte Lohnsteuer von RM 48.000.-- zurückerstatten oder verrechnen.

5.) Nach Rücksprache mit Herrn H i l d e b r a n d Brief an den Hessischen Wirtschaftsminister diktiert.

6.) Konferenz mit dem Leiter der Patentabteilung Herrn Dr. V o i g t. Ich habe ihm als Antwort auf sein Schreiben vom 19.12.45 mein Gutachten übergeben und er hat mit mir noch einige andere Angelegenheiten erörtert.

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

7.) Besuch mit Herrn H i l d e b r a n d bei Oberst K e l l y.

Steuer-und Finanzabteilung den 4. Dezember 1946.

# A k t e n n o t i z

In der sogenannten Geschäftsleitung befinden sich folgende Herren mit Gesamtprokura:

| | |
|---|---|
| 1.) Dr. Henkel | Vertreter von Herrn Hildebrandt in dessen Abwesenheit |
| 2.) Dr. Dalmer | Leiter der Magazine, Kontrolle, Wissenschaft und Forschung |
| 3.) Dr. Petersen | Leiter der Fabrikation und der Technischen Abteilung |
| 4.) Leichsenring | Leiter der kaufmännischen Abteilungen |

Es sind aber noch weitere Gesamtprokuristen vorhanden, die wichtige Abteilungen leiten, ohne zu der sogenannten Geschäftsleitung zu gehören:

| | |
|---|---|
| 1.) Dr. Vogt | Leiter der Patent-Abteilung |
| 2.) Dr. Zima | Leiter des Hauptlaboratoriums |
| 3.) Dr. Niemann | Oberleiter mehrerer Fabrikbetriebe |
| 4.) Dr. Feske | Oberleiter mehrerer Fabrikbetriebe |
| 5.) evtl.Nachfolger von Dr. Lillig | Oberleiter der Pharmabetriebe |
| 6.) Laue | Leiter der Fabrikbuchhaltung. |

Herr Jäger als Leiter der Finanzbuchhaltung hat bisher nur Handlungsvollmacht.

Für die Herren Beamten der Firma bestehen nach Angabe von Herrn Dr. Henkel Formularverträge, die auch stets eingehalten werden sollen, wenn nicht ein ganz besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Rechtsabteilung Dr.Hei./St. 4. Januar 1946

An Patentabteilung

Betr.: Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats
Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Ausland: Patente und Warenzeichen.

Ihr an mich nach Heidelberg gerichtetes Schreiben vom 19.11. hat sich aufgefunden. Die verspätete Erledigung bitte ich zu entschuldigen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass ich im allgemeinen jeweils am Freitag jeder Woche hier im Werk bin, sodass mir Briefe am besten hier vorgelegt werden.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich mich wie folgt äussern:

Das Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats erstreckt sich nach Artikel 2 und 3 auf alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches ausserhalb Deutschland befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle einer in Deutschland befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit steht. Es bezieht sich also auch auf das Auslandsvermögen der Firma Merck.

Die Frage, ob der Anwendung dieses Gesetzes eine Vermögensblockierung auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in der amerikanischen Zone entgegensteht, möchte ich verneinen, und zwar auf Grund folgender Überlegungen:

1. Beide Gesetze sind in ihrer Auswirkung ganz verschieden. Das Gesetz Nr. 52 ordnet lediglich eine Beschlagnahmung an und will damit erreichen, dass jede Veränderung an dem von ihm erfassten Vermögen verhindert wird. Das Eigentumsrecht an der Substanz des Vermögens wird nicht berührt. Dagegen sieht das Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates nicht nur eine Beschlagnahmung, sondern auch eine Einziehung des von ihr betroffenen Vermögens vor. Dies ergibt sich eindeutig aus Artikel 5, in dem die Rede ist von der Entschädigungsfrage, die ja erst dann akut werden kann, wenn das Vermögen nicht nur beschlagnahmt, sondern eingezogen ist. Auch Art. 6 spricht für diese Auslegung, wenn dort nicht nur von dem Ertrag, sondern von dem Erlös die Rede ist. Weiter wird in Art. 7 b ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommission das Vermögen verkaufen oder liquidieren kann.

2. Das Gesetz Nr. 5 bezieht sich nur auf Auslandsvermögen, das Gesetz Nr. 52 aber nur auf Inlandsvermögen. Das ergibt sich eindeutig daraus, dass in den "Anweisungen für die Ausfüllung des Formulars MGAF (1), Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäss Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)" G 24 ausgesprochen ist, dass nur solches Vermögen anzumelden ist, welches unter das Gesetz Nr. 52 fällt, nicht aber Vermögen, das unter das Gesetz Nr. 53 fällt. Das Gesetz Nr. 53 betrifft ebenfalls allein Auslandsvermögen.

3. Der englische Wortlaut des Art. 9 des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 ist mir nicht bekannt. Er wäre wahrscheinlich sehr aufschlussreich und würde zeigen, dass unter Oberhoheit die Gebietshoheit oder staatliche Souveränität zu verstehen ist, die sich natürlich

nur auf das Staatsgebiet der dort aufgeführten Länder bezieht, nicht aber das von ihnen kriegerisch okkupierte Gebiet. Zwar heisst es in der Haager Landkriegsordnung, dass bei einer kriegerischen Besetzung fremden Staatsgebietes, die Staatshoheit von der Besatzungsmacht ausgeübt wird. Aber das bedeutet keine endgültige staatsrechtliche Veränderung der Souveränität. Hinzu kommt, dass mittlerweile in der amerikanischen Zone bereits deutsche Regierungen geschaffen worden sind, die wohl als die eigentlichen Träger der Staatshoheit anzusehen sind, wenn auch diese Regierungen noch in einem völkerrechtlichen Unterordnungsverhältnis zur Besatzungsmacht stehen. Es ist doch wohl beabsichtigt, früher oder später, spätestens mit dem Abschluss des Friedensvertrages, wieder die volle Souveränität auf diese Hoheitsträger zu übertragen. Es muss aber als selbstverständlich angenommen werden, dass durch einen solchen Vorgang die von dem Kontrollrat erlassenen Gesetze in keiner Weise berührt werden. Das wäre aber der Fall, wenn man unter "Oberhoheit" im Sinne des Art. 9 auch die volle Ausübung der Macht im besetzten Gebiet verstehen wollte.

Die durch die Besetzung deutschen Gebietes geschaffenen Rechtsverhältnisse sind nicht eindeutig zu klären, da die überkommenen Begriffe des Völkerrechts und Staatsrechts auf diesen völlig neuartigen Zustand nicht ohne weiteres passen. Deshalb kann auch die oben aufgeworfene Frage nicht nach den Regeln einer juristisch exakten Deduktion beantwortet werden. Aber die aufgeführten Gesichtspunkte lassen, auch wenn sie einzeln genommen nicht alle zu restloser Klarheit führen, in ihrer Gesamtheit doch keine andere Beantwortung der Frage zu.

Rechtsabteilung.

Rechtsabteilung Dr.Hei./St. 4. Januar 1946

An Patentabteilung

Betr.: Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats
Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Ausland: Patente und Warenzeichen.

Ihr an mich nach Heidelberg gerichtetes Schreiben vom 19.11. hat sich aufgefunden. Die verspätete Erledigung bitte ich zu entschuldigen. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass ich im allgemeinen jeweils am Freitag jeder Woche hier im Werk bin, sodass mir Briefe am besten hier vorgelegt werden.

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich mich wie folgt äussern:

Das Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats erstreckt sich nach Artikel 2 und 3 auf alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches ausserhalb Deutschland befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle einer in Deutschland befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit steht. Es bezieht sich also auch auf das Auslandsvermögen der Firma Merck.

Die Frage, ob der Anwendung dieses Gesetzes eine Vermögensblockierung auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in der amerikanischen Zone entgegensteht, möchte ich verneinen, und zwar auf Grund folgender Überlegungen:

1. Beide Gesetze sind in ihrer Auswirkung ganz verschieden. Das Gesetz Nr. 52 ordnet lediglich eine Beschlagnahmung an und will damit erreichen, dass jede Veränderung an dem von ihm erfassten Vermögen verhindert wird. Das Eigentumsrecht an der Substanz des Vermögens wird nicht berührt. Dagegen sieht das Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates nicht nur eine Beschlagnahmung, sondern auch eine Einziehung des von ihr betroffenen Vermögens vor. Dies ergibt sich eindeutig aus Artikel 5, in dem die Rede ist von der Entschädigungsfrage, die ja erst dann akut werden kann, wenn das Vermögen nicht nur beschlagnahmt, sondern eingezogen ist. Auch Art. 6 spricht für diese Auslegung, wenn dort nicht nur von dem Ertrag, sondern von dem Erlös die Rede ist. Weiter wird in Art. 7 b ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommission das Vermögen verkaufen oder liquidieren kann.

2. Das Gesetz Nr. 5 bezieht sich nur auf Auslandsvermögen, das Gesetz Nr. 52 aber nur auf Inlandsvermögen. Das ergibt sich eindeutig daraus, dass in den "Anweisungen für die Ausfüllung des Formulars NGAF (1), Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäss Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)" G 24 ausgesprochen ist, dass nur solches Vermögen anzumelden ist, welches unter das Gesetz Nr. 52 fällt, nicht aber Vermögen, das unter das Gesetz Nr. 53 fällt. Das Gesetz Nr. 53 betrifft ebenfalls allein Auslandsvermögen.

3. Der englische Wortlaut des Art. 9 des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 ist mir nicht bekannt. Er wäre wahrscheinlich sehr aufschlussreich und würde zeigen, dass unter Oberhoheit die Gebietshoheit oder staatliche Souveränität zu verstehen ist, die sich natürlich

nur auf das Staatsgebiet der dort aufgeführten Länder bezieht, nicht aber das von ihnen kriegerisch okkupierte Gebiet. Zwar heisst es in der Haager Landkriegsordnung, dass bei einer kriegerischen Besetzung fremden Staatsgebietes, die Staatshoheit von der Besatzungsmacht ausgeübt wird. Aber das bedeutet keine endgültige staatsrechtliche Veränderung der Souveränität. Hinzu kommt, dass mittlerweile in der amerikanischen Zone bereits deutsche Regierungen geschaffen worden sind, die wohl als die eigentlichen Träger der Staatshoheit anzusehen sind, wenn auch diese Regierungen noch in einem völkerrechtlichen Unterordnungsverhältnis zur Besatzungsmacht stehen. Es ist doch wohl beabsichtigt, früher oder später, spätestens mit dem Abschluss des Friedensvertrages, wieder die volle Souveränität auf diese Hoheitsträger zu übertragen. Es muss aber als selbstverständlich angenommen werden, dass durch einen solchen Vorgang die von dem Kontrollrat erlassenen Gesetze in keiner Weise berührt werden. Das wäre aber der Fall, wenn man unter "Oberhoheit" im Sinne des Art. 9 auch die volle Ausübung der Macht im besetzten Gebiet verstehen wollte.

Die durch die Besetzung deutschen Gebietes geschaffenen Rechtsverhältnisse sind nicht eindeutig zu klären, da die überkommenen Begriffe des Völkerrechts und Staatsrechts auf diesen völlig neuartigen Zustand nicht ohne weiteres passen. Deshalb kann auch die oben aufgeworfene Frage nicht nach den Regeln einer juristisch exakten Deduktion beantwortet werden. Aber die aufgeführten Gesichtspunkte lassen, auch wenn sie einzeln genommen nicht alle zu restloser Klarheit führen, in ihrer Gesamtheit doch keine andere Beantwortung der Frage zu.

Rechtsabteilung.

E. MERCK, DARMSTADT
CHEMISCHE FABRIK
**Patent-Abteilung**

RF Nr. O/0669/0022

ANSCHRIFT: E·MERCK· DARMSTADT EMERCK DARMSTADT NR·7721

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

REICHSBANK GIROKONTO Nr. 81
POSTSCHECKKONTO
FRANKFURT A/M. Nr. 1046
CODES
A.B.C. 5th & 6th EDITION
LIEBER'S STANDARD
BENTLEY'S WESTERN
UNION TELEGRAPHIC
RUDOLF MOSSE
MERCK'S PRIVATE

26. Nov. 1945

| IHRE ZEICHEN | IHR SCHREIBEN VOM | MEINE ZEICHEN | TAG |
|---|---|---|---|
| Dr.H/Di. | 13.11.1945 | Dr.V/Nd. | 19. November 1945 |

BETRIFFT: Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats
Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Ausland: Patente und Warenzeichen.

---

Auf Ihr Schreiben vom 13. November hin hat der Rechtsunterzeichnete telefonisch mit Ihnen über dieses Thema gesprochen. Bevor wir uns des näheren mit der dabei von Ihnen angeregten Stellungnahme zu den Schwierigkeiten befassen, die bei einer Uebertragung von Patenten und Warenzeichen deutscher Firmen im Ausland auf Dritte entstehen, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe bei der Klärung folgender Vorfrage:

Der Artikel 9 des in der Ueberschrift genannten Gesetzes Nr. 5 besagt, dass ein Vermögensübergang auf die Kommission für das deutsche Auslandsvermögen dann nicht in Frage kommt, wenn der betreffende Vermögenswert bereits der Oberhoheit bestimmter Länder, z.B. der Vereinigten Staaten untersteht.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Vermögenswerte unserer Firma im Ausland dadurch "unter die Oberhoheit der Vereinigten Staaten" gekommen sind, dass unsere Firma auf Grund des Gesetzes Nr. 52 von der Amerikanischen Militärregierung "hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht" beschlagnahmt wurde. Gesetz Nr. 53 über Devisenbewirtschaftung spielt hier keine Rolle, da in diesem Gesetz keine Beschlagnahme, geschweige denn eine Besitzübertragung ausgesprochen wurde.

Wir wären Ihnen dankbar für die Prüfung dieser Frage und Rückäusserung. Wenn es Ihnen möglich ist, die englische Fassung des Gesetzes Nr. 5 zu erhalten, so wären wir Ihnen für eine Ueberlassung ebenfalls zu Dank verpflichtet, da wir diese hier weder bei den Banken, noch bei der Militärregierung erhalten konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ppa. E. M e r c k

Dr. Voigt

Heidelberg, den 3. Januar 1946.

Dr.O./Di.

N o t i z.

Betr.: Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes Nr.5 des Alliierten Kontrollrates.

I. Das Gesetz Nr. 5 erstreckt sich nach Artikel 2 und 3 auf alle Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf irgendwelches ausserhalb Deutschland befindliches Vermögen, das im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle einer in Deutschland befindlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit steht. Sie bezieht sich also auch auf das Auslandsvermögen der Firma Merk.

Die Frage, ob der Anwendung dieses Gesetzes eine Vermögensblockierung auf Grund des Gesetzes Nr.52 der Militärregierung in der amerikanischen Zone entgegensteht, möchte ich verneinen, und zwar auf Grund folgender Überlegungen:

1.) Beide Gesetze sind in ihrer Auswirkung ganz verschieden. Das Gesetz Nr. 52 ordnet lediglich eine Beschlagnahmung an und will damit erreichen, dass jede Veränderung an dem von ihm erfassten Vermögen verhindert wird. Das Vollrecht an der Substanz des Vermögens wird nicht berührt. Dagegen sieht das Gesetz Nr.5 des Kontrollrates nicht nur eine Beschlagnahmung, sondern auch eine Einziehung des von ihr betroffenen Vermögens vor. Dies ergibt sich eindeutig aus Artikel 5, in dem die Rede ist von der Entschädigungsfrage, die ja erst dann akut werden kann, wenn das Vermögen nicht nur beschlagnahmt, sondern eingezogen ist. Auch Art. 6 spricht für diese Auslegung, wenn dort nicht nur von dem

./.

Ertrag sondern von dem Erlös die Rede ist. Weiter wird in Art.7 b)
b) ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommission das Vermögen verkaufen oder liquidieren kann.

2.) Das Gesetz Nr. 5 bezieht sich nur auf Auslandsvermögen, das Gesetz Nr. 52 aber nur auf Innlandsvermögen. Das ergibt sich eindeutig daraus, dass in den "Anweisungen für die Ausfüllung des Formulars NGAF (1), Anmeldung von Vermögen, gesperrt gemäss Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen)" G 24 ausgesprochen ist, dass nur solches Vermögen anzumelden ist, welches unter das Gesetz Nr.52 fällt, nicht aber Vermögen, das unter das Gesetz Nr.53 fällt. Das Gesetz Nr. 53 betrifft ebenfalls allein Auslandsvermögen.

3.) Der englische Wortlaut des Art.9 des Kontrollratsgesetzes Nr.5 ist mir nicht bekannt. Er wäre wahrscheinlich sehr aufschlussreich und würde zeigen, dass unter Oberhoheit die Gebietshoheit oder staatliche Souveränität zu verstehen ist, die sich natürlich nur auf das Staatsgebiet der dort aufgeführten Länder bezieht, nicht aber das von ihnen kriegerisch okkupierte Gebiet. Zwar heisst es in der Haager Landkriegsordnung, dass bei einer kriegerischen Besetzung fremden Staatsgebietes, die Staatshoheit von der Besatzungsmacht ausgeübt wird. Aber das bedeutet keine endgültige staatsrechtliche Veränderung der Souveränität. Hinzukommt, dass mittlerweile in der amerikanischen Zone bereits deutsche Regierungen geschaffen worden sind, die wohl als die eigentlichen Träger der Staatshoheit anzusehen sind, wenn auch diese Regierungen noch in ~~irgend~~einem völkerrechtlichen Unterordnungsverhältnis zur Besatzungsmacht stehen . Es ist doch wohl beabsichtigt,

früher oder später, spätestens mit dem Abschluss des Friedensvertrages wieder die volle Souveränität auf diese Hoheitsträger zu übertragen. Es muss aber als selbstverständlich angenommen werden, dass durch einen solchen Vorgang die von dem Kontrollrat erlassenen Gesetze in keiner Weise berührt werden. Das wäre aber der Fall, wenn man unter „Oberhoheit" im Sinne des Art.9 auch die volle Ausübung der ~~Besatzungsmacht~~ die Hoheitsgewalt verstehen wollte.

Die durch die Besetzung deutschen Gebietes geschaffenen Rechtsverhältnisse sind nicht eindeutig zu klären, da die überkommenen ~~Rechte~~ Begriffe des Völkerrechts und Staatsrechts auf diesen ~~xxxxx~~ völlig neuartigen Zustand nicht ohne weiteres passen. Deshalb kann auch die oben aufgeworfenen Frage nicht nach den Regeln einer juristisch exakten Deduktion beantwortet werden. Aber die aufgeführten Gesichtspunkte lassen, auch wenn sie einzeln genommen nicht alle zu restloser Klarheit führen, in ihrer Gesamtheit doch keine andere Beantwortung der Frage zu.

Otto.

27.Dezember 1945.

Dr.O./Di.

An die

Firma E. M e r c k

Chemische Fabrik - Patentabteilung

D a r m s t a d t

Betr.: Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrates
Beschlagnahmung des deutschen Vermögens im Ausland, Patente und Warenzeichen.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibsns vom 21.Dezember 1945 obigen Betreffs und teile Ihnen mit, dass Ihr angezogenes Schreiben vom 19.November 1945 nicht in unseren Besitz gelangt ist. Ich bitte Sie, uns baldmöglichst eine Abschrift desselben zugehen zu lassen.

Herr Dr. Heimerich wird nach der Rückkehr aus seinem Urlaub Anfang Januar auf die Angelegenheit alsbald zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Irrtum! - das Schreiben ist da.

Anwaltsassessor.

2.1.46

Di

RB. Nr. 0/0669/0022

# E. MERCK, DARMSTADT

CHEMISCHE FABRIK

***Patent-Abteilung***

E M 21.46

27. Dez. 1945

| IHRE ZEICHEN | IHR SCHREIBEN VOM | UNSERE ZEICHEN | TAG |
|---|---|---|---|
| | | Nd. | 21. Dezember 1945 |

BETRIFFT: Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats
Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Ausland:
Patente und Warenzeichen.

---

Auf unser Schreiben vom 19. November in dieser Angelegenheit sind wir bisher ohne Ihre Antwort geblieben. Wir bitten Sie höflich, die Prüfung der Ihnen darin vorgelegten Frage als dringlich zu behandeln, da sich inzwischen verschiedene Tatbestände ergeben haben, die nur nach Beantwortung dieser Frage richtig beurteilt werden können und an deren Klärung uns sehr viel liegt. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus verbindlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ppa. E. M e r c k

ABSENDER: E. MERCK, DARMSTADT, CHEM. FABRIK

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

Frl. Werner

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstrasse 4

Dr.H/Di. 13.11.1945 Dr.V/Nd. 19. November 1945

Gesetz Nr. 5 des Alliierten Kontrollrats
Beschlagnahme des deutschen Vermögens im Ausland: Patente und Warenzeichen.

---

Auf Ihr Schreiben vom 13. November hin hat der Rechtsunterzeichnete telefonisch mit Ihnen über dieses Thema gesprochen. Bevor wir uns des näheren mit der dabei von Ihnen angeregten Stellungnahme zu den Schwierigkeiten befassen, die bei einer Uebertragung von Patenten und Warenzeichen deutscher Firmen im Ausland auf Dritte entstehen, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe bei der Klärung folgender Vorfrage:

Der Artikel 9 des in der Ueberschrift genannten Gesetzes Nr. 5 besagt, dass ein Vermögensübergang auf die Kommission für das deutsche Auslandsvermögen dann nicht in Frage kommt, wenn der betreffende Vermögenswert bereits der Oberhoheit bestimmter Länder, z.B. der Vereinigten Staaten untersteht.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die Vermögenswerte unserer Firma im Ausland dadurch "unter die Oberhoheit der Vereinigten Staaten" gekommen sind, dass unsere Firma auf Grund des Gesetzes Nr. 52 von der Amerikanischen Militärregierung "hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht" beschlagnahmt wurde. Gesetz Nr. 53 über Devisenbewirtschaftung spielt hier keine Rolle, da in diesem Gesetz keine Beschlagnahme, geschweige denn eine Besitzübertragung ausgesprochen wurde.

Wir wären Ihnen dankbar für die Prüfung dieser Frage und Rückäusserung. Wenn es Ihnen möglich ist, die englische Fassung des Gesetzes Nr. 5 zu erhalten, so wären wir Ihnen für eine Ueberlassung ebenfalls zu Dank verpflichtet, da wir diese hier weder bei den Bakken, noch bei der Militärregierung erhalten konnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ppa. E. M e r c k

ppa. Dr. Dalmer

- 1/0 -

Heidelberg, 15. Dezember 1945
Dr.H./Kr.

Besuch bei der Firma E. M e r c k in Darmstadt

am 14. Dezember 1945.

1.) Rücksprache mit Dr. Zartmann von der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft. Die Zwischenberichte sollen erst Herrn Hildebrandt und mir zugänglich gemacht werden, bevor andere Personen der Firma etwas erfahren können.

2.) Rücksprache mit Herrn Jäger, der mir den Bilanzentwurf zum 31.12.44 übergibt. Die endgültige Gestaltung dieses Entwurfs muss wegen der Kriegsschädenforderung noch vorbehalten bleiben.

3.) Erörterung der Auszahlungen an stille Gesellschafter mit Herrn Jäger. Ein stiller Gesellschafter mit einem Gewinnguthaben von RM 287.ooo.-- hat eine Auszahlung von RM 7.ooo.-- gefordert mit der Begründung, dass es sich um die Erledigung laufender Ausgaben handelt. Ich habe kein Bedenken gegen eine solche Auszahlung. Dagegen dürfen stille Gesellschafter keine Beträge erhalten, um Geld anderswo anzulegen.

4.) Besuch bei Herrn Dr. Henkel. Fragen des Gesetzes Nr. 8 wurden erörtert, insbesondere die Frage des zulässigen Verdienstes für "gewöhnliche Arbeiter".

5.) Besuch bei Dr. Euchen . Einige Rechtsfragen wurden mit ihm besprochen.

6.) Besprechung mit dem von der Reise zurückgekehrten Herrn Hildebrandt. Die Angelegenheit Gersthofen wurde besprochen; ein Brief an Dr. ing. E. Kestingen in Bullach wurde diktiert.

54

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

13. Dezember 194[illegible]

Dr.H./P.

An die
Direktion der
Firma E. M e r c k ,

D a r m s t a d t .

Betr.: Betriebsanlageguthaben.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich von dem grosshessischen Finanzminister, Herrn Dr. M a t t e s , das abschriftlich beiliegende Schreiben erhalten habe. Damit ist wenigstens ein teilweiser Erfolg erzielt und Sie können damit rechnen, dass der Betrag von RM 2 Millionen, wenn auch nicht sofort in der ganzen Höhe, so doch allmählich gegen Steuerforderungen aufgerechnet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

1 Anlage

GROSSHESSISCHES STAATSMINISTERIUM
*DER MINISTER DER FINANZEN*

WIESBADEN, DEN 8. Dez. 1945
Langgasse 34

Herrn

Oberpräsident z.D.
Dr. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstraße 8

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Die in Ihrem Schreiben vom 29.November 1945 aufgeworfene Frage der Betriebsanlageguthaben werde ich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Grundsätze für die Veranlagung 1945 regeln. Ich hoffe, daß es dabei möglich sein wird, eine Verrechnung der Betriebsanlageguthaben mit Steuern in einem gewissen Umfang zu gestatten. Im Augenblick wäre es nicht möglich, eine solche Verrechnung allgemein zuzulassen, da die Finanzlage sehr angespannt und außerdem ungeklärt ist. Ich teile Ihre Auffassung, daß man die Betriebsanlageguthaben nicht wie die große Masse der Forderungen gegenüber dem Reich behandeln kann und erstrebe deshalb eine Lösung, die eine Verrechnungsmöglichkeit gestatten wird. Es wird aber voraussichtlich nicht möglich sein, diese Verrechnung in vollem Umfang schon im nächsten Jahr zuzulassen, vielmehr wird man diese auf einige Jahre verteilen müssen. Gemessen an dem in der nächsten Zeit zu erwartenden Steueraufkommen ist der Betrag von 700 Millionen RM für das ganze Reich doch immerhin beachtlich. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. in solchen, in denen die Liquidität einer Firma sehr ungünstig ist, könnte man im Laufe des nächsten Jahres eine überdurchschnittliche Verrechnungsmöglichkeit schaffen. Sollten die in etwa 4 - 6 Wochen erscheinenden Veranlagungsgrundsätze für 1945 eine für Ihren Fall nicht ausreichende Lösung dieser Frage bringen, so bitte ich, mich hiervon zu verständigen. Ich will dann sehen, was sich machen läßt.

Ihrem Wunsch um Zusendung der für die Allgemeinheit bestimmten Vorschriften komme ich gern nach. Ich werde das Nötige veranlassen.

Sollten

2117 1145 10000

Sollten Sie einmal in die Nähe von Wiesbaden kommen, so bitte ich, mich zu verständigen, da ich mich gern einmal wieder mit Ihnen über Zeiten und Menschen unterhalten würde. Ein Besuch in Heidelberg bei Ihnen ist für mich zurzeit außerordentlich schwierig, da ich nur noch auf der Durchfahrt nach Stockach in das Nordbayrische Gebiet komme und dabei regelmäßig über Mannheim fahren muß, da ich dort noch Teile meiner Bibliothek usw. habe, die ich mit nach Stockach oder mit nach Wiesbaden nehme. Die Kürze der Wintertage gestattet mir dabei nicht, einen Abstecher nach Heidelberg zu machen, da ich ungern bei Nacht fahre und von Wiesbaden nach Stockach etwa 8 Stunden, also die ganze Tageszeit benötige.

Mit den besten Grüßen

Ihr ergebener

L. Lenkes

12.Dezember 1945.

A n die
Direktion der Firma E. M e r k
D a r m s t a d t

Dr.H./Di.

Es dürfte Sie sicher interessieren, dass im Nachrichtendienst der Wirtschaftskammer Mannheim die beiliegende Mitteilung über die Vergütung für Arbeiter und Angestellte, die nach dem Gesetz Nr.8 mit "gewöhnlicher Arbeit" weiter beschäftigt werden, veröffentlicht wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 A nlage.

Rechtsanwalt.

A b s c h r i f t.

Nachrichtendienst der Wirtschaftskammer Mannheim v.1.12.1945.

433 Vergütung für Arbeiter und Angestellte, die nach dem Gesetz Nr.8 mit "gewöhnlicher Arbeit" weiterbeschäftigt werden.

Der Herr Oberbürgermeister von Mannheim hat Vergütungsskalen für die A rbeiter und A ngestellten ausgearbeitet, die nach dem Gesetz Nr.8 mit gewöhnlicher Arbeitweiterbeschäftigt werden.

Gehaltsskala für Angestellte

| Tätigkeitsgruppe | | A ltersstufe | Monatlicher Nettobetrag für Ledige RM | Monatlicher Nettobetrag für Verheiratete RM |
|---|---|---|---|---|
| Arbeit vorwiegend mechanischer Art | I a | unter 3o Jahren | 15o | 17o |
| | b | über 3o " | 17o | 18o |
| Arbeit einfacher Art | II a | unter 3o Jahren | 17o | 18o |
| | b | über 3o " | 18o | 2oo |
| Arbeit unter Verwendung von Fachkenntnissen | III a | unter 3o Jahren | 18o | 23o |
| | b | über 3o Jahren | 2oo | 25o |

Kinderzuschlag je Kind RM 2o.--

Hochstbetrag der Vergütung einschl. Kinderzuschlägen RM 3oo.--.

Zur Ermittlung der Bruttobeträge sind den Nettobeträgen Steuer- und Versicherungsbeiträge zuzuschlagen.

Lohnskala für Arbeiter :

Stundenlöhne

f. männliche Gefolgschaftsmitglieder

| Tätigkeitsgruppe | Lohngruppe | 21 J. u. darüber 100% Rpf. | 2o J. 9o% Rpf. | 19 J. 85% Rpf. | 17-18 J. 75 % Rpf. | 16 J. 7o% Rpf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Arbeit vorwiegend mechanischer Art | C höchste Dienstzeitzulage | 75 | 63 | 6o | 53 | 49 |
| Arbeit einfacher Art | B höchste Dienstzeitzulage | 82 | 69 | 61 | 58 | 54 |
| A rbeit unter V wendung v. Fachkenntnissen + | A höchste Dienstzeitzulage | 96 | 82 | 77 | 68 | 64 |

Stundenlöhne

f.weibliche Gefolgschaftsmitglieder

| | Lohngruppe | 21 J. u. darüber 100% Rpf. | 2o J. 9o% Rpf. | 19 J. 85% Rpf. | 17-18 J. 75 % Rpf. | 16 J. 7o% Rpf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Arbeit vorwiegend mechanischer Art + | C höchste Dienstzeitzulage | 61 | 5o | 48 | 42 | 39 |
| Arbeit einfacher A rt + | B höchste Dienstzeitzulage | 67 | 56 | 53 | 47 | 43 |
| Arbeit unter Verwendung von Fachkenntnissen. + | A höchste Dienstzeitzulage | 78 | 66 | 62 | 55 | 51 |

Diese beiden Skalen, die von d er Militärregierung genehmigt wurden, sind in erster Linie auf die Bedürfnisse der städtischen Betriebe zugeschnitten. S ie können aber in gleicher Weise auch von den Betrieben der freien Wirtschaft verwendet werden.

Heidelberg, den 8. Dezember 1945
Dr.H./Kr.

Betr.: Firma Merck.

Besuch bei der Firma Merck in Darmstadt.

1.) Verhandlung mit Herrn Direktor B l u m von der Treuhandgesellschaft, den ich von Heppenheim aus mit nach Darmstadt genommen habe. Vorstellung von Herrn Direkt.Blum bei Reg.Direkt.Hildebrandt.

2.) Bearbeitung der Angelegenheit Loos. Brief an Loos entworfen und Zeugnis entworfen. Direktor Hildebrandt hat unterschrieben.

3.) Entwurf eines Schreibens an Regierungspräsident Bergstraesser für Direktor Hildebrandt.

4.) Erörterung der Frage der Einkommensteuererklärungen für die offenen Gesellschafter mit den Herrn der Treuhandgesellschaft. Die Einkommensteuererklärungen für die offenen Gesellschafter sollen von der Firma weiter behandelt werden. Dagegen kann sich um die Einkommensteuererklärungen der stillen Gesellschafter Herr Dr.Loos kümmern, wenn er entsprechende Vollmacht besitzt.

5.) Betriebsanlage-Guthaben. Aktenvermerk diktiert.

6.) Angelegenheit Gersthofen mit Direktor Hildebrandt und Dr. Dalmer erörtert. Eingabe an Militärregierung durchgesehen und Ergänzungen vorgeschlagen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Heidelberg, 29. November 1945
Dr.H./Kr.

Besuch bei der Firma Merck.

1.) Rücksprache mit Dr. Henkel. Diktat eines Briefes an den Regierungspräsidenten in Darmstadt in einer Angelegenheit des Gesetzes Nr. 8.

2.) Konferenz mit Herrn Jäger und mit einem Angestellten der Rheinischen Treuhandgesellschaft, die jetzt mit ihrer Arbeit begonnen hat.

Antrag auf Verlängerung der Steuererklärungsfrist bis 31. März 1946 diktiert.

3.) Brief an Minister Dr. Mattes in der Angelegenheit Betriebsanlageguthaben.

4.) Ueber die Beteiligungen der Firma Merck verhandelt. Es ergab sich, dass einige Geheimbeteiligungen vorliegen, darunter die Aktienmehrheit bei der chemischen Fabrik Gersthofen bei Augsburg. Darüber mit Herrn Hildebrandt eingehend gesprochen. Brief an die Militärregierung diktiert, dass Hildebrandt auch für Gersthofen als Treuhänder eingesetzt wird.

5.) Antrag beim Finanzamt in der Angelegenheit der Kraftfahrzeugsteuer diktiert.

6.) Persönliche Angelegenheit Hildebrandt mit diesem besprochen. Ich habe empfohlen, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Gutachten abgeben zu lassen und dann durch mich bei den saarländischen Behörden entsprechend ~~vorständig~~ vorstellig zu werden.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Heidelberg, den 15.11.1945

Dr.H./P.

B e s u c h

bei der Firma E. M e r c k in Darmstadt

1.) Ich habe in Heppenheim Herrn Direktor B l u m von der Rheinischen Treuhandgesellschaft abgeholt, um ihn zu der Firma E. Merck zu bringen.
Bei der Firma Merck hat zunächst eine Besprechung mit den Herren J ä g e r , Dr. L o o s und B l u m und später eine weitere Besprechung mit den Herren J ä g e r , Dr. L a n d m a n n und B l u m stattgefunden. In diesen Besprechungen wurde das ganze Problem der Buch- und Bilanzprüfung geklärt, und es wurde von mir ein Auftragsschreiben an die Rheinische Treuhand-Gesellschaft diktiert. Dieses Auftragsschreiben wird Herrn Direktor Hildebrandt vorgelegt werden.

2.) Betriebsanlageguthaben.
In dieser Angelegenheit habe ich mit dem Finanzamt und Landesfinanzamt eingehend verhandelt und bin zur Erneuerung des früher schon von Herrn Dr. Landmann beabsichtigten Abkommens gekommen. Ein Aktenvermerk und ein Brief an das Finanzamt wurden von mir diktiert. Die Angelegenheit wurde mit Herrn Jäger und auch mit Herrn Dr. Landmann eingehend besprochen.

3.) Verhandlung mit Herrn Dr. Loos.
Es wurde mit diesem vorbehaltlich der Zustimmung von Herrn Dir. Hildebrandt ein Abfindungsabkommen besprochen.

./.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

Ein Aktenvermerk und ein Brief an Herrn Dr. Loos wurde diktiert.

4.) Mit dem Leiter der Patent-Abteilung, Herrn Dr. Voigt, wurde eingehend telefoniert.unter Bezugnahme auf meinen Brief an die Patent-Abteilung vom 13.11.1945. Ich habe den Vorschlag gemacht, dass Herr Dr. Voigt die beschlagnahmten Vermögenswerte der Firma Merck zusammenstellt, dass er sich auch mit anderen ähnlichen Firmen deswegen in Verbindung setzt und dass dann ein Gutachten über die ganze Angelegenheit ausgearbeitet wird, das evtl. der Militärregierung vorgelegt werden könnte. Es hat doch gar keinen Sinn, im Ausland eingetragene Schutzmarken zu beschlagnahmen.

BÜRO FÜR
VERWALTUNGSKOORDINATION

LEITUNG:

DR. DR. H.C. HERMANN HEIMERICH
OBERREGIERUNGSPRÄSIDENT Z. D.

DR. WILHELM MATTES
FINANZMINISTER A. D.

HEIDELBERG, den
Neuenheimer Landstr. 4 · Tel. 4565

BETR.

13.Nov.1945.

Dr.H./Di.

An

Firma E. M e rck
Chemische Fabrik- Patentabteilung.

D a r m s t a d t

Ich nehme an, dass es Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, dass von dem Gesetz des Alliierten Kontrollrates Nr. 5, betreffend Übernahme und Erfassung des deutschen Vermögens im Ausland, auch Beweismittel, die sich auf Schulden oder Eigentum von Vermögen beziehen, Verträge, Urteile, Patentrechte, Urheberrechte und Rechte an Schutzmarken erfasst werden, also Vermögenswerte jeglicher Art.

Diese Bestimmung dürfte auch für die Firma Merk und ihre Patentabteilung von einschneidender Bedeutung sein.

A-usführungsbestimmungen liegen noch nicht vor, sind aber wohl zu erwarten.

Es dürfte zweckmässig sein, dass zwischen dem Leiter Ihrer Patentabteilung und mir eine vorläufige Aussprache über die Angelegenheit stattfindet. Vielleicht bietet sich hierzu schon am kommenden Freitag Gelegenheit. Ich werde an diesem Tage in Darmstadt sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Rechtsanwalt.

13.November 1945.

An

Dr.H./Di.

Firma E. M e rck
Chemische Fabrik-F-inanzabteilung

D a r m s t a d t

Es dürfte Sie interessieren, dass sich das Württembergische Finanzministerium hinsichtlich der Wertberichtigung in der Steuerbilanz für 1944 so geäussert hat, wie dies aus der Anlage hervorgeht. Wie ich höre, wird diese Regelung auch von Baden übernommen werden. Vielleicht ist auch zu erwarten, dass inder ganzen amerikanischen Zone diese Regelung in Kraft tritt.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage.

Rechtsanwalt.

12. November 1945

Dr.H./P.

An die

Direktion der
Firma E. M e r c k ,
Chemische Fabrik,

D a r m s t a d t .

Ich nehme Bezug auf die mit Herrn Direktor Hildebrandt geführten Verhandlungen hinsichtlich der Vornahme einer Buch- und Bilanzprüfung für das Geschäftsjahr 1944. Ich habe darüber mit Herrn Direktor Blum von der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft in Mannheim und Heidelberg (Adresse: Heidelberg, Hauptstr. 115, Telefon: 2879 Heidelberg) verhandelt. Herr Direktor Blum ist bereit, einen diesbezüglichen Auftrag zu übernehmen. Ich habe ihm vorgeschlagen, dass er zu einer näheren Erörterung am kommenden Freitag, den 16.11.45, mit mir nach Darmstadt fährt. Herr Direktor Blum wird mitkommen, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auch Herrn Jäger von dem Eintreffen des Herrn Blum verständigen würden, damit er sich auf die Besprechung mit Herrn Blum vorbereiten kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

2.) Herrn Grabenstein

Ich bitte vorzumerken, dass ich Herrn Direktor Blum
30
am Freitag um 8 Uhr in Heppenheim, Graben 19, Buch-
handlung Otto, abhole.

9. November 1945

Dr.H./Kr.

Betr.:Besuch bei der Firma E. M e r c k in Darmstadt.

1.) Rücksprache mit Herrn Hildebrandt über allerlei ~~allerlei~~ gemeine Fragen.

2.) Teilnahme an einer Sitzung,in der die Durchführung des Gesetzes Nr. 8 behandelt wurde. Besuch zusammen mit Dr. Henkel bei dem Stadtdirektor. Dort Vereinbarungen wegen der Durchführung des Gesetzes Nr. 8 in Bezug auf Angehörige der Firma Merck getroffen.

3.) Behandlung der Angelegenheit P f o d e n h a u e r . Rücksprache mit Herrn Dr. Karl Merck. Diktat eines Schreibens an den Anwalt der Erben Pfodenhauer. Telefonat mit dem Anwalt.

4.) Entwurf zweier Schreiben wegen des Sonderkontos Dr. Karl Merck. Einverständnis von Dr. Karl Merck eingeholt.

5.) Betriebsanlage-Guthaben. Ankündigung meines Besuches bei dem Finanzamt in Darmstadt für Freitag, den 16. Nov. 1945.

6.) Besprechung der Firmenverhältnisse mit Herrn Dr. Karl Merck. Dr. Karl Merck vertrat die Meinung,dass das Unternehmen für die Umwandlung in eine Familien-Aktiengesellschaft schon längst reif sei. Er denkt daran, dass die amerikanischen Mercks vielleicht in die neue Gesellschaft eintreten werden.

Hh

Heidelberg, den 2.11. 1945

Betr.: Besuch bei der Firma E.Merck in Darmstadt.

1.) Rücksprache mit dem Leiter der Patent-Abteilung, Herrn Dr. Voigt.

Ich habe insbesondere ausgerichtet, dass Herr Rechtsanwalt Müller in Zürich eine Erneuerung der Vollmacht der Firma Merck wünscht, da in der Schweiz zahlreiche Verletzungen der Merck'schen Patente vorkommen.

2.) Rücksprache mit Frau Hildebrandt.

Herr Hildebrandt ist z.Zt. verreist. Ich habe empfohlen, dass sich Herr Hildebrandt der CIC zur Vernehmung stellt.

3.) Rücksprache mit dem Leiter der Finanzbuchhaltung, Herrn Jäger.

Wir haben die in Aussicht genommene Wirtschaftsprüfung erörtert. Herr Jäger hat auf den Wirtschaftsprüfer Trapper in Frankfurt/Main, der früher bei der Firma Merck schon Einzelprüfungen durchgeführt hat, verwiesen. Herr Trapper hat früher auch für die Firma Noris-Zahn gearbeitet und dürfte auch einige Erfahrungen in der pharmazeutischen Branche haben. Es handelt sich bei Herrn Trapper um einen älteren Herrn. Ob er der Partei angehört hat, wusste man nicht.
Es bestand bei der Firma Merck die Absicht, die Bilanz zum 31.12.44 und 31.12.45 evtl. zusammenzuziehen.
Ich habe mich dagegen ausgesprochen und der Meinung Ausdruck gegeben, dass man die Bilanz zum Dezember 1944 erst fertigstellen sollte.

4.) In der Angelegenheit Betriebsanlageguthaben der Firma Merck in Höhe von 2 Millionen Reichsmark habe ich die Akten zur Bearbeitung nach Heidelberg genommen.

5.) In der Angelegenheit Pfodenhauer wegen Rücküberweisung des Tantieme-Betrages von RM 374.689,— habe ich die Akten ebenfalls zur Bearbeitung nach Heidelberg genommen. Herr Dr. Landmann hat mir einen Aktenvermerk vom 31.10.45 über die rechtliche Struktur der Firma Merck nebst verschiedenen Beilagen ausgehändigt, ebenso eine vorläufige Bilanz der Firma Merck zum 31.6.45. Über diese Bilanz haben wir des längeren verhandelt. Bei der Unterredung mit Herrn Dr. Landmann war auch Herr Dr. Euchen zugegen, der seinen Dienst bei der Firma Merck jetzt angetreten hat.

6.) Es fand in Gegenwart der Herren Dr. Landmann und Euchen eine Besprechung mit Herrn Dr. Henkel statt, bei der Fragen hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes Nr. 8 erörtert wurden.

30. Oktober 1945

Dr.H/Fk.

Firma

E. M e r c k , Chemische Fabrik

z.hd.v. Herrn Regierungsdirektor a.D. H i l d e b r a n d t,

Darmstadt

Sehr geehrter Herr Hildebrandt !

Ich habe heute morgen Ihren Wagen vergeblich erwartet. Ich nehme an, dass irgendein besonderer Umstand die Fahrt unmöglich gemacht hat. Leider hatte ich hier und in Frankfurt schon alle Dispositionen für den Tag getroffen.

Wäre es nun möglich, dass Sie mich am Freitag dieser Woche, und zwar möglichst schon um 7.3o in Heidelberg, Moltkestr.33a, abholen lassen würden. Ich würde dann zunächst nach Frankfurt fahren, würde mich aber bemühen, auf der Rückfahrt so rechtzeitig bei der Firma Merck in Darmstadt zu sein, dass ich Sie noch sprechen kann.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Ihr

Heidelberg, 25. Oktober 1945
Dr.H./Kr.

Betr.: Besuch bei der Firma Merck in Darmstadt.

Rücksprachen mit den Herren Hildebrandt, Dr. Henkel, Dr. Landmann und Dr. Euchen.

Honorar-

1.) Der beiliegende Vertrag wurde mit der Firma E. M e r c k abgeschlossen.

2.) Personalfragen und Fragen der Durchführung des Gesetzes Nr. 8 wurden erörtert; ich habe meine Erläuterungen zum Gesetz Nr. 8 in Aussicht gestellt.

3.) Die Angelegenheit des Steuerberaters Dr. L o o s wurde eingehend besprochen. Dr. Landmann hat seine Gründe für das Ausscheiden von Dr. Loos vorgetragen. Einem von Dr. Landmann abgefassten Kündigungsbrief habe ich meine Zustimmung gegeben. Es wird darin vorgeschlagen, dass Dr. Loos sofort ausscheidet, aber seine Bezüge von monatlich RM 1.5oo.-- noch bis Ende des Jahres erhält. Ausserdem wird in dem Brief darauf hingewiesen, dass auch Gründe für eine ausserordentliche Kündigung vorliegen.

4.) Hinsichtlich der Personlichkeiten, mit denen ich hautpsächlich zu tun habe, wurde folgendes festgestellt:

a) Die Steuerangelegenheiten hängen mit der Finanzbuchhaltung zusammen. Leiter der Finanzbuchhaltung ist Herr J ä g e r .

Seit 1931 ist von einer ausserhalb des Betriebes stehenden Stelle eine Wirtschaftsprüfung nicht mehr vorgenommen worden. Es empfiehlt sich jetzt die Vornahme einer Wirtschaftsprüfung für das Jahr 1944.

b.w.

Im Einverständnis mit Herrn Hildebrandt soll ich einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suchen.

b) Es besteht bei der Firma Merck eine von Dr. Henkel geleitete Verwaltungsabteilung, in der die Personalien, die Fragen der Sozialpolitik und die Rechtsangelegenheiten bearbeitet werden. Dr. Henkel erledigt im wesentlichen die Personalfragen. Die Angelegenheiten der Sozialpolitik und die Rechtssachen soll der am 1. November ds.Js. neu eintretende Dr. Euchen bearbeiten. Es besteht aber Klarheit darüber, dass alle wichtigeren Rechtsangelegenheiten mir vorgelegt werden müssen und dass ich dann entscheide, welche Angelegenheiten von mir allein bearbeitet werden und ~~welche~~ in welchen Angelegenheiten ich mir nur eine Zustimmung oder ein Mitbestimmungsrecht vorbehalte.

c) Die Patentangelegenheiten werden von Dr. Vogt bearbeitet. Ihm obliegt auch die Bearbeitung der ausländischen Lizenzverträge. Dr. Vogt wird aber häufig meinen Rat suchen müssen.

5.) Mit Dr. Landmann wurde noch die Frage der Haftung der offenen Teilhaber der Firma E. Merck behandelt. Dr. Landmann vertritt die Meinung, dass man die Fiktion einer Aktiengesellschaft gelten lassen müsse und dass darnach nicht alle Vorstands- und Aufsichtsratsrechte bei dem von der Militärregierung eingesetzten Treuhänder konzentriert sind. Diese Frage wird man über kurz oder lang näher prüfen müssen.

Ein weiterer Besuch in Darmstadt ist für Donnerstag oder Freitag nächster Woche vorgesehen.

Zwischen der Firma E. M e r c k , chemische Fabrik, Darmstadt, vertreten durch den von der Militärregierung eingesetzten Treuhänder, Regierungsdirektor a.D. Hugo Hildebrandt,
und
dem Rechtsanwalt und Steuerberater Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich in Heidelberg
wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Dr. Heimerich steht der Firma Merck als Berater in juristischen, insbesondere auch wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Er wird sich auch bemühen, die Firma Merck in allgemeinen wirtschaftlichen Fragen zu unterrichten.
Dr. Heimerich wird zur Ausübung seiner Tätigkeit die Firma Merck regelmässig einmal in der Woche in Darmstadt besuchen. Darüber hinaus wird er an besonderen Beratungen und Sitzungen teilnehmen, bei denen die Firma Merck seine Anwesenheit für erforderlich hält.
Im Rahmen der Tätigkeit von Dr. Heimerich liegt auch die von der Firma Merck gewünschte Prüfung oder Abfassung von Verträgen und sonstigen Abmachungen der Firma.

II.

Für seine Tätigkeit erhält Dr. Heimerich von der Firma Merck ein monatliches Pauschalhonorar von RM 1.000.-- (i.Worten: Eintausend Mark).
Für die Beförderung von Dr. Heimerich sorgt die Firma Merck, solange Dr. Heimerich keinen eigenen Kraftwagen benutzen kann. Verfügt Dr. Heimerich über einen eigenen Kraftwagen, so unterstützt ihn die Firma Merck durch Zuweisung von Treibstoff.

Bei Reisen nach anderen Orten als Darmstadt kann Dr. Heimerich Reisespesen liquidieren.

./2.

III.

Führt Dr. Heimerich mit Hilfe seines Büros im Auftrag der Firma Merck Prozesse durch, so ist er berechtigt, hierfür die üblichen Gebühren in Ansatz zu bringen.
Bei grösseren Vertragswerken von besonderer Bedeutung wird die Firma Merck im Einvernehmen mit Dr. Heimerich diesem ein Sonderhonorar bewilligen.

IV.

Dr. Heimerich ist berechtigt, sich bei Verhinderung durch einen Mitarbeiter seines Anwaltsbüros in Heidelberg vertreten zu lassen.

V.

Das Vertragsverhältnis hat am 16. Oktober 1945 begonnen. Es kann von jedem der Vertragsteile mit 3-monatlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Darmstadt, den 25. Oktober 1945.

Verwalter und Leiter
der Firma E. MERCK

Heidelberg, den 25 Oktober 1945.

Rechtsanwalt und Steuerberater

22. Okt. 1945

Dr.H./Kr.

An die

Direktion der Firma
E. M e r c k , Chemische Fabrik

D a r m s t a d t

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. ds.Mts. an mich (Leitung: K). Meine Reise nach Berlin ist aus verschiedenen Gründen nicht zustande gekommen. Ich habe aber einem amerikanischen Offizier den Brief, den Sie an den Leiter Ihrer Abteilung in Berlin, Herrn Erich G e b a u e r , Berlin-Grunewald, Caspar-Theyss-Str. 14a, gerichtet haben, mitgeben konnen. Der Brief wird an die angegebene Adresse zugestellt werden. Ich hoffe, meinen beabsichtigten Besuch in Berlin in drei oder vier Wochen nachholen zu konnen. Ich werde zu einem späteren Zeitpunkt mit grosserem Nutzen für Sie in Berlin verhandeln konnen.

Was Ihre Bankguthaben und Wertpapierbestände in der russischen Zone angeht, so sind sie nach den Nachrichten, die mir zugekommen sind, bis auf weiteres als eingefroren anzusehen. Ich hoffe, demnächst über das Schicksal dieser eingefrorenen Bestände weitere Nachrichten zu bekommen.

Ich beabsichtige, im Laufe dieser Woche zu Ihnen nach Darmstadt zu kommen und zwar entweder am Donnerstag, oder am Freitag, oder am Samstag; jeder dieser Tage ist mir recht. Am liebsten wäre es

~~mir es~~

b.w.

mir allerdings, wenn Sie mich am Donnerstag Vormittag abholen lassen konnten. Dann müsste ein Wagen um 8 Uhr bei meiner Wohnung, Moltkestr. 33a, sein. Ist der Wagen am Donnerstag zu diesem Zeitpunkt nicht da, so nehme ich an, dass Sie mich am Freitag zur gleichen Stunde abholen lassen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

E. MERCK, DARMSTADT
CHEMISCHE FABRIK

EMERCK DARMSTADT
Nr. 7721

DARMSTADT, den 19. Oktober 45

LEITUNG: K

Herrn
Dr. H e i m e r i c h
H e i d e l b e r g

Nauenheimerlandstr.4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Im Anschluß an die mit Herrn Regierungsdirektor Hilde=brandt gehabten Besprechungen bitten wir Sie, gelegentlich Ihres Aufenthaltes in Berlin nach Möglichkeit Feststellungen über verschiedene Finanzfragen zu treffen, die wir in der Anlage näher skizziert haben.

Ferner bitten wir Sie, den Leiter unserer Abteilung Berlin, Herrn Erich Gebauer, aufzusuchen. Herr Erich Gebauer hat seine Büroräume zuletzt in der Caspar-Theyss-Str. 14a, Berlin-Grunewald, gehabt. Wir haben unsere Mitteilungen an Herrn Erich Gebauer in einem Brief zusammengefaßt und lassen Ihnen diesen Brief im offenen Umschlag anbei zugehen. Wir bit=ten Sie, sich über die einzelnen Punkte mit Herrn Gebauer zu unterhalten und uns möglichst eine schriftliche Antwort von Herrn Gebauer mitzubringen.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll
ppa. E. M e r c k

Anlagen

Abteilung Buchhaltung 17. Oktober 1945.

Herrn Reg.Direktor Hildebrandt

Betrifft: Russische Zone

1.) Bankguthaben:

| | | |
|---|---|---|
| Reichskredit-Gesellschaft, Berlin | RM | 23.232.86 |
| Deutsch-Südamerikanische Bank, Berlin | " | 141.992.81 |
| Deutsche Bank, Berlin W 8 | " | 81.002.71 |
| Deutsche Überseeische Bank A.G., Berlin | " | 100.897.-- |
| Deutsch-Südamerikanische Bank, Sonderkto.,Berlin | " | 10.250.-- |

2.) Schecks:

a) Mangels Einzugsmöglichkeit halten wir noch zurück 1 bestätigten Reichsbank-Scheck No. 2 453 591 a/Reichsbank Meiningen, ausgestellt von Deutscher Bank,Meiningen am 12.6.45 " 2.018.859.60

b) Ausserdem sind der Deutschen Bank, Darmstadt, am 20.6.1945 14 bestätigte Reichsbankschecks auf Leipzig im Gesamtbetrag von " 282.543.93
übergeben worden, die bis heute noch nicht gut-
geschrieben worden sind

3.) Festverzinsliche Wertpapiere:

a) Die Deutsche Bank, Filiale Meiningen hat für uns
im Streifbanddepot Berlin
4½ % Deutsche Reichsschätze 1936/III " 145.000.--

im Girosammeldepot Berlin
diverse Reichsschätze " 4.085.000.--

Ferner für E.Merck-Altersfürsorge G.m.b.H.
im Girosammeldepot Berlin
diverse Reichsschätze " 4.555.000.--

in Verwahr. Die Übertragung dieser Wertpapiere auf die Deutsche Bank, Filiale Darmstadt, ist am 14.5.45 beantragt worden, konnte jedoch lt. Brief der Deutschen Bank Meiningen vom 7.6.45 noch nicht ausgeführt werden.

b) Bei der Dresdner Bank Filiale Görlitz ruhen für uns
diverse Reichsschätze " 3.507.000.--
für E.Merck Altersfürsorge G.m.b.H.
diverse Reichsschätze " 2.515.000.--

Die Dresdner Bank Filiale Görlitz ist am 2. Februar 1945 telegrafisch beauftragt worden, die Wertpapiere auf ihre Filiale Eisenach zu übertragen. Die Bank hat diesen Auftrag laut Aufgaben vom 3.2.45 auch ausgeführt, jedoch hat die Dresdner Bank in Eisenach wahrscheinlich infolge der Beschlagnahme von Postsendungen die fraglichen Depotaufgaben nicht erhalten. Die von uns am 14.5.45 der Dresdner Bank Filiale Eisenach beauftragte Übertragung der Wertpapiere auf die Dresdner Bank Darmstadt konnte demzufolge nicht durchgeführt werden.

Übertrag: Ptas. 472.780.65

20. Oktober 1945.

Dr.H/Fk.

An die

Direktion der Firma E. M e r c k

z.H.v. Herrn Regierungsdirektor H i l d e b r a n d t

Darmstadt

Betr.: Gesetz der Militärregierung Nr.8 .

In der Anlage übersende ich Ihnen die deutsche Uebersetzung einer Verfügung des amerikanischen Hauptquartiers hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes Nr.8. Ich nehme an, dass der Inhalt dieser Verfügung Ihr Interesse finden wird. Die Verfügung ist als vertraulich zu behandeln. Ich bitte Sie deshalb, die Verfügung unter Verschluss zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Missbrauch mit ihr getrieben wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für Dr. Heimerich:

1 Anlage

Heidelberg, den 17. Oktober 1945.
Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z.

Kürzlich hat mich der von der Militärregierung eingesetzte Treuhänder für die Firma M e r k, Regierungsdirektor a.D. H i l d e b r a n d t besucht und hat mit mir über die juristische Beratung der Firmenleitung Rücksprache genommen.

Ich habe mich bereit erklärt, wöchentlich etwa einen Tag nach Darmstadt zu kommen und diese juristische Spitzenberatung zu übernehmen.

Gestern am 16.Okt.45 war ich zum ersten Mal in Darmstadt. Ich habe mit Herrn Hildebrandt zunächst die Inhaber- und Bilanzverhältnisse eingehend besprochen. Es hat sich ergeben, dass die Firma Merk & Co. eine offene Handelsgesellschaft mit zahlreichen stillen Teilhabern ist, die sich ihrem Charakter nach einer Familien-Aktiengesellschaft stark nähert. Das Aktienkapital beträgt rund 24 Millionen, in der Bilanz sind aber starke Reserven. Es wird zur Zeit festgestellt, welche von den Teilhabern der Firma belastet sind. Zu diesem Zweck haben die Teilhaber Fragebogen zur Ausfüllung erhalten. Das künftige Schicksal der Firma ist unklar. Wahrscheinlich werden die Hauptteilhaber gezwungen werden, ihre Anteile zu verkaufen. Dann kommt die Gründung einer Kommanditgesellschaft der Aktien oder auch einer Kommanditgesellschaft schlechthin in Betracht.

Es ist mir eine Zwischenbilanz vom 31.7.45 vorgelegt worden. Die Zwischenbilanz schliesst mit einem Verlust von 6 Millionen. Es ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein Kriegsschaden von 4o Millionen aufgerechnet, der auf der Passivseite einer Wertberichtigung in der gleichen Höhe entspricht. Diese Wertberichtigung dürfte in dieser Höhe weder zulässig noch angebracht sein. Es könnte doch nur ein Kriegsschadenersatz in Frage kommen, der 4o Millionen nicht ausmacht. Es ist also wahrscheinlich, dass am 31.7.45 ein Verlust überhaupt nicht vorhanden war.

Am Nachmittag hatte ich ein eingehende Besprechung mit dem bisherigen Chef Dr. L a n d m a n n, der im Vorjahre pensioniert worden ist, sich aber weiter der Firma beratend zur Verfügung stellt.

Die Steuersachen und die Angelegenheiten des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters der Firma Dr. L o o s in Darmstadt will Herr Dr. Landmann noch gesondert mit mir besprechen, bevor ich mich mit ihm in Verbindung setze. Auf diesen Punkt legt Herr Dr.Landmann besonderen Wert.

Nachmittags hat dann noch eine eingehende Aussprache mit verschiedenen Abteilungsleitern der Firma und mit dem Betriebsobmann über die Durchführung des Gesetzes Nr. 8 stattgefunden. Es wurde völlige Einigung über das Vorgehen erzielt.
Ende der Besprechung 4,30 Uhr.

Lh.

Abschrift.

Grosshessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen

Wiesbaden, den 8. Dez. 1945
Langgasse 34

Herrn

Oberpräsident a.D.
Dr. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g.

Neuenheimerlandstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Die in Ihrem Schreiben vom 29. November 1945 aufgeworfene Frage der Betriebsanlageguthaben werde ich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Grundsätze für die Veranlagung 1945 regeln. Ich hoffe, dass es dabei möglich sein wird, eine Verrechnung der Betriebsanlageguthaben mit Steuern in einem gewissen Umfang zu gestatten. Im Augenblick wäre es nicht möglich, eine solche Verrechnung allgemein zuzulassen, da die Finanzlage sehr angespannt und ausserdem ungeklärt ist. Ich teile Ihre Auffassung, dass man die Betriebsanlageguthaben nicht wie die grosse Masse der Forderungen gegenüber dem Reich behandeln kann und erstrebe deshalb eine Lösung, die eine Verrechnungsmöglichkeit gestatten wird. Es wird aber voraussichtlich nicht möglich sein, diese Verrechnung in vollem Umfang schon im nächsten Jahr zuzulassen, vielmehr wird man diese auf einige Jahre verteilen müssen. Gemessen an dem in der nächsten Zeit zu erwartenden Steueraufkommen ist der Betrag von 700 Millionen RM für das ganze

./.

Reich doch immerhin beachtlich. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. in solchen, in denen die Liquidität einer Firma sehr ungünstig ist, könnte man im Laufe des nächsten Jahres eine überdurchschnittliche Verrechnungsmöglichkeit schaffen. Sollten die in etwa 4 - 6 Wochen erscheinenden Veranlagungsgrundsätze für 1945 eine für Ihren Fall nicht ausreichende Lösung dieser Frage bringen, so bitte ich, mich hiervon zu verständigen. Ich will dann sehen, was sich machen lässt.

Ihrem Wunsch um Zusendung der für die Allgemeinheit bestimmten Vorschriften komme ich gern nach. Ich werde das Nötige veranlassen.

Mit den besten Grüssen

Ihr ergebener

gez. Dr. Mattes

A b s c h r i f t .

Grosshessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen

Wiesbaden, den 8. Dez. 1945
Langgasse 34

Herrn

Oberprüsident a.D.
Dr. H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g .

Neuenheimerlandstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Die in Ihrem Schreiben vom 29. November 1945 aufgeworfene Frage der Betriebsanlageguthaben werde ich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Grundsätze für die Veranlagung 1945 regeln. Ich hoffe, dass es dabei möglich sein wird, eine Verrechnung der Betriebsanlageguthaben mit Steuern in einem gewissen Umfang zu gestatten. Im Augenblick wäre es nicht möglich, eine solche Verrechnung allgemein zuzulassen, da die Finanzlage sehr angespannt und ausserdem ungeklärt ist. Ich teile Ihre Auffassung, dass man die Betriebsanlageguthaben nicht wie die grosse Masse der Forderungen gegenüber dem Reich behandeln kann und erstrebe deshalb eine Lösung, die eine Verrechnungsmöglichkeit gestatten wird. Es wird aber voraussichtlich nicht möglich sein, diese Verrechnung in vollem Umfang schon im nächsten Jahr zuzulassen, vielmehr wird man diese auf einige Jahre verteilen müssen. Gemessen an dem in der nä hsten Zeit zu erwartenden Steueraufkommen ist der Betrag von 700 Millionen RM für das ganze

./.

Reich doch immerhin beachtlich. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. in solchen, in denen die Liquidität einer Firma sehr ungünstig ist, könnte man im Laufe des nächsten Jahres eine überdurchschnittliche Verrechnungsmöglichkeit schaffen. Sollten die in etwa 4 - 6 Wochen erscheinenden Veranlagungsgrundsätze für 1945 eine für Ihren Fall nicht ausreichende Lösung dieser Frage bringen, so bitte ich, mich hiervon zu verständigen. Ich will dann sehen, was sich machen lässt.

Ihrem Wunsch um Zusendung der für die Allgemeinheit bestimmten Vorschriften komme ich gern nach. Ich werde das Nötige veranlassen.

Mit den besten Grüssen

Ihr ergebener

gez. Dr. Mattes

A b s c h r i f t .

Grosshessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen

Wiesbaden, den 8. Dez. 1945
Langgasse 34

Herrn
Oberpräsident z.D.
Dr. H e i m e r i c h
H e i d e l b e r g .
Neuenheimerlandstr. 8

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Die in Ihrem Schreiben vom 29. November 1945 aufgeworfene Frage der Betriebsanlageguthaben werde ich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Grundsätze für die Veranlagung 1945 regeln. Ich hoffe, dass es dabei möglich sein wird, eine Verrechnung der Betriebsanlageguthaben mit Steuern in einem gewissen Umfang zu gestatten. Im Augenblick wäre es nicht möglich, eine solche Verrechnung allgemein zuzulassen, da die Finanzlage sehr angespannt und ausserdem ungeklärt ist. Ich teile Ihre Auffassung, dass man die Betriebsanlageguthaben nicht wie die grosse Masse der Forderungen gegenüber dem Reich behandeln kann und erstrebe deshalb eine Lösung, die eine Verrechnungsmöglichkeit gestatten wird. Es wird aber voraussichtlich nicht möglich sein, diese Verrechnung in vollem Umfang schon im nächsten Jahr zuzulassen, vielmehr wird man diese auf einige Jahre verteilen müssen. Gemessen an dem in der nä hsten Zeit zu erwartenden Steueraufkommen ist der Betrag von 700 Millionen RM für das ganze

./.

Reich doch immerhin beachtlich. Nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. in solchen, in denen die Liquidität einer Firma sehr ungünstig ist, könnte man im Laufe des nächsten Jahres eine überdurchschnittliche Verrechnungsmöglichkeit schaffen. Sollten die in etwa 4 - 6 Wochen erscheinenden Veranlagungsgrundsätze für 1945 eine für Ihren Fall nicht ausreichende Lösung dieser Frage bringen, so bitte ich, mich hiervon zu verständigen. Ich will dann sehen, was sich machen lässt.

Ihrem Wunsch um Zusendung der für die Allgemeinheit bestimmten Vorschriften komme ich gern nach. Ich werde das Nötige veranlassen.

Mit den besten Grüssen

Ihr ergebener

ges. Dr. Mattes